



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Streiflichter durch die russische Rechtsgeschichte -
exemplifiziert anhand ausgewählter Rechtstermini“

Verfasser

Dominik B. Wohlfahrt, LL.B. (WU)

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 243 361

Studienrichtung lt. Studienblatt: Russisch

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Holzer

1 INHALTSVERZEICHNIS

1 Inhaltsverzeichnis	2
2 Vorwort	4
3 Historischer Überblick	6
3.1 Periode der Einzelfürstentümer	6
3.1.1 Russkaja Pravda	7
3.2 Periode des Moskauer Staates	8
3.2.1 Geschichtliches	8
3.2.2 Gesetzesbücher	9
3.3 Die Periode des absolutistischen Kaiserreichs	10
3.3.1 Geschichtliches	10
3.3.2 Gesetzgebung	12
3.3.2.1 Kodifikation der Gesetze	12
3.3.2.2 Die Gerichtsordnung Alexanders II.	14
3.4 Die Periode der konstitutionellen Monarchie	14
3.4.1 Geschichtliches	14
3.4.2 Rechtliches	15
3.4.2.1 Die Verfassung von 1906	16
3.5 Das Rechtswesen in der Sowjetunion	18
3.6 Exkurs: Handelsrecht	20
3.6.1 Das Handelsgesetzbuch von 1832	20
3.6.2 Handelsrecht in der Sowjetunion	21
3.7 Kirchenrecht	22
3.7.1 Erste Periode	22
3.7.1.1 Das Statut des heiligen Vladimir	23
3.7.1.2 Das Statut des Großfürsten Jaroslav	26
3.7.1.3 Dekrete der Teilfürsten und Diplome der mongolischen Khane	27
3.7.2 Zweite Periode	28
3.7.2.1 Der Stoglav	29
3.7.3 Dritte Periode	30

4 Sprachwissenschaftliche Analyse.....	33
4.1 Коупля.....	34
4.2 Юридическое лицо.....	36
4.2.1 Herrschende versus abhängige juristische Person.....	41
4.3 Кровная месть.....	42
4.4 Грамота.....	46
4.5 Закон.....	50
4.6 Суд.....	54
4.7 Собственность.....	57
4.8 Татьба.....	64
4.9 Нравы.....	68
4.10 Ответственность.....	71
4.10.1 Konzernhaftung.....	75
4.11 Общество.....	76
4.11.1 Общество с ограниченной ответственностью.....	79
4.12 Душегоубьство.....	80
4.12.1 Selbstmord.....	84
4.13 Испитемья.....	85
4.14 Вира.....	89
5 Zusammenfassung.....	95
6 Bibliographie.....	96
6.1 Lateinschriftliche Titel.....	96
6.2 Kyrillische Titel.....	99
Anhang.....	104
Zusammenfassung in russischer Sprache.....	104
Abkürzungsverzeichnis.....	113
Curriculum vitae.....	114

2 VORWORT

Während meines Auslandssemesters in St. Petersburg bekam ich einen ersten Einblick in das russische Rechtssystem und stellte fest, dass Parallelen zwischen dem russischen und dem österreichischen bzw. dem deutschen Recht bestehen. Es wurde mir klar, wie intensiv die Einflussnahme des deutschen Rechts auf das russische Recht ist. Ausgehend von diesem Interesse und dem Drang, Näheres über die russisch-deutsche Rechtsbeziehung zu erfahren, widmete ich die Bachelorarbeit für das Studium Wirtschaftsrecht am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien dem Thema „Russisches und österreichisches GmbH-Recht im Vergleich“.

Die Diplomarbeit am Institut für Slawistik an der philologisch-kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien bietet mir nun die Gelegenheit einer ausführlichen Beschäftigung mit Höhepunkten der russischen Rechtsgeschichte und mit ausgewählten Rechtstermini. Die historischen Ausführungen stehen in Zusammenhang mit den untersuchten Rechtsbegriffen und sollen diese in eine nachvollziehbare Systematik einbetten. In sprachwissenschaftlicher Hinsicht untersuche ich einerseits die Herkunft der einzelnen Rechtstermini und ebenso ob es sich um Entlehnungen oder Lehnübersetzungen aus anderen Sprachen handelt, andererseits verfolge ich auch die Entwicklung der Termini und ihre Verwendung in der russischen Sprachgeschichte. Wenn meinem Anschein nach aktuelle russische Rechtsentwicklungen von besonderem Interesse sind, werden diese näher erläutert und mit dem deutschen bzw. dem österreichischen Recht verglichen.

Das russische Recht kann auf eine lange Entstehungsgeschichte zurückblicken, die sowohl kulturelle, religiöse als auch rechtliche Einflüsse umfasst. So wird ein Bogen gespannt beginnend vom byzantinischen Rechtsverständnis, über den zeitweisen starken Einfluss des Kirchenrechts der orthodoxen Kirche, über die rechtlichen Reformen in der Zeit der Monarchie, über das Sowjetrecht bis hin zum heutigen Rechtssystem. Um den gedanklichen Inhalt eines Begriffs richtig zu verstehen, reicht meist eine bloße Übersetzung des Rechtsterminus nicht aus, sondern es soll eine Analyse des Wortes in historischer, gesellschaftspolitischer und sprachlicher Hinsicht durchgeführt werden.

Für die engagierte und umsichtige Betreuung sowie die wichtigen fachlichen Hinweise danke ich Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. Georg Holzer ganz herzlich. Insbesondere aufgrund der Verfügbarkeit und der Gestaltungsfreiheit, die mir beim Schreiben der Diplomarbeit gegeben wurde, war die Abfassung bei Herrn Holzer wirklich eine Freude. Auf diesem Wege danken

will ich auch Dr. Franz Wohlfahrt, der in mir das Interesse sowohl an den Rechtswissenschaften als auch an den Geisteswissenschaften weckte. Für die Anregungen und die konstruktive Kritik bei der Erstellung dieser Arbeit danke ich Dr. Elisabeth Wohlfahrt. Nicht zuletzt gilt mein besonderer und tiefer Dank meinen Eltern, die mir mein Studium ermöglichten, und zwar nicht nur durch finanzielle Unterstützung, sondern vor allem durch den Umstand, dass sie immer ein offenes Ohr für meine Anliegen hatten.

Wien, 25. Oktober 2012

Dominik B. Wohlfahrt, LL.B. (WU)

3 HISTORISCHER ÜBERBLICK

3.1 PERIODE DER EINZELFÜRSTENTÜMER

Die ältesten Schriftdenkmäler der russischen Rechtsgeschichte stammen aus dem 10. Jahrhundert und dabei handelt es sich um die mit den Griechen abgeschlossenen, russischen Verträge. Ein Vertrag aus dem Jahre 911 ist Teil der altrussischen Nestorchronik. Diese Verträge basieren teils auf russischem teils auf byzantinischem Recht; welches der beiden bei der Entstehung maßgeblicher war, ist in der wissenschaftlichen Literatur nicht endgültig geklärt.¹

Regel Handel wurde in der Kiever Rus' nicht nur zwischen den einzelnen Fürstentümern und mit Byzanz betrieben, sondern auch mit deutschen Städten. Deshalb kam es im 12. und 13. Jahrhundert zum Abschluss von Handelsverträgen zwischen deutschen Kaufleuten und westrussischen Ländern wie Novgorod, Smolensk, Polozk und Vitebsk. Bei den deutsch-russischen Verträgen überwog die russische Rechtssicht, die im Großen und Ganzen mildere Strafen als das deutsche Recht vorsah. Ein wichtiges Beispiel ist der Vorvertrag², der in russischer und deutscher Sprache von dem Novgoroder Fürsten Jaroslav Volodimerič und den deutschen Kaufleuten im Jahre 1189 abgeschlossen wurde. Er besteht aus 17 Artikeln, von denen acht dem Strafrecht gewidmet sind. Es ist bemerkenswert, dass Tötung, entsprechend dem russischen Recht, lediglich mit Geldbuße bestraft wurde.³ Die Bedeutung des Handels als wichtiger Grundstein für die Entstehung der Kiever Rus' soll mit Hilfe des Terminus *kouplja* ('Handel bzw. Kauf') aufgezeigt werden (siehe 4.1).

Ferner kann festgehalten werden, dass es bereits in der Kiever Rus' einen germanischen wie auch einen byzantinischen Einfluss auf das russische Recht gab. Die Frage ist, inwieweit russische Bestimmungen des Straf-, Zivil- und Prozessrechts vom deutschen Recht geprägt wurden. Vladimirskij-Budanov ist der Meinung, dass es nur einen äußerst geringen deutschen Einfluss auf die Handelsverträge gab, während Goetz aber von einem ausgeprägten deutschen Einfluss spricht.⁴

¹ Vgl. Schultz 1951: 34 ff.

² Ein Vorvertrag begründet die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages.

³ Vgl. Schultz 1951: 40 ff.

⁴ Vgl. Schultz 1951: 41 ff.

3.1.1 RUSSKAJA PRAVDA

Die Russkaja Pravda ist der älteste russische Kodex und ist in Kiev, dem kulturellen Zentrum Altrusslands, entstanden. Das Gesetzbuch, in dem das weltliche Recht dargestellt wurde, umfasst das gesamte Rechtsleben Altrusslands. Der Kodex wurde vom russischen Historiker Vasilij N. Tatiščev in einer Novgoroder Chronik des 15. Jahrhunderts entdeckt und im Jahr 1738 der „Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften“ in St. Peterburg übergeben. Die Russkaja Pravda ist in drei Redaktionen bekannt, die sich in ihrem Alter und Inhalt unterscheiden und nicht vor dem 13. Jahrhundert verfasst wurden.⁵ In „Russkaja Pravda“ von V. Sergeevič von 1911 wird eine vierte Redaktion angeführt, die einer Niederschrift eines Herrschers aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts entspricht. Die Russkaja Pravda enthält bereits Wörter aus der Alltagssprache, die in juristischer Bedeutung verwendet wurden. Als Beispiel sei **lico** (‘Gesicht’) angeführt. (siehe 4.2)

Die sog. *drevnějšaja redakcija pravdy* (‘älteste Redaktion des Rechts’) wurde in der oben genannten Novgoroder Chronik des 15. Jahrhunderts entdeckt. Diese Redaktion wird oftmals als „Pravda des Großfürsten Jaroslav“, der in der zweiten Hälfte des 10. und ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts lebte, bezeichnet. Die Redaktion ist jedoch vermutlich älter und stammt aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. In dieser Redaktion sind nach der Einteilung von Sergeevič nur 25 Artikel enthalten, die hauptsächlich Strafrecht und Strafprozessrecht normieren. Es ist bemerkenswert, dass in vorchristlicher Rechtstradition sämtliche Bevölkerungsschichten hinsichtlich des Ausmaßes der Geldbußen gleich behandelt wurden, es gab somit keine Unterscheidung nach dem Stand. Die Gleichbehandlung sämtlicher Bevölkerungsschichten war in den germanischen „leges barbarorum“ wie auch in der zweiten und dritten Redaktion der Russkaja Pravda nicht verwirklicht. Ferner lässt die erste Redaktion vermuten, dass die Fürsten zur Zeit der Entstehung der Russkaja Pravda noch keinen Einfluss auf das Rechtsleben ausübten, sondern vielmehr die Gemeinden selbst Legislative und Judikative innehatten.⁶

Die sog. *vtoroja redakcija pravdy* (‘zweite Redaktion des Rechts’) wird auch die „Pravda der Söhne Jaroslavs“ genannt und entstammt dem 11. Jahrhundert. Sie entstand im Zeitalter der staatlich geregelten Gerichtsbarkeit, in dem der Fürst der oberste Gerichtsherr war und das Gemeindegerecht verdrängt hatte. Ferner erfolgte mit der Normierung der zweiten Redaktion ein Wandel der Strafe von der Geldbuße mit privatrechtlicher Wirkung hin

⁵ Vgl. Schultz 1951: 46 ff.; Гинцбургъ 1888: 5 f.

⁶ Vgl. Baranowski 2005: 45 ff.; Schultz 1951: 46 ff., 52 f.

zu einer staatlichen Sanktion mit öffentlich-rechtlicher Wirkung. Weiters traten erstmals Unterschiede im Strafausmaß hinsichtlich Klassenzugehörigkeit bei Tötungsdelikten auf. Auch wurde der sog. *mir*, also eine kollektive Haftung der Gemeinde für die Zahlung der Geldbuße, normiert. Demzufolge hatte die Gemeinde für den Fall der Nichtauffindbarkeit des Mörders für die Zahlung der Geldbuße aufzukommen.⁷

Die dritte und umfangreichste Redaktion ist die sog. *tret'ja redakcija pravdy* ('dritte Redaktion des Rechts'), die aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammt. Sie ist die jüngste Fassung der Russkaja Pravda und enthält die Gesetze Vladimir Monomachs (1113-1125). Sie wurde in einem ins Russische übersetzten Kirchengesetzbuch, der sog. *kormčaja kniga* ('Steuerbuch'), entdeckt. Neue Regelungen im Vergleich zu den beiden älteren Redaktionen bestehen in der dritten Redaktion hinsichtlich Zeugen, Darlehen und va. Erbrecht. Erstmals fand auch das Handelsrecht Eingang in die Russkaja Pravda. Es wurde auch ein neues aus dem germanischen Recht übernommenes Rechtsinstitut, der *porotnik* bzw. *pomočik* ('Schwuhelfer'), eingeführt.⁸ Ein besonderes Rechtsinstitut, das sowohl in der ersten als auch in der dritten Redaktion der Russkaja Pravda zu finden ist, ist die *krovnaja mest'* ('Blutrache'); mehr dazu findet sich unter 4.3.

3.2 PERIODE DES MOSKAUER STAATES

3.2.1 GESCHICHTLICHES

Unter der Mongolenherrschaft wurden den Fürsten der russischen Fürstentümer sog. *jarlyki* ('Leihbriefe') ausgestellt, in denen ihre Abhängigkeit von den mongolischen Khanen festgelegt wurde. Bei Amtsantritt musste der Fürst zum Khan reisen und um einen neuen Leihbrief bitten. Der Khan war oberster Richter über die Fürsten und vollzog die Rechtsprechung nach mongolischem Recht.⁹

Bereits im 14. Jahrhundert erlangte Moskau als Sitz des Fürsten Ivan Kalita große Bedeutung, als dieser Großfürst von ganz Russland wurde. Mit der Verlegung des Sitzes des Metropoliten von Vladimir nach Moskau im Jahre 1326 konzentrierte sich nunmehr dort das geistige Geschehen. Das Großfürstentum Moskau war das Zentrum des Widerstands gegen die mongolische Oberherrschaft, deren Vormachtstellung 1380 mit der Schlacht am

⁷ Vgl. ЗИМИН 1999: 153 ff.; Schultz 1951: 55 ff.

⁸ Vgl. Schultz 1951: 59 ff.; Podskalsky 1982: 215 f.

⁹ Vgl. Schultz 1951: 78 ff.

Kulikovschen Feld gebrochen wurde. Es war Großfürst Ivan III., der am Ende des 15. Jahrhunderts einen russischen Nationalstaat unter Einbindung unzähliger Teilfürstentümer schuf, und es war auch er, der das Tatarenjoch endgültig beendete. Ivan III. führte den Absolutismus in Russland ein und berief sich auf die Nachfolge des byzantinischen Kaisers Konstantin, sodass er sich als Beschützer der Orthodoxie sah und Moskau zum „Dritten Rom“ erklärte. Ivan III. bezeichnete sich als *car* (‘Kaiser’) und *gosudar’* (‘absoluter Herr bzw. Selbstherrscher’). In weiterer Folge baute sein Nachfolger Ivan IV. den Absolutismus aus und trat in Konflikt mit den Bojaren, i.e. adelige Großgrundbesitzer, auf Grund deren Einflusses der Zar um seine Macht fürchtete. Zur Durchsetzung seiner Interessen setzte er die sog. *opričina* (‘Absonderung’), also eine Gruppe von Gefolgsleuten meist niederer Herkunft, ein, die mit Gewalt gegen die Bojaren vorgingen.¹⁰

3.2.2 GESETZESBÜCHER

Das Gesetzbuch des Zaren Ivan III. aus dem Jahr 1497 hat zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung und zur Zentralisierung der Gerichtsbarkeit beigetragen. Der Kodex basierte auf lokalen Gesetzbüchern, war also keine Kodifikation im eigentlichen Sinne, sondern eine Zusammenfassung bestehender Normen. Übernommene Bestimmungen stammten zum Teil aus der Russkaja Pravda, wie der Art. 55 über Darlehen, und aus der *Pskovskaja sudnaja gramota* (‘Gesetzbuch von Pskov’). Näheres zum Gesetzbuch von Pskov und zum Rechtsterminus *gramota* (‘Urkunde’) in 4.4. Im Gesetzbuch Ivans III. wurde zwischen zwei Arten von Prozessen, dem Partei- und dem Untersuchungsprozess, unterschieden. Der Untersuchungsprozess wurde im Gegensatz zum Parteiprozess von Amts wegen eingeleitet und sah das erste Mal im russischen Recht die Folter als Ermittlungsmethode vor. Der Untersuchungsprozess kam bei den schwersten Strafdelikten, wie Raub oder Mord, und in ausgewählten Zivilrechtssachen, so auch das Eigentum betreffend, zur Anwendung.¹¹ Für eine Darstellung der Verwendung und zur sprachlichen Analyse des Terminus *zakon* (‘Gesetz’) sei auf 4.5 verwiesen.

Um die Rechtsordnung an die gesellschaftlichen Veränderungen, die sich wegen der Expansion des Moskauer Staates ereigneten, anzupassen, wurde es 1550 notwendig, ein neues Gesetzbuch zu erlassen, das jenes aus 1497 erweiterte und konkretisierte. Ivan IV., bekannt als „der Schreckliche“, hatte zum Ziel, die Macht des Bojarentums weiter einzuschränken und die Zentralisierung der Gesetzgebung voranzutreiben. Demnach normierten die Artikel 97

¹⁰ Vgl. Schultz 1951: 101 ff.

¹¹ Vgl. Schultz 1951: 130 ff.

und 98 des Gerichtsbuchs des Zaren Ivan IV., dass das Recht auf Basis des *sudebnik*, einer Gesetzessammlung, vollzogen werden sollte und Sachverhalte, die vom Gesetzbuch nicht geregelt waren, nicht durch Gewohnheitsrecht entschieden, sondern der gesetzgebenden Gewalt, die zum Erlass neuer Gesetze befugt war, zur Entscheidung vorgelegt werden sollten.¹²

Nach dem Untergang des Herrscherhauses der Rjurikiden ordnete der zum Zaren gewählte, nichtfürstliche Bojar Michail Romanov das Land neu. Sein Sohn Aleksej Romanov war es, der 1649 ein neues Gesetzbuch, das sog. *uloženie carja Alekseja Michailoviča*, schuf. Es war eine Weiterentwicklung der vorangegangenen Gesetzbücher unter Einbeziehung anderer Gesetzesmaterialien, wie beispielsweise Verordnungsbücher der einzelnen *prikazy* ('Befehle'). Das Gesetzbuch erlangte auch über die Grenzen des russischen Staates hinaus Bedeutung, so wurde es ins Lateinische, ins Französische und im Jahr 1722 ins Deutsche übersetzt. Der Trend der vorangegangenen Gesetzbücher lässt sich auch im Gesetzbuch des Aleksej Michailovič insofern erkennen, als das Strafrecht weiter ausgebaut wurde und es detaillierte Abgrenzungen zwischen den einzelnen Delikten gab, aber dem Zivilrecht keine größere Bedeutung beigemessen wurde.¹³

3.3 DIE PERIODE DES ABSOLUTISTISCHEN KAISERREICHS

3.3.1 GESCHICHTLICHES

Mit Peter I., dem Großen, kam es insoweit zu einer Wende in der russischen Geschichte, als die russische Politik zunehmend außenpolitische Interessen verfolgte, die den Anspruch der russischen Herrschaftsschicht, als Weltmacht wahrgenommen zu werden, festigten. Bis zum Jahr 1904, in dem sich die entscheidende Niederlage Russlands im Japanischen Krieg ereignete, konnte in Russland zielstrebig eine Expansionspolitik vorangetrieben und das Territorium auf weite Teile Europas und Asiens ausgedehnt werden. Peter der Große führte vor allem grundlegende Reformen der Wirtschaft, der Kultur und der Politik nach westeuropäischem Vorbild durch. Da die russische Flotte den westlichen Mächten in Effizienz und Fortschrittlichkeit um einiges nachstand, war es ein vorrangiges Ziel Peters I. wie auch der auf ihn folgenden Zaren, ein schlagkräftiges russisches Heer zu schaffen.

¹² Vgl. Schultz 1951: 136 ff.

¹³ Vgl. Schultz 1951: 144 ff.

Bedeutend war das Jahr 1703, in dem Peter I. St. Petersburg als sog. *okno v Evropu* ('Fenster nach Europa') gründete.¹⁴

Seit Peter dem Großen, der den Kulturaustausch mit westeuropäischen Ländern förderte, entwickelte sich eine enge Beziehung zwischen russischem Recht und kontinentaleuropäischen Rechtssystemen, vor allem dem deutschen und dem französischen. Im Jahr 1725 gründete Peter der Große die Akademie der Wissenschaften, um das Bildungsangebot in St. Petersburg zu vervollkommen. An dieser Akademie wurde sowohl unterrichtet als auch geforscht. Als einen der ersten Lehrenden lud Peter der Große den deutschen Juristen Beckstein von der Königsberger Universität ein, damit dieser als Professor für Rechtswissenschaften tätig ist. Jus war eine der Gegenstände, die von deutschen Rechtswissenschaftlern in lateinischer Sprache gelehrt wurden. Seit dieser Zeit dominierten deutsche Rechtsgelehrte das Rechtswesen in St. Petersburg für die folgenden Jahrhunderte. Auch die erste russische Rechtsfakultät der Universität in Moskau wurde nach deutschem Vorbild gegründet. An ihr lehrten die Professoren Philipp Dilthey und Karl Langer, die ihre Ausbildung auch in Deutschland genossen hatten. Auch nach der Einführung des Russischen als Unterrichtssprache auf der Rechtsfakultät im Jahre 1768 unter den ersten russischen Rechtsprofessoren Semën E. Desnickij und Ivan A. Tret'jakov blieb der Einfluss der deutschen Rechtsschule bedeutend.¹⁵

Die Expansionspolitik wurde auch unter den Kaiserinnen Anna, Elisabeth und vor allem Katharina II. vorangetrieben. Unter Katharina II., der Großen, war das russische Territorium um ein Drittel größer als unter Peter I. Das 18. und auch das 19. Jahrhundert standen unter dem Zeichen der territorialen Erweiterung Russlands, teils geprägt vom Drang nach einer Steigerung des Machteinflusses, teils auf panslavistischen Ideen beruhend. So war die Befreiung der Balkanslaven vom türkischen Joch und die Eingliederung des Balkangebiets ein großes Anliegen russischer Außenpolitik.¹⁶

Durch die Orientierung Russlands nach Westen intensivierten sich die Beziehungen mit westlichen Mächten und diese mündeten in Abkommen und Allianzen. So war Alexander I. Mitbegründer der Heiligen Allianz, die zwischen Russland und Österreich-Ungarn bzw. Preußen im Jahre 1815 geschlossen wurde. Die russischen Zaren traten als Verfechter des sich in Westeuropa bereits im Abstieg befindlichen Absolutismus auf und wurden deshalb von konservativen Herrscherhäusern hoch geachtet. Obwohl Alexander II. in Russland Reformen umsetzte, wie die Bauernbefreiung und Verwaltungs- und

¹⁴ Vgl. Schultz 1951: 155 f.; Павлов-Сильванский 2000: 42 ff.

¹⁵ Vgl. Rajewsky 2000: 20 ff.

¹⁶ Vgl. Schultz 1951: 156 f.

Gerichtsreformen, wollte er nicht von der absolutistischen Herrschaftsform abrücken, was den Zustrom der Bevölkerung zu oppositionellen Gruppierungen stärkte. Die ständig wachsenden liberalen Tendenzen wurden von der herrschenden Schicht mit aller Macht bekämpft. Die Unterdrückung stärkte die oppositionellen Gruppierungen und ebnete den Weg zur Revolution des Jahres 1905. Nikolaus II., der letzte Zar, machte Russland zu einem Verfassungsstaat, war jedoch nicht im Stande, die Probleme im Agrarwesen, jene mit den nichtrussischen Minderheiten und jene der immer stärker werdenden Arbeiterschaft zu lösen.¹⁷

3.3.2 GESETZGEBUNG

Das Gesetzbuch des Zaren Aleksej Michailovič von 1649 hatte seine Gültigkeit bis zur Regentschaft Peter I., der das russische Recht vor allem in Hinsicht auf das Straf-, Prozess- und Privatrecht nach westlichen Vorbildern erneuerte. Auf dem Gebiet des Strafrechts war der sog. *voiskij ustav* ('Militärordnung') von 1716 bedeutend, die Bestimmungen aus dem schwedischen und aus anderen westeuropäischen Rechtsordnungen enthielt. Die Wechselordnung von 1729 ist als rechtliche Grundlage des Privatrechts zu erwähnen. Sie beruhte auf dem deutschen Wechselrecht, das im 17. Jahrhundert unabhängig voneinander in Hamburg 1603 und Leipzig 1682 entstand. Aufgrund des deutschen Ursprungs wird angenommen, dass die russische Wechselordnung von einem Leipziger Professor verfasst worden ist. Anfangs waren nur Kaufleute Subjekte des Wechselrechts, dem Adel und den Bauern blieb dieses Recht verwehrt.¹⁸ Eine der zahlreichen Reformen Peters des Großen entfaltete ihre Wirkung auch auf die Gerichtsorganisation. Anhand des Rechtsterminus *sud* ('Gericht') sollen auch Spezifika dieser Reform aufgezeigt werden; siehe 4.6.

3.3.2.1 Kodifikation der Gesetze

Seit der Regentschaft Peters I. wurden in Russland mehrmalig Kodifikationsversuche unternommen und die erste Kodifikationskommission wurde 1700 gegründet. Unter Zar Peter II., den Kaiserinnen Anna, Elisabeth und vor allem Katharina II. wurde diese Tradition fortgesetzt. Keiner dieser Herrscher konnte sich aber zum Erlass eines Gesetzesbandes durchringen, da sich das anfänglich aufklärerisch geprägte Rechtsverständnis der Zaren während derer Regentschaft in eine konservative Richtung entwickelte, um die eigene

¹⁷ Vgl. Schultz 1951: 157 f.

¹⁸ Vgl. Schultz 1951: 196 ff.

Machtfülle zu bewahren. Berühmt wurde der *nakas* ('Instruktion') von Katharina II. aus dem Jahre 1767, ein Manuskript, das in 526 Artikeln die Ideen der Zarin zum Staats-, Straf-, Privat- und Prozessrecht zum Ausdruck brachte. Dieser Nakas war im engeren Sinn vom Gedankengut Montesquieus, C. Beccarias und C. A. Helvetius' sowie im weiteren Sinn vom liberalen Geist der französischen Aufklärungsphilosophie geprägt. Das Manuskript wurde aber schlussendlich nicht umgesetzt.¹⁹

Michail Speranskij, einer der bedeutendsten Staatsmänner Russlands, nahm eine führende Rolle im Kodifikationsprozess ein. Er wurde von Zar Alexander I. mit der Ausarbeitung einer Verfassung für Russland beauftragt. Im Jahre 1812 beschuldigte man ihn des Hochverrats und verbannte ihn nach Sibirien, weil Speranskij der Ansicht war, man müsse für Russland dem Westen nachgebildete Kodizes herausgeben und sich am französischen Code Civil orientieren. Zar Nikolaus I. rehabilitierte Speranskij und beauftragte ihn mit der Zusammenfassung des bestehenden russischen Rechts. Die vorhandenen Gesetze wurden bis ins Jahr 1649 zurückverfolgt und in einen Sammelband, den „Polnoe Sobranie Zakonov“, in 56 Bänden aufgenommen. Neben dem juristischen besitzt die Gesetzessammlung auch einen großen kulturhistorischen Wert, da oft schwer zugängliche Rechtsmaterialien übersichtlich zusammengestellt wurden. Aus diesen gesammelten Materialien extrahierte Speranskij die neuen Kodizes binnen sechs Jahren, von 1826 bis 1832. Die neue Gesetzessammlung trug den Namen „Svod Zakonov Rossijskoj Imperii“ und blieb für die folgenden Jahrzehnte die russische Gesetzesgrundlage.²⁰

Speranskij verfasste ein Zivilgesetzbuch auf Basis des französischen Code Civil im Jahr 1810. Die Invasion Napoleons 1812 und die damit verbundene Entsagung des Zaren von französischen Vorbildern brachte die Kodifikation ins Stocken. Die historischen Begebenheiten veranlassten Speranskij erst 1832 mit der Herausgabe des „Svod zakonov“ eine kodifizierte Grundlage des russischen Rechts zu schaffen. Bei der Normierung schenkte er den Grundprinzipien des französischen Rechts Beachtung. Rechtskonzepte, Systematisierungsmethoden und lateinische Terminologie wurden aus dem französischen Recht übernommen, einige Teile des russischen Zivilgesetzbuches stellten sogar direkte Übersetzungen des Code Civil dar. Mit der Weiterentwicklung des Rechtssystems war der „Svod zakonov“ schon bald überholt und es bedurfte neuer Gesetze. Der Großteil der russischen Rechtsgelehrten wollte mit der neuen Kodifikation auch einen Wandel im russischen Rechtssystem bewirken, als Vorbild galt das deutsche Recht.²¹

¹⁹ Vgl. Schultz 1951: 199 f.

²⁰ Vgl. Морозов 1999: 10 ff.; Raeff 1969: 320 ff.

²¹ Vgl. Rajewsky 2000: 24 ff.; Федоров 1997: 111 ff.

3.3.2.2 Die Gerichtsordnung Alexanders II.

1864 trat die Gerichtsordnung des Zaren Alexander II. in Kraft, durch die das russische Gerichtswesen grundlegend reorganisiert und an westeuropäische Vorbilder weiter angepasst wurde. Zur Kodifikation wurden die geltenden russischen Gesetze genauso herangezogen wie die ausländischen Vorbilder. Die Reorganisation der russischen Rechtsgrundlage war wichtig, weil folgende Mängel bestanden: Es gab, erstens, keine Trennung von Judikative und Exekutive, vielmehr konnten die Verwaltungsorgane Richter beeinflussen und sie sogar des Amtes entheben. Eine objektive Rechtsprechung war dadurch gefährdet und die Autorität der Gerichte wurde im Volk untergraben. Zweitens waren verschiedenste Gerichtsinstitutionen eingerichtet, deren Amtsbereiche von einander nicht scharf abgegrenzt waren. Die Gerichte hatten ständischen Charakter, was eigene Gerichte für den Adel, die Geistlichkeit, die Städter und die Bauern zur Folge hatte. Der Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger war auf Grund dessen nicht verwirklicht. Drittens trugen die vielen Gerichtsinstanzen, so beispielsweise in der Zivilgerichtsbarkeit mit bis zu fünf Instanzen, zur Verschleppung des Verfahrens durch lange Prozesse bei. Schließlich waren, viertens, auch die Richter unzureichend ausgebildet und schlossen selten ein Hochschulstudium ab. Diese Missstände wurden größtenteils in der neuen Kodifikation Alexanders II. beseitigt und durch zeitgemäße Bestimmungen ersetzt.²²

3.4 DIE PERIODE DER KONSTITUTIONELLEN MONARCHIE

3.4.1 GESCHICHTLICHES

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts kam es zu großen Veränderungen in Russland, es ist einem Niedergang des alten russischen Reichs gleichzusetzen. Dieser ging einher mit der Niederlage Russlands in zwei Kriegen, 1905 und 1914 und mündete nach einer kurzen republikanischen Periode im Bolschewismus. Der letzte Kaiser Nikolaus II. verabsäumte es, die notwendigen Reformen in Russland durchzuführen, um das Land vor dem politischen Umbruch zu bewahren. Im Gegenteil, er hielt an der absolutistischen Regierungsweise fest. So wurde die Macht der sog. *zemstva*, i.e. lokale Selbstverwaltungseinheiten, beschnitten, die angegliederten Provinzen russifiziert und Finnlands Autonomie begrenzt. Dem Streben der

²² Vgl. Schultz 1951: 204 f.

Intelligenz, der Bauern und des Arbeitertums nach wirtschaftlichen und sozialen Reformen wurde vom Zaren nicht Rechnung getragen.²³

Im Jahr 1905 kam es zum Krieg zwischen Russland und Japan um die Vorherrschaft im ostasiatischen Raum. Der Zar wollte vom innenpolitischen Chaos ablenken und sich außenpolitisch profilieren, was jedoch fehlschlug. Vielmehr musste er eine herbe Niederlage hinnehmen, die dazu führte, dass die revolutionären Kräfte im Inneren des Landes erstarkten. Es stellte sich heraus, dass die neue russische Verfassung eine Scheinverfassung war, durch die die absolutistische Gewalt des Zaren nicht gebrochen wurde. Auch die zögerlich durchgeführten Reformen, wie beispielsweise die Agrarreform, gingen nicht weit genug, um die politische instabile Lage zu beruhigen. Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs schweißte das russische Volk zusammen, da man einen gemeinsamen staatsexternen Feind hatte. Der Patriotismus ging aber zurück, als in den Jahren 1916/17 der Misserfolg Russlands an allen Fronten zutage trat. Die große Anzahl an Gefallenen des Ersten Weltkriegs und die schlechte Versorgung der Bevölkerung verschärfen die regimekritische Stimmung und waren Grund für die ersten Unruhen in St. Petersburg. Die Garnisonstruppen, die den Aufstand niederschlagen sollten, verweigerten dem Zaren den Gehorsam. Schließlich siegten die Revolutionäre und am 15. März 1917 dankte Nikolaus II. ab. Russland wurde eine demokratische Republik, in der jedoch weiterhin die politischen Tendenzen nicht bestimmt werden konnten und eine instabile Lage vorherrschte. Im Gegensatz zu den Menschewisten verzeichneten die Bolschewisten einen starken Zustrom. In der Oktoberrevolution stürzte Lenin die Regierung und kam an die Macht.²⁴

3.4.2 RECHTLICHES

Die enge Verbundenheit des russischen Rechts mit dem deutschen Rechtskreis zeigte sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts, als in Berlin 1887 ein eigenes Seminar zur Ausbildung russischer Juristen eröffnet wurde, nämlich das „Russische Seminar für Römisches Recht“. Viele Absolventen dieses Seminars, die auf Grund ihrer guten Ausbildung in deutschem und römischem Recht stark umworben waren, wurden bedeutende Professoren an russischen Universitäten. Die Universitäten in Moskau, St. Petersburg und Kazan beendeten die Lehre des „Svod Zakonov“ und spezialisierten sich auf das neue sehr vom deutschen Recht geprägte russische Recht. Auch die russischen Richter verschrieben sich verstärkt den neuen Rechtsansichten, jedoch wollten sie das deutsche Recht nicht unverändert übernehmen,

²³ Vgl. Schultz 1951: 230 f.

²⁴ Vgl. Schultz 1951: 231 f.

sondern im Sinne eines Case Law eine russische Rechtsgrundlage schaffen. Diese Rechtsgrundlage sollte die Bestimmungen des „Svod Zakonov“ und Prinzipien des deutschen Rechts verbinden. So wurden beispielsweise der Eigentumsbegriff und die rei vindicatio in das russische Recht übernommen, was eine enorme Verbesserung des Rechtssystems bedeutete.²⁵ Zur Entwicklung des Eigentumsbegriffs, dem sog. *sobstvennost'* ('Eigentum') siehe 4.7.

Die beiden Entwürfe des russischen Zivilgesetzbuchs von 1903 und 1905 basierten zu einem Gutteil auf dem BGB. Auch das russische Zivilgesetzbuch von 1922 fußte in erster Linie auf dem BGB, es wurden sogar mehrere Artikel direkt übernommen. Dadurch flossen nicht nur Prinzipien des deutschen Rechts in das russische Recht ein, sondern es kam auch zu einer intensiven Aufnahme der deutschen Rechtsterminologie in die russische Rechtssprache. Diese enge parallele Entwicklung von Recht und Rechtssprache setzte sich auch mit dem russischen Zivilgesetzbuch von 1964 und den weiteren Novellierungen fort. In rechtlicher Hinsicht sind sich das russische Rechtssystem und das deutsche ähnlicher, als es die unterschiedlichen Kulturen vermuten ließen. Auch das sowjetische Recht korrelierte mit den deutsch-französischen Rechtsvorbildern. In jüngster Vergangenheit bewahrheitete sich dieser Trend erneut und resultierte in der Tatsache, dass vermehrt kontinentaleuropäische Sachkenntnis in den russischen Rechtssetzungsprozess der Russischen Föderation einfluss.²⁶

3.4.2.1 DIE VERFASSUNG VON 1906

Nikolaus II. gab dem russischen Staat seine erste Verfassung im Jahre 1906. Die Verfassung wurde unter dem Finanzminister Graf Sergej Witte ausgearbeitet, gründete sich vor allem auf das Grundgesetz von 1832 und enthielt Entlehnungen aus der Preußischen Verfassung. Die russische Verfassung kann mit den Pendants in Österreich, Deutschland oder Frankreich nur schwer verglichen werden, da Prinzipien, ähnlich den „Grundprinzipien der österreichischen Verfassung“, in der russischen Verfassung nur teilweise verwirklicht waren. So war beispielsweise das demokratische Prinzip der Gewaltenteilung nicht umgesetzt, da viele Kompetenzen in der Hand des Zaren vereint waren. Der Scheinkonstitutionalismus, der zu Recht angeprangert wurde, ging nicht nur daraus hervor, dass „nicht zeitgemäße“ Bestimmungen in der Verfassung enthalten waren, wie das Notverordnungsrecht des Kaisers, sondern auch aus der Nachlässigkeit ihrer Durchsetzung. So kam es vor, dass sich der Zar selbst über Verfassungsbestimmungen hinwegsetzte. Weiters war die Gesetzgebungsgewalt

²⁵ Vgl. Rajewsky 2000: 26 f.

²⁶ Vgl. Wedde 2006: 21 ff., Rajewsky 2000: 27 f.

der Duma insofern beschränkt, als der Zar gegen sämtliche Beschlüsse über ein Vetorecht verfügte.²⁷

Hervorzuheben ist, dass die Verfassung umfangreiche Bestimmungen bezüglich der Thronfolge enthielt, die auf dem Gesetz von Kaiser Paul I. von 1797 beruhten. Hinsichtlich Grundrechte wurden jene Rechte in die Verfassung aufgenommen, die der aufklärerischen Tradition entspringen. Die Religionsfreiheit erlebte eine neue Blüte, insofern als die Orthodoxie zwar Anspruch auf die Staatskirche hatte, aber dennoch nicht nur nichtorthodoxe christliche Kirchen, sondern auch Anhänger des Judentums, des Islams und des Heidentums ein Recht auf freie Religionsausübung/-nichtausübung hatten. Es kam aber nicht zur grundrechtskonformen Gerichtsbarkeit, da der Zar sein Recht auf Verhängung des Ausnahmezustands über einzelne Gebiete des russischen Reichs wiederholt nützte. Somit standen weite Teile des Reichs im Jahre 1906 unter dem Ausnahmezustand und wurden durch Polizeiverordnungen verwaltet, was eine Umgehung des Grundrechtsschutzes ermöglichte. Eine weitere Bestimmung, die nicht angewendet wurde, betraf die Gesetzgebung, wonach ein Gesetz formell erst dann in Rechtskraft erwuchs, wenn der Reichsrat und die Reichsduma dem Gesetz zustimmten und es der Zar bestätigte. Diese Norm wurde zumeist vom Zaren durch das Notverordnungsrecht umgangen.²⁸

Die Duma traf einmal jährlich zusammen und wurde neu gewählt. Bereits bei der zweiten Wahl 1907 wurden auf demokratischem Wege 306 der 524 Sitze mit Vertretern linker Gruppierungen bekleidet. Die Kontroverse zwischen Menschewisten und Bolschewisten spitzte sich zu, da letztere die Duma als Organ aktiven Widerstands gegen das herrschende System betrachteten. Die Menschewisten hingegen wollten die Duma als Propagandamittel zur Erziehung des Volkes inszenieren, um zu verhindern, dass soziale Unruhen bzw. ein revolutionärer Umsturz ausbrachen. Um eine Änderung des Wahlgesetzes durchzuführen und die erforderliche Zustimmung der Reichsduma zu umgehen, setzte sich der Zar über die Verfassung hinweg und erließ im Verwaltungsweg ein neues Wahlgesetz. Mit der Änderung des Wahlgesetzes wurde dafür gesorgt, dass bei der dritten Duma eine konservative, regimetreue Mehrheit gewählt wurde, die bis 1912 im Amt blieb.²⁹

²⁷ Vgl. Schultz 1951: 240 f.

²⁸ Vgl. Schultz 1951: 241 f.

²⁹ Vgl. Schultz 1951: 247 f.

3.5 DAS RECHTSWESEN IN DER SOWJETUNION

Mit einem Dekret vom 13. November 1918 wurde die Anwendung des alten russischen Rechts verboten, an seiner Stelle wurde die neue sozialistische Rechtsordnung installiert. Eine Folge war die entschädigungslose Enteignung des Grundeigentums und die Abschaffung des Erbrechts sowie die Verstaatlichung der Industrie. Die Umstrukturierung der Gesellschaft erforderte neue mit den sozialen Gegebenheiten in Einklang stehende Gesetze. Allmählich wurde das Bürgertum beseitigt und die Herrschaft des Proletariats, also der Arbeiter und Bauern, gefestigt. 1918 trat die erste „Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik“ in Kraft. Die Kodifizierung des Sowjetrechts erfolgte in der Periode der NEP die einen Umschwung in der Wirtschaftspolitik mit sich brachte. Es war ein Kompromiss zwischen Kapitalismus und Sozialismus, indem einst verstaatlichte Unternehmen von den früheren Eigentümern nach dem Prinzip der Marktwirtschaft weitergeführt wurden. So wurden in der Periode der NEP das bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch und das Agrargesetzbuch geschaffen. Im Zusammenhang mit den Änderungen im Eigentumsrecht seien auch die strengen Strafen für sog. *tat’ba* (‘Diebstahl’) von Kolchoseigentum erwähnt, die bis zur Verhängung der Todesstrafe reichten (siehe 4.8). Bereits 1928 mit der Installation des ersten Fünfjahresplans nahm die NEP ihr Ende und wurde durch sozialistische Planwirtschaft ersetzt. Im Zuge dessen kam es zu einer Änderung des Rechts, wie beispielsweise zu einer Einschränkung der individuellen Freiheit bezüglich des Arbeitsrechts oder Strafrechts. Schließlich folgte der Übergang vom Sozialismus zum Kommunismus mit der Kodifizierung der stalinistischen Verfassung im Jahre 1936.³⁰

Vor allem in der ersten Phase des militanten Kommunismus und der Errichtung des Sozialismus herrschte eine Geringschätzung des Rechts unter den Sowjetjuristen vor. Dies wurde von den Ideen des Karl Marx geprägt, der das Recht und den Staat negierte, indem er ihnen wirkliche Realität absprach und für sie keine Zukunft in der Sowjetgesellschaft sah. So vertrat Petr Stučka, einer der führenden Juristen dieser Zeit, die Meinung, dass das Recht eigentlich ein Überbleibsel der kapitalistischen Ideologie sei. Ein normiertes Rechtssystem hindere die Entwicklung zum Sozialismus, vielmehr müsse sich der Staat auf dem revolutionären Rechtsempfinden gründen. Einen ähnlichen Standpunkt vertrat der Jurist Evgenij Pašukanis. Beim Übergang vom Sozialismus zum Kommunismus, Ende der 30er Jahre, wurde die Rechtsauffassung von Stučka und Pašukanis für antikommunistisch erklärt, es kam zu einer radikalen Änderung in der sowjetischen Rechtstheorie. Stalin betonte die

³⁰ Vgl. Schultz 1951: 267 ff.; Thomson 1959: 16 ff.

große Bedeutung des Rechts in der sozialistischen Gesellschaft: „Die Stabilität der Gesetze aber brauchen wir jetzt mehr denn je.“³¹ Die Meinung Stalins wurde von Juristen, wie Andrej Vyšinskij und Aron Trainin untermauert, indem die nihilistische Einstellung anderer Juristen gegenüber dem Recht angeprangert und das Recht als Instrument des Sozialismus, mit Hilfe dessen das Verlangen der Werktätigen befriedigt werden sollte, gepriesen wurde.³²

Die sowjetischen Rechtsdefinitionen der 1950er Jahre ähnelten zunehmend den Vorbildern der Frankfurter Schule, der der Jurist Friedrich Pollock angehörte, und der englischen positivistisch-analytischen Schule, bei der der Jurist Thomas Holland Mitglied war. Die Rechtsauffassung dieser Schulen besagte, dass es nur ein von der Staatsmacht gesetztes Recht gab, das ganz dem Volkswillen entsprach. Eine Diskrepanz zwischen Recht und Moral wurde geleugnet. Das Spannungsverhältnis zwischen Kirche und Staat war in der Sowjetzeit äußerst stark ausgeprägt, dennoch war es nicht das erste Mal in der russischen Geschichte, dass sich verschiedene Rechtsmeinungen des kirchlichen und staatlichen Rechts widersprachen. Der Terminus *nравy* (‘Sitte’) widmet sich diesem besonderen Kapitel des russischen Rechts (siehe 4.9). Die Gesetzgebungsgewalt oblag dem Obersten Sowjet der UdSSR sowie den Obersten Sowjets der Unions- und autonomen Republiken. Die Differenzierung zwischen privatem und öffentlichem Recht wurde aufgegeben, da in der Sowjetunion kein Privateigentum an Produktionsmitteln bestand.³³

Erstmals in der russischen Rechtsgeschichte wurde im Sowjetrecht das Rechtsinstitut des Arbeitsrechts geschaffen, das auf Grund der stets größer werdenden Arbeiterschaft in der Sowjetunion von äußerster Bedeutung war. Das Arbeitsgesetzbuch trat 1922 in Kraft. Den Kollektivverträgen wurde große Wichtigkeit beigemessen, jedoch war die Freiheit beim Abschluss von Arbeitsverträgen stark eingeschränkt. Es wurden zwei Arten von Arbeitsverhältnissen unterschieden, jene der Arbeitnehmer in Staatsunternehmen und jene der Mitglieder in Genossenschaften. Auch der Arbeiterschutz war auf rechtlicher Basis sehr ausgeprägt, so war ein achtstündiger Arbeitstag vorgesehen und eine Versetzung eines Arbeiters an einen anderen Arbeitsort konnte grundsätzlich nur mit dessen Zustimmung durchgeführt werden. Es ist beachtlich, dass bei unerlaubtem Wechsel des Arbeitsplatzes dem Arbeiter gemäß Art. 5 Arbeitsgesetzbuch eine Freiheitsstrafe von zwei bis vier Monaten drohte. Auch die Entlohnung der Arbeiter folgte einem speziellen Anreizsystem. So wurde seit 1931 der Arbeitslohn nach dem Prinzip der Stückarbeit berechnet, die mit einem Minimallohn verbunden war. Die darüber hinaus gehende Arbeitsleistung wurde mit einem

³¹ S. Schultz 1951: 271.

³² Vgl. Schultz 1951: 270 ff.

³³ Vgl. Schultz 1951: 270 ff.

progressiv gestaffelten Entgelt entlohnt und für außerordentliche Leistungen waren Prämien vorgesehen. Das Arbeitsgesetzbuch sah bereits eine Regelung über eine Sozialversicherung vor.³⁴

Mit dem Ende der Sowjetunion, genauer gesagt, mit der Souveränitätserklärung Russlands vom 11. 06. 1990 begann die Ablösung des sozialistischen Rechts durch marktwirtschaftliche Gesetzgebung. Die neue Kodifizierung war in der ersten Rechtssetzungsphase vor allem durch die Verabschiedung von provisorischen Verordnungen geprägt. Am Ende des Jahres 1990 wurde das Gesetz „Über Unternehmen und Unternehmertätigkeit“ verabschiedet, das unter Einfluss der amerikanischen Gesetzgebung stand und Gesellschaften mit beschränkter Haftung den geschlossenen Aktiengesellschaften gleichsetzte. Mit Inkrafttreten der Verfassung der Russischen Föderation vom 12. 12. 1993 wurde ein neuer verfassungsrechtlicher Rahmen geschaffen. Ebenso löste das neue „Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation“ das aus dem Jahre 1964 stammende „Zivilgesetzbuch der RSFSR“ ab.³⁵

3.6 EXKURS: HANDELSRECHT

3.6.1 DAS HANDELSGESETZBUCH VON 1832³⁶

In Russland wurden Gesetze, die speziell auf nationalen und internationalen Handel ausgerichtet waren, erst spät erlassen. So war es das „Handelsgesetzbuch von 1832“, das als solches Rechte und Pflichten von Handeltreibenden festlegte. Die Kodifikation des sog. *ustav torgovyj* (‘Handelsordnung’) fand im „Svod Zakonov“ statt, war sehr kasuistisch angelegt und umfasste 2 598 Artikel. Dabei wurde den lokalen Besonderheiten Rechnung getragen, sodass beispielsweise der freie Handel der Donkosaken in 57 Artikeln besonders ausführlich geregelt wurde. Einige Teile wurden später in separate Gesetze ausgegliedert, wie das Wechselgesetz oder die Handelsprozessordnung. Mit der Normierung des Handelsrechts wurde erstmals auch die Haftung juristischer Personen thematisiert, Näheres zum Rechtsterminus *otvetstvennost’* (‘Haftung’) findet sich unter 4.10.

³⁴ Vgl. Schultz 1951: 312 ff.

³⁵ Vgl. Kanzlei PÜNDER, VOLHARD, WEBER und AXSTER und Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Rödl & Partner GmbH 1997: 3 f.

³⁶ Vgl. Schultz 1951: 224 f.

Das Handelsgesetzbuch basiert weitgehend auf dem älteren russischen Recht, es sind viele Bestimmungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert enthalten. Eine andere Quelle ist der französische Code de Commerce. Trotz Kodifikation des Handelsrechts wurde das russische Gewohnheitsrecht nicht für unanwendbar erklärt, sondern Art. 1 der Handelsordnung normierte, dass mangels einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung das Gewohnheitsrecht schon von Amts wegen anzuwenden sei. Weite Teile des Handelsrechts wurden in das „Bürgerliche Gesetzbuch von 1832“ aufgenommen. Das Wechselrecht, hingegen, wurde Teil des Handelskodex. Es basiert auf dem Gesetz von 1729, wurde aber um zeitgemäße Bestimmungen erweitert.

Das Handelsgesetzbuch kann in drei Teile gegliedert werden: Der erste Teil handelt von dem Kaufmann, dem Handlungsgehilfen und der Handelsgesellschaft. Der Kodex normiert vier Arten von Handelsgesellschaften: Die offene Gesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die sog. Artelgenossenschaft, also Arbeitergesellschaft. Die Artelgenossenschaft ist eine Besonderheit Russlands und ist ähnlich dem sog. *mir*. Die Mitglieder dieser Genossenschaft haften solidarisch und wählen ihren Ältesten als Repräsentationsorgan. Der zweite Teil enthält Bestimmungen über das Seerecht, von denen eine Vielzahl auf das Gesetz über die Schifffahrt von Katharina II. von 1781 zurückgeht. Der dritte Teil regelt die Handelseinrichtungen, wie Börsen und Jahrmärkte. Zur Kodifizierung eines GmbH-Gesetzes kam es erst 1998, diese Gesellschaftsform ist heute in Russland die am häufigsten verwendete. Zum Rechtsterminus *obščestvo* ('Gesellschaft') und zu Erläuterungen betreffend das aktuelle GmbH-Recht siehe 4.11.

3.6.2 HANDELSRECHT IN DER SOWJETUNION

Das sowjetische Handelsrecht ist eng verknüpft mit dem sowjetischen Zivilrecht und basiert auf dem Recht der NEP. Dieses war auf Grund der sozialistischen Ideologie von großen Änderungen betroffen. Während der NEP Periode gewährte man dem Zivilrecht einen breiteren Spielraum, so wurde das private Unternehmertum in gewissen Grenzen zugelassen. Gemäß Art. 15 des „Bürgerlichen Gesetzbuchs der UdSSR“ wurde Privatpersonen der Besitz von gewerblichen und Handelsunternehmen erlaubt. Hingegen kam es während des ersten Fünfjahresplanes zu Einschränkungen im Privatrecht, da dieses mit dem wachsenden Staatssozialismus unvereinbar gewesen wäre. Mit der stalinistischen „Verfassung von 1936“ gab es aber ein Umdenken, sodass in Art. 10 die Stellung des Privatrechts in der Sowjetunion gesichert war. Es wurde das Recht des Individuums, wie beispielsweise im Kolchosenrecht

oder Erbrecht, erweitert. Die Normen, die für das Handelsrecht wichtig waren, fanden sich vor allem im „Bürgerlichen Gesetzbuch“, dem „Arbeitsgesetzbuch“ und „Agrargesetzbuch von 1922“.³⁷

3.7 KIRCHENRECHT

Da die Entwicklung des weltlichen Rechts vor allem aus historischer Sicht sehr eng mit jener des Kirchenrechts, des *jus pontificium*, korrespondiert, ist dieses Kapitel diesem Teil des russischen Rechts gewidmet. In Zeiten, in denen die Kirche das gesellschaftliche Leben nahezu zur Gänze prägte, wurden Wertvorstellungen tradiert, die später auch in das weltliche Recht Eingang fanden. Die Interaktionen zwischen Kirche und Staat sind je nach Epoche unterschiedlich stark ausgeprägt. Bestimmte Rechtstermini waren sowohl im Kirchenrecht als auch im staatlichen Recht in Gebrauch, so beispielsweise der Terminus *dušegoub'stvo* ('Seelenmord') (siehe 4.12). Auch aus dem römischen Kirchenrecht, gesammelt im *corpus iuris canonici* von 1582, wurden manche Grundsätze in das russische Kirchenrecht übernommen.³⁸

Das russische Kirchenrechtswesen durchlief drei Perioden. Die erste Periode erstreckt sich von Beginn des Christentums in Russland bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und ist bestimmt vom Wechselspiel zwischen Kirche und Staat. Von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zu den kirchlichen und staatlichen Reformen Peters des Großen reicht die zweite Periode, die von einem Anstieg des weltlichen Einflusses auf äußere und innere Angelegenheiten der Kirche geprägt ist. Die dritte Periode reicht von der Regierungszeit Peters des Großen bis heute und ist charakteristisch für die Verringerung des Einflusses des Kirchenrechts auf das weltliche Recht.³⁹

3.7.1 ERSTE PERIODE

Mit der Taufe des Großfürsten Vladimir des Heiligen im Jahre 988 fand das Christentum Eingang in Russland. Die griechisch-orthodoxe Lehre aus Byzanz wurde zum Wesensmerkmal der gesamten russischen Kultur. Wie der Nestorchronik zu entnehmen ist,

³⁷ Vgl. Schultz 1951: 292 f.

³⁸ Vgl. Phillips 1959: 16 f.; Wachlowski 1937: 135; Metz 1963: 48 ff.

³⁹ Vgl. Goetz 1905: 5 f.

wurde Vladimir zum demütigen Christen stilisiert, vielleicht auch um die von Byzanz forcierte kirchliche Kanonisierung des russischen Fürsten zu unterstreichen.⁴⁰

Es waren die ersten griechischen Geistlichen, die bei ihren Reisen nach Russland den sog. Nomokanon, ein Kirchengesetzbuch, mitbrachten. Der Nomokanon enthielt sowohl das innere als auch das äußere griechische Kirchenrecht sowie die weltlichen Gesetzbücher Ekloge und Procheiron. Das Kirchengesetzbuch wurde ins Altrussische übersetzt und erhielt die Bezeichnung *kormčaja kniga*. Aufgrund einer von Griechenland verschiedenen Rechtsauffassung in Altrussland konnte der Nomokanon nicht volle Anwendung finden, daher bedurfte es vor allem bei der Umsetzung des Zivilrechts an Konkretisierungen. Die enge Verflochtenheit zwischen russischem und griechischem Recht ist in dieser Zeit vor allem auf die Abhängigkeit der russischen Kirche vom Patriarchen von Konstantinopel zurückzuführen, da dieser befugt war den Metropolit für den russischen Teil des byzantinischen Patriarchats zu entsenden.⁴¹

Belege für die Aufnahme des Nomokanons in das russische Kirchenrecht sind in zwei frühen Denkmälern der zwei ersten christlichen Fürsten Russlands, das waren Valdimir der Heilige und dessen Sohn Jaroslav der Weise, erhalten. Trotz fehlender stichhaltiger Gegenargumente lässt sich nicht abschließend klären, ob die beiden Denkmäler diesen ersten christlichen Fürsten zuzurechnen sind. Nikolaj Karamzin war der Ansicht, dass die Echtheit der Denkmäler in Zweifel zu ziehen ist. Bei der Beurteilung der Echtheit der Statuten ist nach Leopold Goetz die materielle von der formellen Echtheit zu unterscheiden. Die materielle Echtheit stellt darauf ab, dass die tradierten Normen den gesetzgeberischen Autoritäten, also den Fürsten, entspringen, während die formelle Echtheit die schriftliche Fixierung der Normen umfasst. Das heißt, dass, selbst wenn die Niederschrift der Denkmäler von Gefolgsleuten, Gelehrten usw. der Fürsten vorgenommen wurde, der rechtliche Gehalt der Normen von Vladimir und Jaroslav stammt.⁴²

3.7.1.1 Das Statut des heiligen Vladimir

Список средней редакции:

Тии вси суди Церкви дани сут. Князю, и бояром, и судиам во ты суды не оуступатис: то все дал есмь по первым царех рязению, (по) Вселенских великих святых седми Соборь

⁴⁰ Vgl. Langer 2003: 18, 29; Podskalsky 1982: 17 ff.

⁴¹ Vgl. Goetz 1905: 8 ff.

⁴² Vgl. Goetz 1905: 8 ff.; Schultz 1951: 70 ff.

великих святитель. Аще кто преобидит нашъ устав, како ж уставиша святыи отци, таковым непощеном быта от закона Божиа, горе себе наследуют. (...) ⁴³

„Alle diese Gerichte sind der Kirche gegeben; den Fürsten, Bojaren und ihren Richtern ist es nicht erlaubt, sich in dieses Gericht zu mischen; das alles habe ich gegeben nach der Anordnung der ersten Caren und auf Grund der heil. sieben ökumenischen Synoden der grossen Heiligen. Wenn wer unser Statut verletzt, denen soll es nicht verziehen werden von Gott, und Wehe sollen sie sich zuziehen. Aber meinen Beamten [Tiunen] gebiete ich, das kirchliche Gericht nicht zu verletzen und vom Gericht zu geben neun Teile dem Fürsten und den zehnten der heil. Kirche.“ ⁴⁴

Zur Errichtung einer neuen Ordnung des gesellschaftlichen Lebens bedarf es gesetzgeberischer und organisatorischer Tätigkeiten und ein zugrunde liegendes Gesetz. Ein solches war das Statut des heiligen Vladimir, das mit der Verordnung über die sog. *desjataja vjakšja* (‘kirchlichen Zehnten’), einer Abgabe, die der russischen Kirche zu Gute kommen sollte, beginnt. Die Einhebung des allgemeinen Kirchenzehnten wurde von Vladimir vorgeschrieben. Das Kirchengesetz umfasste den zehnten Teil aller staatlichen Einkünfte des Fürsten, des Tributs sowie der Gerichts- und Handelsabgaben. Die Einhebung des Geldbetrags wurde nicht nur für Kiev, sondern für die ganze Metropole und für alle Bistümer durch Verordnung bestimmt. Mit dieser Verordnung wurde dem dringenden Bedürfnis der Kirche Folge geleistet, ihr regelmäßige Unterhaltsmittel zur Verfügung zu stellen. ⁴⁵ Der Ursprung der *desjataja vjakšja* ist vermutlich auf „die zehnte Woche aus dem Handel“ zurückzuführen. Die Händler hatten zehn Prozent ihrer gesamten Einnahmen an den Staat bzw. die Kirche abzutreten. Im Mittelalter war es üblich, den Handel auf dem Marktplatz rund um die Kirche zu treiben, das ist in deutschen Städten sowie in russischen Städten, wie Novgorod oder Smolensk belegt. Praktischer Weise war der Kirchhof nicht nur ein Treffpunkt aufgrund vorteilhafter Lage in der Mitte des Dorfs, sondern es wurden bei den Kirchen auch die Handelsmaße und –gewichte aufbewahrt. Für ihren Gebrauch oblag es der Kirche Abgaben in Form von Geld oder Naturalien zu erheben. ⁴⁶

Ein besonderer Aspekt des Statuts des heiligen Vladimir ist die Überweisung der Erbschaftsstreitigkeiten an das kirchliche Gericht in der Passage: „Wenn Brüder oder Kinder über die Erbschaft streiten.“ Karamzin stützte sich auf die Unrichtigkeit dieses Satzes um die

⁴³ S. Церковный Устав св. князя Владимира.

⁴⁴ S. Goetz 1905: 17.

⁴⁵ Vgl. Goetz 1905: 19 ff.

⁴⁶ Vgl. Goetz 1905: 33 ff.

Unechtheit des Statuts zu begründen, da Erbschaftsstreitigkeiten im altrussischen Recht im Allgemeinen dem fürstlichen und nicht dem kirchlichen Gericht zugewiesen waren. Streitigkeiten, die das Erbe von Mannen des Fürsten, also der Gefolgschaft „*družinniki*“, betrafen, wurden vor einem fürstlichen Gericht verhandelt. In gleicher Weise wurde die Rechtsprechung von Streitigkeiten kirchlicher Mannen vom Bischofsgericht durchgeführt. Dennoch ist es möglich, dass es unter Vladimir Erbschaftsstreitigkeiten gab, die sowohl die kirchliche als auch die weltliche Rechtssphäre betrafen. So hat beispielsweise der Teilfürst Vsevolod in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Rechtssache, die auch ins Eherecht, das Kirchensache war, eingriff, an das Bischofsgericht überwiesen. Dabei ging es um die Aufteilung des Vermögens unter den Kindern nach dem Ableben des Vaters. Dem Nomokanon zufolge konnte der Vater nur die legitimen Kinder beerben, solche, die aus der vierten Ehe des Vaters stammten, blieben unberücksichtigt. Da weltliches und Kirchenrecht in vorliegendem Sachverhalt zu einem unterschiedlichen Ausgang gekommen wären, wurden Erbschaftsangelegenheiten dem Ressort der Kirche überwiesen. Diese Überweisung verbreitete sich im gesamten russischen Reich und wurde im 14. Jahrhundert zur allgemeinen Regel.⁴⁷

Mit großer Wahrscheinlichkeit kann gesagt werden, dass die Bestimmungen auf die Zeit Vladimir des Großen zurückzuführen sind. Da im Statut historische Fehler auffindbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Bestimmungen des Statuts des heiligen Vladimir nicht von Vladimir selbst erlassen wurden. So kann Vladimir - wie in einer Version des Statuts behauptet - nicht gesagt haben, dass ihm der erste russische Metropolit vom großen Patriarchen Photius geschickt wurde, da eben dieser bereits 100 Jahre vor Vladimir gelebt hatte. Diese falsche Rezeption ist wohl darauf zurückzuführen, dass den altrussischen Geschichtsschreibern, die das Statut abschrieben, aufgrund mangelnder Kenntnisse der griechischen Patriarchen Fehler unterliefen. Sie verwechselten die erste „Taufe Russlands“, unter Photius, als er die Kiever Fürsten Askold und Dir mit ihrer Gefolgschaft taufte, mit der zweiten Taufe Russlands, als der Patriarch von Konstantinopel Nikolaus II. Chrysoberges den ersten Metropolit nach Kiev entsandte. Die späteren Abschreiber bemerkten diese Ungereimtheiten und entfernten sie. Einige historische Unwahrheiten sind aber in der Redaktion erhalten geblieben. Ein weiteres Indiz dafür, dass die Bestimmungen nicht von Vladimir selbst erlassen wurden, ist eine Handschrift, die große Teile des Statuts zum Inhalt hat, aber den Fürsten Vladimir nicht erwähnt. Es handelt sich vielmehr um eine anonyme historische Niederschrift darüber, was von den ersten christlichen, russischen Fürsten zum

⁴⁷ Vgl. Goetz 1905: 28 ff.

Nutzen der Kirche getan wurde. Das Statut kann man beschreiben als Sammlung verschiedenartiger Niederschriften von echten Verordnungen des heiligen Vladimir.⁴⁸

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass scheinbar eine Überlappung einzelner Bestimmungen der Russkaja Pravda und des Statuts des Vladimir entstand, da mit dem Statut Vladimirs Erbschaftssachen und Angelegenheiten der Vormundschaft den kirchlichen Gerichten unterstellt wurden. Die Bestimmungen der Russkaja Pravda stammen jedoch aus der Zeit, in der og. Rechtsgebiete der weltlichen Gerichtsbarkeit unterlagen. Eine Vielzahl von Bestimmungen des Strafrechts, die im Statut Vladimirs normiert sind, gab es in der Russkaja Pravda noch nicht, weshalb diese mit ihrer Normierung im Statut Vladimirs auch auf weltliche Personen vor Kirchengerichten anwendbar wurden.⁴⁹

3.7.1.2 Das Statut des Großfürsten Jaroslav

Auch beim kirchlichen Statut des Großfürsten Jaroslav kann genauso wie bei jenem des heiligen Vladimir lediglich von formeller Echtheit gesprochen werden, dh. dass die Bestimmungen im Statut Jaroslavs beispielsweise zwar auf Basis der Gesetzgebung unter Jaroslav entstanden, nicht jedoch direkt von ihm selbst sind. K. Nevolin nimmt an, dass die Grundlage des Statuts Jaroslavs bis in die Zeiten der Einführung des Christentums in Russland zurückreichen könnte. Laut Goetz sei dieses Statut älter als jenes Vladimirs, mehr noch, es seien die Bestimmungen bereits zu Lebzeiten Vladimirs in Kraft getreten, da zum Teil Bestimmungen aus dem Statut Vladimirs übernommen und konkretisiert wurden. Teilweise handelt es sich um eine historisch notwendige Ergänzung, die durchgeführt wurde, da die erst seit kurzem zum christlichen Glauben konvertierten Bewohner der Kiever Rus' noch heidnische Bräuche praktizierten. Das bischöfliche Gericht wurde nicht nur nach dem Wesen der Angelegenheit selbst zuständig gemacht, sondern auch nach der kirchlichen Funktion der Person.⁵⁰

Das Statut des Jaroslav enthält im Vergleich zum Statut des Vladimir strafrechtliche Sanktionen für begangene Verbrechen und Vergehen. Hervorzuheben ist beispielsweise die Bestrafung einer Frau durch ihren Ehemann, wenn sie der Zauberei beschuldigt war. Genau hieß es, dass dem Mann eine Disziplinargewalt über seine Frau zukomme, „wenn eine Frau eine Hexenmeisterin ist, oder Amulettträgerin und Zauberin, oder Giftmischerin“⁵¹. Auch der

⁴⁸ Vgl. Goetz 1905: 31 ff.

⁴⁹ Vgl. Schultz 1951: 72 ff.

⁵⁰ Vgl. Goetz 1905: 39 ff.

⁵¹ S. Goetz 1905: 44.

Metropolit Johann II. schrieb am Ende des 11. Jahrhunderts vor, dass Männern und Frauen, die sich mit Zauberei abgeben, nach einer erfolglosen Ermahnung eine strenge Strafe angedroht wird, aber nicht die Todesstrafe oder eine Körperverletzung.⁵² In den „Kanonischen Antworten des Metropoliten Johann II.“ wird der Terminus *ієнитемья* gebraucht, der für ‘Kirchenbuße’ steht und ein eigentümliches Rechtsinstitut im Kirchenrecht darstellt. Der Rechtsausdruck ist in verschiedenen Schriften in unterschiedlicher Schreibweise aufzufinden, mehr dazu unter 4.13.

3.7.1.3 Dekrete der Teilfürsten und Diplome der mongolischen Khane

Neben den beiden erwähnten Statuten sind auch kirchliche Dekrete der Teilfürsten aus der ersten Periode tradiert. Dazu zählen das Dekret des Fürsten Svjatoslav Ol’govič von Novgorod von 1137, das Dekret des Rostislav Mstislavič von Smolensk aus dem Jahre 1150 sowie zwei Dekrete vom Fürsten Vsevolod Mstislavič von Novgorod aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Diese Dekrete wurden von späteren Abschreibern stark umgearbeitet. Vordergründig ging es in diesen Dekreten um die Tributzahlungen an die Kirche, den sog. Zehent. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass durch diese Dekrete die Bestimmungen der oben erwähnten Statuten im Wesentlichen modifiziert und ortsspezifisch angewendet wurden.⁵³

Aus der Zeit der Mongolenherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert sind einige von den mongolischen Khanen an die Metropoliten verliehene *jarlyki* (‘Gnadenbriefe’) erhalten. Der Grund für die Ausstellung dieser Briefe lag darin, dass jeder neue Metropolit bei jedem neuen Khan die Bestätigung des früheren Diploms ersuchte. Es ist besonders hervorzuheben, dass durch diese Diplome die früheren Rechte der russischen Kirche nicht nur bestätigt, sondern sogar erweitert wurden. Das Ziel der Khane war die Kirche als Verbündeten zu gewinnen und als Kontrollinstanz einzusetzen, da diese bereits vor dem Einfall der Mongolen ein dichtes seelsorgerisches Netz aufgebaut hatte. Deshalb beschützten die Khane die Unantastbarkeit des Glaubens, der Kirchengesetze und des Vermögens der Kirche. Weiters befreiten sie die Geistlichkeit von Abgaben und Steuern und ermächtigten die Kirche weitgehend eigenständig die Gerichtsbarkeit auszuüben.⁵⁴

Der *jarlyk* brachte die russische Kirche in eine stärkere Position gegenüber den weltlichen Herrschern, da die russischen Fürsten die Rechte der Geistlichkeit anerkennen mussten. Die Kirche benutzte die Diplome als Drohmittel um ihre Rechte gegenüber den

⁵² Vgl. Goetz 1905: 44.

⁵³ Vgl. Goetz 1905: 45 ff.

⁵⁴ Vgl. Goetz 1905: 48 ff.

Khanen durchzusetzen. Sie tat dies 1503, als die Moskauer Synode verhinderte, dass der Großfürst Ivan III. die Kirchen- und Klostererbüter für den Fiskus wegnahm, oder Mitte des 16. Jahrhunderts, als der Metropolit Makarius den Zaren Ivan IV. daran hinderte, es seinem Großvater Ivan III. gleichzutun. Die Mongolenherrschaft wurde zu einer Blütezeit für das russische Kirchenrecht, da viele neue Klöster eingerichtet wurden, die sich mittels Gnadenbriefs Privilegien und vor allem die Gerichtsbarkeit über ihre Bauern ausbedungen.⁵⁵

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts lockerte sich die Herrschaft der Mongolen über die russischen Fürstentümer und der Moskauer Großfürst vereinte unter seinem Namen eine Zahl an Teilfürstentümern. Vor diesem politischen Hintergrund richtete der Großfürst Vasilij Dmitrievič gemeinsam mit dem Metropoliten Kyprian ein Schreiben, das auf die Statuten des heiligen Vladimirs und des Jaroslavs verwies und die kirchlichen Rechte bekräftigte, an die litauischen und polnischen Herrscher und an den Moskauer Großfürsten. Während die litauischen und polnischen Herrscher die Statuten einige Male bestätigten, erließ der Moskauer Großfürst Dmitrievič ein Dekret, das die Rechte der russischen Kirche beschnitt. Die Neuerungen umfassten eine Tributpflicht an den Großfürsten wie auch die Bereitstellung von Kriegsleuten, die unter dem Banner des Großfürsten kämpfen mussten. Eine wichtige neue Bestimmung bezog sich auf Regelung der Zugehörigkeit der Menschen zur Kirche bzw. zum Fürsten.⁵⁶

3.7.2 ZWEITE PERIODE

Die zweite Periode, die Mitte des 15. Jahrhunderts begann, wird auch Moskauer Periode genannt. Das wegweisende Ereignis war die Türkenbelagerung Konstantinopels im Jahr 1453, die zur Autokephalie der russischen Kirche und zum Niedergang der Macht der byzantinischen Metropolen führte. Im Gegenzug stieg die Abhängigkeit von der örtlichen Staatsgewalt, so war es nun der Moskauer Herrscher, der die Ernennung des Metropoliten und später des Patriarchen vollzog. Die allgemeinen Grundlagen des russischen Kirchenrechts waren weiterhin der griechische Nomokanon und die darauf basierenden zwei Statuten des heiligen Vladimir und des Jaroslav. Darüber hinaus leiteten die einzelnen Großfürsten ergänzende Reformen des Kirchenrechts ein.⁵⁷

Beschnitten wurden vor allem die Privilegien, die die hohe Geistlichkeit und die Klöster in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer genossen, was durch eine schleichende

⁵⁵ Vgl. Goetz 1905: 50 ff.

⁵⁶ Vgl. Goetz 1905: 53 ff.

⁵⁷ Vgl. Goetz 1905: 62 f.

Säkularisation vonstattenging. Dazu gehörten die erbrechtliche Sonderstellung der Bischöfe und Klöster, die Untersagung gegenüber den Kirchen und Klöstern ihre Stammgüter zu vermehren sowie die Einrichtung des „Klosteramtes“ durch das Gesetzbuch „Uloženie von 1649“, in dem die Staatsverwaltung der Kirchen- und Klostergüter konzentriert war und die Zivilgerichtsbarkeit vollzogen wurde. Bereits im Synodalgesetz des Jahres 1551, dem sog. *stoglavъ*, war der zunehmende Einfluss des säkularen Rechts zu erkennen, da vor allem Bestimmungen aus dem Statut des Jaroslavs, wie die Geldstrafe, die im russischen Recht keine Bedeutung mehr hatte, nicht mehr enthalten waren. Über die Funktion und Verbreitung der Geldstrafe, der sog. *vira* (‘Wergeld’), ist unter 4.14 Genaueres zu erfahren. Die Moskauer Herrscher erhielten größeren Einfluss im kirchlichen Bereich, indem sie den neugeweihten Metropolit den Hirtenstab überreichten und auf ihr Geheiß hin die Metropolit die Diözesanbischöfe nach Moskau zu Synoden einberiefen.⁵⁸

3.7.2.1 Der Stoglav

An Hand der Synode von 1551 soll gezeigt werden, wie im alten Russland Kirchenrecht gesetzt wurde. Der sog. *stoglavъ*, eine in hundert Kapitel eingeteilte Schlussredaktion der Synode wurde in Anlehnung an das zaristische Gesetzbuch *sudebnikъ* erstellt. Das Ziel war es, ein Kirchengesetz unter der Ägide des Metropoliten Makarius und in Gegenwart des Zaren Ivan IV. zu erlassen. Das Gesetzgebungsverfahren lässt sich in gewisser Hinsicht mit einem parlamentarischen Verfahren vergleichen. Denn als Vertreter der Diözesen waren die russischen Diözesanbischöfe, die die Bestimmungen des Stoglav ausarbeiteten, berufen. Dem Zaren kam das Recht zu, „Gesetzesinitiativen“ in der Form von Fragen vorzulegen, die in der Synodalverhandlung diskutiert wurden. In einem Sammelband wurden die Bestimmungen nach Entscheid der Synode und auf Befehl des Zaren dem ehemaligen Metropolit Joasaf und auch anderen geistlichen Personen zur Beurkundung vorgelegt. Nach Ausarbeitung der Änderungsvorschläge basierend auf dem Text der Synodalverhandlung stimmte der Metropolit dem Inhalt der Bestimmungen zu. Die Änderungen des Metropoliten wurden größtenteils von der Synode übernommen. Als Ergebnis entstand die endgültige Fassung des Stoglav mit der Einteilung in hundert Kapitel.⁵⁹

Beim Stoglav handelt es sich um den Versuch einer Kodifizierung des altrussischen Kirchenrechts, weshalb vor allem auf vorhandene Dekrete und Statuten aufgebaut wurde, anstatt neues Kirchenrecht zu schaffen. Die Synode stützte sich im Großen und Ganzen auf

⁵⁸ Vgl. Goetz 1905: 63 ff.

⁵⁹ Vgl. Goetz 1905: 66 ff.; Кожанчиков 1863: 1 f.

die *kormčaja kniga*, verwies aber auch auf Gebräuche und usus der damaligen russischen Kirche. Vom Zaren vorgebrachte Fragen, die nicht im Stoglav beantwortet wurden, fanden Eingang in einen sog. *ukaz* ('zaristischer Befehl') aus dem Jahr 1552.⁶⁰

Im Zusammenhang mit dem Stoglav ist auch das Schisma der Altgläubigen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu erwähnen, bei dem es vor allem um religiöse Symbole, namentlich das Kreuzeszeichen, das Alleluja und das Rasieren von Bart und Schnurrbart ging. Die Bestimmungen über diese Symbole, die aus dem Jahr 1551 stammen, wurden bei der großen Moskauer Synode im Jahr 1667 beseitigt. Und zwar sei der Stoglav kein Werk von Fälschern, sondern die og. Bestimmungen seien unvernünftig. Die Synode von 1667 war auch insofern bedeutend, als zu ihr die Patriarchen Paisius von Alexandria und Makarius von Antiochia anreisten, um im Streit zwischen dem russischen Patriarchen Nikon mit dem Zar Aleksej I. Recht zu sprechen. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass der Stoglav mehr als hundert Jahre als kanonisches Buch in Geltung war und mehrmals von weltlichen und geistlichen Herrschern im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts bestätigt wurde.⁶¹

Zu erwähnen ist die Synodalentscheidung des Jahres 1590 mit dem Schreiben des Patriarchen von Konstantinopel, Jeremias II., das die Grundlage dafür legte, dass in Russland anstelle der Metropole ein Patriarchat eingerichtet wurde. Auch die Aufteilung der russischen Kirche auf das Moskauer Patriarchat und das Patriarchat von Konstantinopel übte Einfluss auf das russische Kirchenrecht aus. Die Teile der russischen Kirche, die auf dem Territorium des Königreichs Polen lagen, wurden erst 1687 der Gewalt des Moskauer Patriarchen unterstellt. Diese Vereinigung der Macht in der Hand eines Patriarchen wurde jedoch dadurch konterkariert, dass sich die Mehrzahl der westrussischen Diözesen freiwillig unter die Gewalt des römischen Papstes stellte. Demnach war die russische Kirche in der zweiten Periode einer Vielzahl divergierender Einflüsse ausgesetzt, was einerseits eine einheitliche Entwicklung verhinderte, andererseits aber die Pluralität durch unterschiedliche kirchenrechtliche Einflüsse verteilt auf das russische Territorium förderte.⁶²

3.7.3 DRITTE PERIODE

Die kirchlichen Reformen Peters des Großen bildeten insofern einen Einschnitt in das bisher geltende russische Kirchenrecht, als weitreichende klerikale Kompetenzen beschnitten wurden. Die Staatsgewalt war nunmehr im Vergleich zur kirchlichen Gewalt die wichtigere.

⁶⁰ Vgl. Goetz 1905: 69 f.

⁶¹ Vgl. Goetz 1905: 70 ff., Центральная Типографія 1911: II.

⁶² Vgl. Goetz 1905: 74 ff.

Im Jahre 1721 wurde anstelle des Patriarchen als Oberhaupt der russischen orthodoxen Kirche ein geistliches Kollegium, bezeichnet als Heiliger Synod, eingerichtet. Die russische Kirche war somit kein ebenbürtiger Partner der weltlichen Herrscher mehr, sondern erhielt lediglich jene Rechte, die auch die anderen Kollegien im Staatsapparat zugestanden bekamen. Der Synod hatte die Gesetze und Interessen des Staates in der Sphäre des kirchlichen Lebens zu wahren, war bei dessen Durchführung aber auf Zustimmung des Zaren angewiesen. So hieß es bei der Regelung sämtlicher Angelegenheiten „auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät“⁶³.

Quellen des russischen Kirchenrechts waren zur Zeit Peters des Großen und danach in vielfältiger Weise vorhanden. Ausgegangen wurde von der Heiligen Schrift, die in Russland in russischer Übersetzung in Gebrauch war und beispielsweise zur Regelung familienrechtlicher Belange herangezogen werden konnte. Zu nennen sind auch die Quellen, die die russische Kirche gemeinsam mit den anderen orthodoxen Kirchen hatte. Hierbei handelte es sich vor allem um die aus der Periode des Patriarchats stammende und später öfters im Namen des heiligen Synods herausgegebene *Kormčaja Kniga* und die seit 1839 veröffentlichte sog. *kniga pravilʹ* (‘Regelbuch’). Die *kniga pravilʹ* stellte eine neue russische Ausgabe des kanonischen Kodex der orthodoxen Kirche dar, ersetzte aber die frühere *Kormčaja Kniga* nicht. Es wurde usus sich auf das Regelbuch zu berufen, da dieses die vollständigen altrussischen Kanones in besserer Übersetzung als die *Kormčaja Kniga* umfasste. In der neuen Ausgabe des kanonischen Kodex sind des Weiteren die Regeln Basilius’ des Großen über die Mönche, die Regeln des Patriarchen Nikephoros’ von Konstantinopel und der Synodalakt des Patriarchen Nicolaus’ Mystikos enthalten. Griechisch-römische Gesetze blieben in den jüngeren kirchlichen Gesetzbüchern erhalten und hatten Auswirkung auf das Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. So erhielt sich auch der griechische Nomokanon trotz oftmals eigentümlicher Bestimmungen als Gesetzesgrundlage des russischen Kirchenrechts.⁶⁴

Das Kirchenrecht hat auch weitgehend Eingang in die bürgerlichen Gesetzbücher des 19. Jahrhunderts gefunden. Oftmals existierten kirchenrechtliche Bestimmungen und privatrechtliche Bestimmungen nebeneinander, so beispielsweise hinsichtlich des heiratsfähigen Alters von Männern und Frauen. Während hierbei das Kirchenrecht von 15 bzw. 13 Jahren ausging, stellte das weltliche Recht auf Vollendung des 18. bzw. 16. Lebensjahres ab.⁶⁵

⁶³ S. Goetz 1905: 79.

⁶⁴ Vgl. Goetz 1905: 80 ff.

⁶⁵ Vgl. Goetz 1905: 84 ff.

Unter Peter dem Großen wurden folgende besonders wichtige gesetzgeberische Akte für das russische Kirchenrecht erlassen: Der sog. *duchovnij reglament*’ ili *ustav duchovnija kollegii* (‘Geistliche Reglement’) ist ein wichtiger Rechtsakt sowohl in kirchenrechtlicher als auch in staatsrechtlicher Hinsicht, der eine Trennlinie zwischen altem und neuem Recht der russischen Kirche zieht. Frühere Bestimmungen, die dem Wesen nach nicht kirchenrechtlicher Natur waren, wurden aufgehoben. Der Autor, der das Geistliche Reglement bereits 1719, also zwei Jahre vor Gründung des heiligen Synods, schuf, war Theophan Prokopovič, Erzbischof von Pskov. Prokopovič war derjenige Gelehrte, der am meisten zu den kirchlichen Reformen unter Peter dem Großen beitrug. In seinen Werken beschränkte er sich jedoch nicht nur auf klerikale Ausführungen, sondern setzte auch ein Literaturdenkmal, indem er ähnlich den berühmten Instruktionen Katharinas II. verwaltungstechnische und bildungspolitische Aspekte diskutierte. Als Basis der kirchlichen Lokal- oder Diözesanadministration wurde 1841 der sog. *ustav duchovnich konsistorij* (‘Statut der geistlichen Konsistorien’) erlassen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden bereits die dienstlichen Pflichten der Pfarrgeistlichkeit in der sog. *kniga o dolžnostjach presviterov prichodskich* (‘Buch über die Amtspflichten der Pfarrgeistlichen’) vom Bischof Parthenius Sopkovskij von Smolensk normiert.⁶⁶

⁶⁶ Vgl. Goetz 1905: 88 ff.

4 SPRACHWISSENSCHAFTLICHE ANALYSE

Das Rechtsrussisch wird hier einerseits aus etymologischer Hinsicht untersucht, insbesondere gilt es zu erfahren, ob russische Wörter Lehn- bzw. Fremdwörter sind, die ohne Abänderung in die russische Sprache aufgenommen wurden. Hinsichtlich der Bildung von Komposita soll untersucht werden, ob die in die russische Sprache entlehnten Wörter lexikalisch dem fremdsprachigen Vorbild nachgebildet wurden. Andererseits will ich mich der Frage widmen, ob ein rechtlicher Fachausdruck von der russischen Alltagssprache abstammt, direkt als fremder Rechtsterminus in die russische Sprache aufgenommen wurde oder ob er sogar vielleicht im Laufe der Sprachentwicklung seine rechtliche Bedeutung verlor und aus dem juristischen Sprachgebrauch verschwand.⁶⁷

Exemplarisch sollen auch aktuelle Rechtsfragen erläutert werden, die die heutige Verbindung zwischen der deutschen und der russischen Rechtssprache verdeutlichen. Ziel ist es auch, einen möglichst frühen Beleg des Rechtsterminus, einen sog. Erstbeleg, zu ermitteln, der über eine rechtliche Bedeutung verfügt. Im Folgenden werden die untenstehenden rechtlichen Fachausdrücke untersucht:

RUSSISCHER RECHTSTERMINUS	DEUTSCHE ÜBERSETZUNG
вира	Wergeld
грамота	Urkunde
душегоубство	Mord, Seelenmord
законъ	Gesetz
іепитемья	Buße, Kirchenstrafe
коупля	Handel, Kauf
кровная месть	Blutrache
нравы	Sitten
общество	Gesellschaft
ответственность	Haftung
собственность	Eigentum
суд	Gericht
татьба	Diebstahl
юридическое лицо	juristische Person

⁶⁷ Vgl. Bruns 2007 : 53.

4.1 КОУПЛЯ

Der Handel ist ein althergebrachter Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und einer der ausschlaggebendsten Faktoren für die Entstehung von prosperierenden Siedlungen. So ruhte die Kiever Rus' neben militärischen und politischen auch auf wirtschaftlichen Fundamenten. Der Darstellung in der Nestorchronik folgend stand neben der militärischen Expansion und der damit verbundenen Beherrschung von Territorien vor allem die Sicherung von wichtigen Handelsrouten im Vordergrund. Auch die Rolle der Kriege war bedeutend, da im Gefolge der lokalen Fürsten Kämpfe um die Vormachtstellung ausbrachen.

Vor diesem Hintergrund scheint es selbstverständlich, dass es im Altrussischen auch einen entsprechenden Terminus für Handel im Sprachgebrauch gegeben haben muss, und zwar das Wort *коупля*. Die Wortfamilie *купить* stammt vom gotischen Wort *kaupon* bzw. von **kaupjan* ab. *Каupon* wiederum wurde vom lateinischen Wort *caupo* abgeleitet.⁶⁸ Das Wort *коупля* ist belegt in den „kanonischen Antworten des Metropoliten Johann II.“, in der *Russkaja Pravda* und in der „Лаврентьевская летопись“; ferner findet es sich im „словарь русского языка XI-XVII“ der Академия Наук СССР und im „словарь русского языка XVIII. века“ der Российской Академия Наук.

Da in der Vergangenheit die Rechtsterminologie und die Wirtschaftsbegrifflichkeit noch nicht vollends ausdifferenziert waren, wohnt dem Fachausdruck *коупля* eine Reihe von rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutungen inne. Beleg 1 verwendet den Terminus *коупля* nicht in juristischer Bedeutung, sondern in wirtschaftlicher. Es ist die Rede vom Handel als wirtschaftlichem Phänomen, das aber nicht frei von gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen ist, sondern gewisse Mindestanforderungen erfüllen muss. So wird in den „kanonischen Antworten des Metropoliten Johann II.“ darauf hingewiesen, dass aus kirchenrechtlicher Sicht der Handel mit Heiden unsittlich und zu unterlassen sei. Das Zuwiderhandeln löste keine direkten strafrechtlichen oder kirchenrechtlichen Sanktionen aus, wie etwa Kirchenbuße, sondern führte zu gesellschaftlicher Ächtung.

Wie in Beleg 2 ersichtlich ist, wurde der Terminus *коупля* bereits in der *Russkaja Pravda* verwendet. Es wurde ihm insofern eine juristische Bedeutung beigemessen, als ein Kauf ein entgeltliches Geschäft sei, also für eine Leistung eine Gegenleistung, meist in Form von Geld, zu entrichten ist. Dieser rechtliche Sinngehalt ist implizit in der Erklärung, was ein Käufer sei, enthalten. Demnach ist *купецъ* als Nomen agentis der Wortfamilie *купить* zuzuordnen. Darüber hinaus ist der Terminus *коупля* in der *Russkaja Pravda* auch in der

⁶⁸ S. Фасмер 1971: ЭСРЯ, т. II. 420.

Bedeutung *заемъ* ‘Darlehen’ in Verwendung.⁶⁹ In verwaltungsrechtlicher Bedeutung wird *коупля* in Beleg 3, im sog. *polnoe sobranie zakonov Rossijskoj imperii*, verwendet. In Beleg 3 wurden die mengenmäßige Beschränkung bei einem Kauf und die Registrierung von bestimmten Kaufvorgängen bei den Zollbehörden normiert.

Beleg 4 stellt ein Beispiel für die Verwendung von *коупля* als Wort der Alltagssprache dar und ist hier nicht mit ‘Handel’, sondern schlicht mit ‘Kauf’ zu übersetzen. Dieser Beleg lässt vermuten, dass das Wort in der russischen Sprache in weiter Verwendung war. Der Ausdruck *коупля* erfährt, wie in Beleg 5 ersichtlich, auch eine Bedeutungserweiterung, insofern als er nicht nur den Kauf an sich repräsentiert, sondern auch die verschriftlichte, rechtliche Grundlage desselben, also einen Kaufvertrag. Gewisse Geschäfte konnten mit einem zugrunde liegenden Kaufvertrag rechtliche Wirkung entfalten, wenn diese den Formvorschriften entsprechend ordnungsgemäß errichtet wurden. Meist wurden solche Handelsverträge in Form von Privaturkunden erstellt, hierzu Näheres unter dem Rechtsterminus **грамота** (‘Urkunde’). (siehe 5.4)

Der Wortfamilie *купить* gehört auch folgendes Nomen an: *купецъ* wurde auch in der Nestorchronik, wie in Beleg 6 und Beleg 2 ersichtlich, verwendet und ist das dem Substantiv *коупля* zugehörige Nomen agentis. Der Rechtsterminus *коупля* ist in der heutigen Sprache nicht mehr in Verwendung, anstelle dessen wird für Handel das russische Pendant *торговля* und für Kauf *покупка* angewendet. In Wortverbindungen wie *купля-продажа* ist aber der ursprüngliche Rechtsterminus erhalten.

Beleg 1:

§ 28. Иже своією волею ходать к поганымъ коупля ради, и скверноіе ѿ дять, сихъ ѿтѣщаваіемъ въсхыщники, и лихоиманники, и неправедники, и мездники, и сребролюбца; (...)⁷⁰

§ 28. Die, welche freiwillig, des Handels wegen, zu den Heiden gehen und Unreines essen, nennen wir Habgierige und Wucherer und Ungerechte, käufliche und geldgierige Menschen; (...)⁷¹

Beleg 2:⁷²

Оже кто купецъ купцю дасть в куплю куны или в гостбу, то... послуси ему не надобѣ.⁷³

⁶⁹ Vgl. Гинцбургъ 1888: 44.

⁷⁰ Die kanonischen Antworten des Metropolitens Johann II. (1080-1089).

⁷¹ S. Goetz 1905: 160 f.

⁷² S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 8, 129.

⁷³ S. Греков 1940: 333.

Wenn ein Käufer einem anderen Geld für einen Kauf oder Handel gibt, dann braucht er keinen Zeugen.⁷⁴

Beleg 3:⁷⁵

Больше 4 четвертей на человека отнюдь не покупать, и тое куплю записывать у таможенных Голов в книги.⁷⁶

Mehr als 4 Viertel sollen pro Person keineswegs gekauft werden, und dieser Kauf ist beim obersten Zollbeauftragten ins Buch einzutragen.

Beleg 4:⁷⁷

По разуму своему и съвѣщанию бываетъ купля.⁷⁸

Seinem Verstand nach und dem Anschein nach wird es ein Kauf.

Beleg 5:⁷⁹

Могу ли другую куплю написать.

Wenn ich einen anderen Kaufvertrag schreiben kann.

Beleg 6:

Радуетса купецъ прикупъ створивъ^д (...) ⁸⁰

Der Kaufmann freut sich über den erzielten Gewinn (...)

4.2 ЮРИДИЧЕСКОЕ ЛИЦО

Die Rechtsfigur der juristischen Person durchlief eine mannigfache Entstehungsgeschichte und erwies sich als ständig im Wandel befindlicher, wissenschaftlicher Terminus. Die juristische Person ist zwar rechtsfähig und hat daher eine eigene Rechtspersönlichkeit, sie ist aber nicht handlungsfähig und bedarf eines Organs in Form einer natürlichen Person, um rechtsgeschäftliche Handlungen setzen zu können. Die Entwicklung des Begriffs der juristischen Person wird den Kanonisten, also dem Kirchenrecht im Allgemeinen,

⁷⁴ Sofern nicht anders angegeben, stammen die Übersetzungen von mir.

⁷⁵ S. СРЯ XVIII в., выпуск 11, 79.

⁷⁶ S. ПСЗ 1830: 379.

⁷⁷ S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 8, 129.

⁷⁸ S. Бенешевич 1906: 753.

⁷⁹ S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 8, 129.

⁸⁰ S. Nestorchronik 1997: том 1, 487.

zugeschrieben. Juristische Personen des Kirchenrechts haben nicht auch automatisch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Recht inne, sondern müssen die Voraussetzungen einer juristischen Person des Privatrechts erfüllen.⁸¹

In der Russkaja Pravda wird das Wort *лицо* in Form von *лице* in einem juristischen Kontext gebraucht. Goetz übersetzt es, wie in Beleg 1 ersichtlich, mit ‘Klageobjekt’, i.e. dasjenige, was den Gegenstand der Klage bildet. So überführt beispielsweise der Besitz des Klageobjekts den Dieb. Hingegen ist bei der auf Mord erhobenen Verdachtsklage *лице* nicht das Klageobjekt, sondern der Leichnam des Getöteten. Boltin bietet für Beleg 2 eine alternative Übersetzung für die Passage *свое ему лицемъ* ‘das ihm gehörende Objekt’, die da lautet, ‘das seine in natura wieder nehmen’. Die Belege 1 und 2 zeigen, dass, selbst wenn der Fachausdruck *лицо* in der Russkaja Pravda mit dem nicht juristischen Wort ‘Objekt’ übersetzt wird, *лицо* eine rechtliche Bedeutung zukommt, da diese den zitierten Textstellen innewohnt. Das heißt, dass diesem Terminus Rechte und Pflichten beigemessen sind, die ihn von einem landläufigen Wort unterscheiden.

In etymologischer Hinsicht zeigt Beleg 3, dass der Ausdruck *лице* im 11. Jahrhundert bereits in der Bedeutung „Person“ verwendet wurde und nicht nur das Gesicht, sondern den ganzen Menschen umfasste. Dieses sprachliche Phänomen stellt die rhetorische Figur „pars pro toto“ dar. Es war auf gesellschaftlichen Erwägungen gegründet und ließ sich wohl auch mit der religiösen Bedeutung des Worts erklären. Denn ein pars-pro-toto-Opfer war ein soziales Phänomen, das bereits im Alten Testament durch Abraham eingeführt wurde, indem ein Teil des Körpers in symbolischer Vertretung für den ganzen Menschen geopfert wurde. Ein Beispiel hierfür war die rituelle Beschneidung.

Лицо steht in etymologischem Zusammenhang mit dem altrussischen Wort *лик*, welches ‘Bild’ bzw. Abbildung des Gesichts einer Ikone bedeutet. *Лик* wiederum kann auf den gotischen Ausdruck *leik* zurückgeführt werden, der ua. den Körper in seiner Gesamtheit umfasste. Bereits die Etymologie des Wortes *лик* lässt darauf schließen, dass in der Ikonographie, das Gesicht, exemplarisch für den ganzen Körper herangezogen wurde. In der Ikonenmalerei beschränkte man sich oft auf die Abbildung des Hauptes der Heiligen, das als „Zentrum des Körpers galt“. Die Sprachgeschichte zeigt, dass sich diese frühe Bedeutung des Wortes *leik* über Jahrhunderte erhielt und es kann durchaus davon ausgegangen werden, dass das Wort bereits in der Gebersprache, dem Gotischen, eine derartige Bedeutung zukam.⁸²

Die Tatsache, dass das Gesicht als exemplarisches Zeichen, also „pars pro toto“, für den gesamten Menschen herangezogen wurde, lässt sich auch in der Antike, nämlich im

⁸¹ Vgl. Korte 1991: 9 f.; Puza 1993: 149 f.

⁸² Vgl. Фасмер 1971: ЭСРЯ, том II. 495.

griechischen Theater, belegen. So wurde das griechische Wort *πρόσωπον* als Bezeichnung nicht für Maske, sondern vielmehr auch für die Rolle, die dargestellt wurde, herangezogen, wie in Platons „Politeia“. Aristoteles ging über die Bedeutung „Rolle“ hinaus und maß dem Wort in Texten bezüglich Moral und Recht auch Personeneigenschaften bei. Die erweiterte Bedeutung von *πρόσωπον* wurde auf die Stoa übertragen und in einen ethischen Kontext gestellt. Über die Stoiker gelangte der Terminus in den römischen Sprachgebrauch und wurde dort von Cicero auch in rechtlichen Texten verwendet.⁸³ Das lateinische Pendant *persona* ‘Maske’ bzw. ‘Charakter’ kam vermutlich durch die Christianisierung und die spätere Verlegung des Machtzentrums von Rom nach Konstantinopel in das oströmische Reich. Von dort wurde es von der Orthodoxie rezipiert und im Wege des Sprachkontakts in die Kiever Rus’ transportiert, wo – wie oben erläutert – Ikonen zu meist nur das Gesicht des Heiligen abbildeten.

In Beleg 4, einem Artikel des Stoglav, wird dem Terminus *лицо* nicht nur die Bedeutung als physische Person beigemessen, sondern das Wort impliziert sogar Charaktereigenschaften einer Person. Ähnlich werden auch in Beleg 5 mit dem Wort *лицо* Personen bezeichnet, denen Rechte und Pflichten verliehen sind, so beispielsweise die Rechte und Pflichten des Herrscheramts, das eine physische Person bekleidete. Ferner ist *лицо* auch Teil des Verbs *приличится*, siehe Beleg 4 (Seite 83).

Im Uloženie von 1768 findet sich *лицо*, wie in Beleg 6 ersichtlich, insofern als juristischer Ausdruck, als ihm eine öffentlich-rechtliche Bedeutung beigemessen wurde. Der Ausdruck *гражданское лицо* beinhaltete staatsbürgerliche Rechte und Pflichten des Einzelnen, die sich in der Teilnahme an der Bildung des Staatswillens oder an der Ausübung der Staatsfunktionen manifestierten. Im Gegensatz zu westeuropäischen Kodizes vermisste man im „Russischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1832“ den rechtlichen Fachausdruck der juristischen Person. Dies lässt darauf schließen, dass der Terminus *юридическое лицо* in Russland bis in das 19. Jahrhunderts nicht in Verwendung war, da das Bürgerliche Gesetzbuch von 1832 eine Zusammenfassung sämtlicher bedeutender Gesetzestexte dieser Zeit darstellt und ein russisch geprägtes Schriftdenkmal von umfassendem Charakter ist. Laut M. Ljubavskij ist der Kodex M. Speranskijs von 1832 „ein Auszug aus der alten russischen Gesetzgebung“⁸⁴, dem nichts Fremdartiges, vor allem in Bezug auf westeuropäische Rechtssysteme, beigemischt ist.⁸⁵ Diese Meinung Ljubavskijs bekräftigt die Vermutung, dass

⁸³ Vgl. Nass 1964: 10f.

⁸⁴ S. Schultz 1951: 218.

⁸⁵ Vgl. Schultz 1951: 218 f.; Корелин 1995: ff.

der Terminus *юридическое лицо* damals noch nicht in die russische Rechtssprache aufgenommen war.

Das Sowjetrecht kannte das Rechtsinstitut der juristischen Person - wie in Beleg 7 ersichtlich - denn der Ausdruck *юридическое лицо* kommt explizit im „Gesetzbuch der UdSSR von 1990“ vor. Dennoch war dieses Rechtsinstitut der juristischen Person von der heutigen Auffassung verschieden und selbst in der sowjetischen Rechtstheorie stark umstritten. Es wurde zwischen mehreren Gruppen juristischer Personen differenziert: Es gab Staatsunternehmen, die auf eigene Rechnung wirtschafteten und als Staatsorgane angesehen wurden. Weiters unterschied man Staatsbehörden, denen Rechtspersönlichkeit kraft Gesetzes, Verwaltungsakts oder Statuts verliehen wurde und die administrativ-politische oder sozial-kulturelle Tätigkeiten ausübten, jedoch keine wirtschaftliche Selbstständigkeit genossen. Ein Beispiel dafür ist die Akademie der Wissenschaften der UdSSR. Eine andere Art juristischer Personen stellten die Genossenschaften einschließlich der Kolchosen, denen in der Sowjetunion eine bedeutende Rolle zukam, dar. Diese Rechtsform war in der Verfassung normiert und auch charakteristisch dafür, dass sämtliche Mitglieder, ungeachtet der Größe ihrer Einlage, gleiche Rechte genossen. Juristische Personen waren auch gesellschaftliche Organisationen, die in Art. 126 der Verfassung vorgesehen waren, so beispielsweise Gewerkschaften, wissenschaftliche Verbindungen oder Sportvereine. Auch der Staat als Fiskus, vertreten durch das Finanzministerium, galt als eine juristische Person, die sich Organen bediente, die im Namen und auf Rechnung des Staates Geschäfte im Außenhandel durchführten. Diese Organe waren abzugrenzen von speziell eingerichteten Import- und Exportunternehmen, die die Erlaubnis hatten im eigenen Namen Verträge abzuschließen, für die der Staat keine Haftung übernahm.⁸⁶

Im geltenden Recht der Russischen Föderation versteht man unter dem Fachausdruck *юридическое лицо* einen selbstständigen Rechtsträger, dessen Rechte und Pflichten nicht auf jene ihrer Anteilseigner bzw. auf jene der Mitarbeiter beschränkt sind, sondern der auf eigene Rechnung und in eigenem Namen wirtschaftet. Demnach kennt auch das russische Recht die Abgrenzung zu rechtsfähigen Personengesellschaften, bei denen das Vermögen den Gesellschaftern zugerechnet wird. Das Rechtsinstitut der juristischen Person entspricht dem Pendant, das in westlichen Rechtsordnungen, wie dem deutschen und dem österreichischen Recht heute vertreten ist. Ihre rechtlichen wie auch linguistischen Eigenschaften sind sich sehr nahe. Die russischen Rechtstermini sind jenen westlicher Rechtsordnungen nachempfunden und stellen meist direkte Übersetzungen ebendieser dar. So entspricht

⁸⁶ Vgl. Schultz 1951: 294 ff.

beispielsweise der russische Terminus *юридическое лицо* der deutschen ‘juristischen Person’ und der italienischen ‘*persona giuridica*’.⁸⁷

Beleg 1

§ 55. А у него же погнбло, то оже будеть лице, лице поиметь, а за лѣ то возметь по полугривнѣ . Паки ли лица не будеть, а будеть былъ князь конь, то платити зань 3 гривны, а за инѣ хъ по 2 гривны.⁸⁸

§ 55. Aber der, bei dem es verloren ging [gestohlen wurde], der nimmt das Objekt, wenn es noch vorhanden ist, aber für das Jahr erhält er je eine halbe Grivna. Ist dagegen das Objekt nicht (mehr) vorhanden, und war es ein fürstliches Pferd, so sind dafür 3 Grivna zu zahlen, aber für andere (Pferde) je 2 Grivna.⁸⁹

Beleg 2

§ 40. Аче кто конь погубить, или оружье, или портъ, а заповѣ сть на торгу, а послѣ познаеть въ своемъ городѣ , свое ему лицемъ взяти, а за обиду платити ему 3 гривны.⁹⁰

§ 40. Wenn jemand ein Pferd einbüßt oder eine Waffe oder ein Kleid und macht es bekannt auf dem Marktplatz, aber danach erkennt er es in seiner Stadt, so nimmt er das ihm gehörende Objekt, aber für das Unrecht bezahlt er [der Schuldige] 3 Grivna.⁹¹

Beleg 3:⁹²

Трии же личеса и три собьства.⁹³

Drei solche Persönlichkeiten und drei Eigentümlichkeiten.

Beleg 4:

§ 81. (...) святаго шестаго Собора пятаго правила, въ дому у себѣ женскаго полу не держати отъ зазорныхъ лицъ; (...) ⁹⁴

§ 81. (...) Die fünfte Bestimmung der heiligen sechsten Synode besagt, dass man im Haus keine unehrbaren Personen weiblichen Geschlechts haben darf. (...)

⁸⁷ S. ГКРФ 1994: часть 1, статья 48.

⁸⁸ S. Сергѣевичъ 1911: 14.

⁸⁹ S. Goetz 1910: 34.

⁹⁰ S. Сергѣевичъ 1911: 12.

⁹¹ S. Goetz 1910: 29.

⁹² S. Срезневский 1895: том 2, стр. 31.

⁹³ S. Изборникъ Святославовъ 1073.

⁹⁴ S. Стоглавъ 1860: 199.

Beleg 5:⁹⁵

Он в семьдесят шесть лѣт четырнадцать раз удаляем был от лица Государя своего за то, что на языкѣ у него была всегда какая нибудь неприятная истина.⁹⁶

Bis zum 76. Lebensjahr wurde er 14 Mal von seinem Herrscheramt enthoben, weil auf seiner Zunge immer irgendeine unangenehme Wahrheit war.

Beleg 6:⁹⁷

Предлог третий: о надзирании и власти духовной в разсуждении лиц гражданских.⁹⁸

Dritter Prätext: Über die Überwachung und die geistliche Macht in Anbetracht der Staatsangehörigen.

Beleg 7:

Статья 4. Субъекты права собственности. Формы собственности

1. Собственность в СССР выступает в форме собственности советских граждан, коллективной и государственной собственности. В СССР может существовать собственность иностранных государств, международных организаций, иностранных юридических лиц и граждан. (...) ⁹⁹

Artikel 4. Subjekte des Eigentumsrecht. Formen des Eigentums

1. Das Eigentum in der UdSSR tritt in Form des Eigentums des Sowjetbürgers [des persönlichen Eigentums], des kollektiven und des Staatseigentums auf. In der UdSSR existiert auch Eigentum fremder Staaten, internationaler Organisationen, ausländischer juristischer Personen und Staatsbürger. (...)

4.2.1 HERRSCHENDE VERSUS ABHÄNGIGE JURISTISCHE PERSON

Juristische Personen sind nicht stets gleich zu behandeln, man unterscheidet sog. „herrschende“ und sog. „abhängige“ juristische Personen, wie sie vor allem im Gesellschaftsrecht beispielsweise bei Mutter- und Tochtergesellschaften vorkommen. Die abhängige juristische Person ist in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten an die Vorgaben der herrschenden juristischen Person gebunden. Man unterscheidet drei Arten von

⁹⁵ S. СРЯ XVIII в., выпуск 11, 202.

⁹⁶ S. Московской журнал 1791-1792: 1-8.

⁹⁷ S. СРЯ XVIII в., выпуск 11, 202.

⁹⁸ S. Материалы для комиссии об Уложении 1768: 1-45.

⁹⁹ S. ЗС 1990: статья 4.

Abhängigkeiten: Die organisatorische Abhängigkeit ist eine körperschaftliche Bindung, die in der Satzung geregelt sein muss und durch Sondergewinnbeteiligungen oder besonderen Einflussrechten der herrschenden juristischen Person auf die abhängige juristische Person zum Ausdruck kommen kann. Eine weitere Art der Abhängigkeit ist die vertragsmäßige, die auf obligatorischen Verträgen zwischen der abhängigen juristischen Person mit einer herrschenden juristischen Person beruht und sich in speziellen Beeinflussungsrechten manifestiert. Bei Darlehen von einem Dritten an eine Gesellschaft kann es zu einer unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Abhängigkeit kommen. Schließlich gibt es noch die Gruppe der stimmenmäßigen Abhängigkeit, bei der nur eine oder wenige herrschende juristische Personen den Willen der abhängigen juristischen Person bilden.¹⁰⁰

Wie das österreichische kennt auch das russische Recht den Fachausdruck sog. зависимое юридическое лицо ('abhängige juristische Person'), der in der Bedeutung verwendet wird, dass ein Bankinvestor in der Lage ist, auf die Wirtschaftstätigkeit einer solchen зависимое юридическое лицо Einfluss auszuüben.¹⁰¹ Im russischen Gesellschaftsrecht ist auch der Rechtsterminus дочернее и зависимое общество in Verwendung und steht hinsichtlich seiner Bedeutung in einem Naheverhältnis zu der österreichischen Bedeutung der Übersetzung 'Tochtergesellschaft', die auch eine von ihrer Muttergesellschaft abhängige Gesellschaft ist.¹⁰²

4.3 КРОВНАЯ МЕСТЬ

Laut Nestorchronik war die Blutrache im russischen Gewohnheitsrecht der vorchristlichen Zeit Sitte. Der damalige Gerechtigkeitsinn bzw. das instinktive Rechtsempfinden sahen es vor, dass Verwandte des Getöteten dessen Tötung bzw. Ehrverletzung rächten. Die *кровная месть* 'Blutrache', ist die meist wegen Totschlags geübte Rache, die dem einzelnen Sippenverband das Recht gibt, im Wege der Selbsthilfe das verübte Unrecht zu vergelten.¹⁰³

F. Miklosich glaubt, das älteste Zeugnis für die Blutrache bei den Slaven in einem Werk des Kaisers Maurikios (582-602) gefunden zu haben. Zur Stelle, auf die er sich beruft, siehe Beleg 1. Sie stammt aus dem XI. Buch des sog. Strategikons, eines in die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts bzw. erste Hälfte des 7. Jahrhunderts einzuordnenden Militärhandbuchs.

¹⁰⁰ Vgl. Kronstein 1931: 7 f.; Serick 1980: 105.

¹⁰¹ Vgl. Учет инвестиций в зависимые структуры 2002: 28.

¹⁰² Vgl. Kronstein 1931: 7 f.

¹⁰³ С. ЭС 1997: том 25, 628.

In der Textstelle ist eine fremde slavische Sitte dargestellt, die von einem Griechen geschildert wird. Dabei geht es darum, dass die Verletzung eines Gastes, der von einem Einheimischen beherbergt wird, genau so gerächt wird, wie eine Verletzung des Einheimischen. Die Verletzung eines Gastes ist demnach gleichzusetzen mit der Verletzung eines Verwandten, was die Blutrache nach sich zieht.¹⁰⁴

Beleg 2 zeigt, dass die Personen, die zur Durchführung der Blutrache im alten Russland berechtigt waren, explizit in der dritten Redaktion der Russkaja Pravda angeführt sind. Dies lässt darauf schließen, dass entfernte Verwandte, wie beispielsweise Cousins, nicht zur Blutrache berechtigt waren. Bereits in der sog. древнейшая редакция правды (‘älteste Redaktion des Rechts’) wurde die Blutrache insofern eingeschränkt, als der Kreis der Rächenden festgelegt wurde, d.h. sie bezog sich nur auf Familienmitglieder und nicht wie bei anderen Völkern üblich auf die gesamte Sippe. Beleg 2 entspricht somit dem § 1 der ältesten Redaktion des Rechts. Radoslav Katičić ist der Meinung, dass diese Bestimmung der Russkaja Pravda in einer sehr ursprünglichen Form erhalten ist und bei ihrer Entstehung vor allem mündliche Überlieferungen und das Gewohnheitsrecht eine Rolle gespielt haben mussten. Der Wortlaut des § 1 der Russkaja Pravda ist einer Bestimmung des Gesetzes von Vinodol, eines kroatischen Rechtsdenkmals aus dem Jahr 1288, ähnlich. Dies lässt auf eine parallele Entwicklung beider Rechtsdenkmäler schließen. Darüber hinaus ist beachtlich, dass die Blutrache vor Durchführung durch ein Gerichtsurteil genehmigt werden musste.¹⁰⁵

Viele Fragen blieben in den Belegen der Russkaja Pravda offen. Unter anderem wurde nicht normiert, ob auch weibliche Verwandte zur Blutrache berechtigt waren, wie beispielsweise Lange annimmt. Weiters wurde nicht geregelt, an wem die Tat gerächt werden sollte, ob also ausschließlich am Täter selbst oder aber auch an nahen Verwandten des Täters. In der wissenschaftlichen Literatur wird großteils die Meinung vertreten, dass Beleg 3 für Nichtvornahme der Blutrache nicht die physische Abwesenheit in Beleg 2 genannter Verwandter vorliegen musste, sondern bereits der fehlende Wille zur Rache genügte. Denn „es [stand] im Belieben der Familie des Getöteten, ihn blutig zu rächen oder Bußgeld anzunehmen.“¹⁰⁶ Nach Goetz war es auch die Familie, die im Falle von Bußgeldzahlungen, das Geld erhielt, da es sich um privaten Ersatz handelte.¹⁰⁷

War die Blutrache nicht durchführbar, da sie niemand vollziehen wollte, trat an ihre Stelle eine Geldbuße, dies ist den Belegen 3 und 4 zu entnehmen. Auch ist augenscheinlich,

¹⁰⁴ S. Miklosich 1887: 39; Dennis 1984: 13, 15.

¹⁰⁵ Vgl. Schultz 1951: 50; Katičić 1990: 75 ff., 85.

¹⁰⁶ S. Goetz 1910: 152.

¹⁰⁷ Vgl. Goetz 1910: 150 f.

dass die dritte Redaktion Standesunterschiede bei der Höhe der Geldbuße berücksichtigte. So war für die Tötung eines Gefolgsmanns des Fürsten doppelt so viel Buße zu zahlen wie für die Tötung einer Person aus dem gemeinen Volk. Die älteste Redaktion, hingegen, machte keinen Unterschied hinsichtlich Herkunft und Stand des Getöteten und sah eine einheitliche Geldbuße in der Höhe von 40 Grivna vor.¹⁰⁸

Bemerkenswert ist auch, dass in der ersten und dritten Redaktion die *кровная месть* als Vergeltungstat vorgesehen war, aber in der zweiten, die zeitlich zwischen den beiden anderen Fassungen der Russkaja Pravda liegt, nicht. Dies zeugt vermutlich davon, dass sich die Blutrache als Vergeltungstat im Gewohnheitsrecht der Kiever Rus' sehr stark hielt und nicht ohne weiteres abgeschafft werden konnte. Eine andere Erklärung für den Erhalt der Blutrache in der dritten Redaktion ist nach Goetz folgende: Die drei Bestimmungen, die den anderen Bestimmungen vorangingen wären eine historische Reminiszenz der durch Rechtsfortentwicklung überholten Normen der ersten Redaktion. Es würde sich um eine kurze Rechtsgeschichte handeln, als Einführung in das geltende Recht. Diese These ist dadurch untermauert, dass bereits in der zweiten Redaktion keine Rede mehr von Blutrache war. Es wäre aber auch durchaus möglich, dass zur Zeit der Kodifizierung der dritten Redaktion die Blutrache noch in Teilen der Kiever Rus' verbreitet und neben dem neuen Recht in Gebrauch war.¹⁰⁹

Beleg 5 stellt einen Auszug aus dem sog. повесть временных лет ('Nestorchronik') dar, die vermutlich im zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts in Kiev entstand. Sie ist als Bestandteil späterer Chronikhandschriften aus dem 14. bis 16. Jahrhundert erhalten. In einigen Handschriften wird der Mönch des Kiever Klosters Nestor als Verfasser der ersten Fassung genannt. Die beiden wichtigsten späteren Fassungen der Nestorchronik sind jene des Abtes Silvestr vom Jahre 1116, die in der Laurentiuschronik überliefert ist, und die Überarbeitung von 1118, die in der Hypatiuschronik erhalten blieb. In Beleg 4 ist eindeutig erkennbar, dass das heutige russische Wort für rächen *мстить* mit derselben Bedeutung bereits im 12. Jahrhundert verwendet wurde. Dieser Beweis aus dem 12. Jahrhundert bestätigt, dass die Blutrache bzw. Rache - wie aus der Russkaja Pravda erkennbar - in der Kiever Rus' unter der Bezeichnung *кровная месть* existierte.¹¹⁰

Der Terminus *кровная месть* ist insoweit ein besonderer, als er ausgehend von einem Ausdruck der Alltagssprache, die Bedeutung eines Rechtsterminus beigemessen bekam, aber aufgrund mangelnder Anwendung diese wiederum verlor. In der Russkaja Pravda wurde dem

¹⁰⁸ Vgl. Schultz 1951: 50.

¹⁰⁹ Vgl. Goetz 1912: 20 f.

¹¹⁰ Vgl. Gröber/Müller 1979: 387; Brockhaus Enzyklopädie 1991: 15. Band, 451.

Ausdruck eindeutig eine juristische Bedeutung verliehen, indem die *кровная месть* ein zulässiges Rechtsinstitut darstellte, weil sie dem Einzelnen das Recht zuerkannte, im Wege der Selbsthilfe das an seinen Verwandten verübte Unrecht zu vergelten. Da vermutlich unter Vladimir Monomach dieses Rechtsinstitut durch andere Formen der Strafe, insbesondere Geldbuße, ersetzt wurde, entschwanden ihm in der russischen Sprache seine rechtliche Bedeutung und in weiter Folge seine Funktion. Da die Blutrache nicht mehr praktiziert wurde, verschwand sie auch aus der rechtlichen Terminologie.

Beleg 1:

Εἰ σὶ ν δὲ τοῖς ἐπιξενουμένοις αὐτοῖς ἥπιοι καὶ φιλοφρονούμενοι, αὐτοὺς διασώζουσιν κατὰ διαδοχὴν ἐκ τόπου εἰς τόπον, οἷ ἄν δέονται ὡς εἴ γε δι' ἀμέλειαν τοῦ ὑποδεχομένου συμβῆ τὸν ξένον βλαβῆναι, πόλεμον κινεῖ κατ' αὐτοῦ ὁ τοῦτον παραθήμενος, σέβας ἡγούμενος τῆν τοῦ ξένου ἐκδίξῃσι.¹¹¹

Die Völker der Slaven (Slovenen) und Anten sind gegen die in ihr Land kommenden Fremden freundlich gesinnt und sorgen dafür, dass sie von Ort zu Ort wohlbehalten dahin gelangen, wohin sie zu kommen wünschen, so zwar, dass, wenn der Fremde durch die Sorglosigkeit desjenigen, der ihn übernommen, geschädigt, verletzt wird, den Schuldigen derjenige, der ihm den Gast anvertraut hat, angreift, indem er es für seine religiöse Pflicht hält, den Gast zu rächen.¹¹²

Beleg 2:

§ 1. Аже убиеть мужь мужа, то мьстити брату брата, любо отцю, ли сыну, любо брату чадо, ли братню сынови.¹¹³

§ 1. Wenn ein Mann einen Mann erschlägt, so rächt der Bruder den Bruder, oder der Vater [den Sohn usw.] oder der Sohn oder der Brudersohn oder der Schwestersohn.¹¹⁴

Beleg 3:

§ 2. Аще ли не будеть кто его мьстя, то положити за голову 80 гривень, аче будеть княжь мужь или тиуна княжа.¹¹⁵

§ 2. Wenn aber niemand da ist, der ihn rächt, dann zahlt man für den Kopf 80 Grivna, wenn es ein Mann des Fürsten oder fürstlicher Tiun ist.¹¹⁶

¹¹¹ S. Dennis 1981: 372.

¹¹² S. Miklosich 1887: 39.

¹¹³ S. Сергѣевичъ 1911: 8.

¹¹⁴ S. Goetz 1910: 18.

¹¹⁵ S. Сергѣевичъ 1911: 8.

Beleg 4:

§ 3. Аще ли будетъ русинъ (вмѣсто русинъ - горожанинъ), или гридь, любо купецъ, любо тивунъ боярескъ, любо мечникъ, любо ізгой, ли словѣнинъ, то 40 гривень положити зань.¹¹⁷

§ 3. Wenn es aber ein Russe ist, entweder ein Gridin oder ein Kaufmann oder Tiun eines Bojaren oder Schwertträger oder Isgoi oder Slave, so zahlt man 40 Grivna für ihn.¹¹⁸

Beleg 5:

Поиди на братъ свой, и принми власть ѹГО, ХОТѦ ОТЪМЪСТИТИ СЫНОУ СВОЮМОУ.¹¹⁹
(...), indem er seinen Bruder rächen wollte.¹²⁰

4.4 ГРАМОТА

Urkunden sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Historisch wurde unter einer Urkunde ein privat- oder öffentlich-rechtlicher Schriftsatz verstanden, wie beispielsweise ein Vertrag. Heute steht die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern der Schriftform gleich, sofern sie rechtlichem Zweck dient. Im Mittelalter und der Frühen Neuzeit kam Urkunden eine wichtige Funktion als Rechtsdenkmäler zu, erst mit Entstehung von umfassenden schriftlichen Dokumentationen der Verwaltung, sog. Akten, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts büßten sie diese Bedeutung ein. Die Urkunden waren Informationsquelle über politische Aktivitäten, das Recht, die Verfassung und das Wirtschaftsleben.¹²¹

Altrussische Urkunden sind nur spärlich erhalten, da die meisten Schriften aus dem Westen und Südwesten Russlands untergingen. Im 14. Jahrhundert entstanden in den verschiedenen Teilfürstentümern, unter byzantinischem und mongolischem Einfluss, eine Reihe von sog. *грамоты* ('Urkunden') die auf Grund ihres rechtlichen Inhalts vielmehr als Gerichtsbücher bezeichnet werden können. Das sog. Pskovskaja sudnaja gramota ('Gerichtsbuch von Pskov') ist ein Versuch der Kodifikation von Rechtsnormen, der in einer Zeit starker politischer, militärischer und ziviler Veränderungen vorgenommen wurde.

¹¹⁶ S. Goetz 1910: 18.

¹¹⁷ S. Сепрѣвичъ 1911: 8.

¹¹⁸ S. Goetz 1910: 18.

¹¹⁹ S. Miklosich 1860: 43.

¹²⁰ S. Miklosich 1887: 17.

¹²¹ Vgl. Schulze 1960: 45 ff.

Karamsin hat unter der Regentschaft Alexanders I. Anfang des 19. Jahrhunderts dazu beigetragen, den Bestand an Urkunden auszubauen und das Königsberger Archiv, das vom Adel gegründet wurde, zu vollenden. In diesem Archiv wurden auch Kopien verschollener Urkunden aus Russland und dem Großfürstentum Litauen, die einen Entstehungszeitraum vom 12. bis zum 17. Jahrhundert umfassen, aufbewahrt.¹²²

Beleg 1 ist ein Beispiel für eine deutsch-russische Urkunde, die den Frieden zwischen Russland und Livland dokumentiert. Das Wort *грамота* wird in diesem Beleg in der Übersetzung 'bryf' verwendet. Auch in Beleg 2 ist von einem Schriftstück die Rede, das als 'breff' übersetzt wurde, vielmehr ist vermutlich unter dem Terminus *грамота государственная* eine 'Herrscherurkunde' zu verstehen. Der Herrscherurkunde kam rechtliche Bedeutung zu, indem sie gegenüber dem gemeinen Volk und den Untergebenen des Herrschers durchsetzbar war. Deshalb kann unter *грамота государственная* kein gewöhnlicher Brief, wie wir ihn heute kennen, verstanden werden. Vielmehr erlangte die Bezeichnung "Urkunde" ihre heutige Bedeutung als rechtlicher Fachausdruck erst im Neuhochdeutschen und wurde demnach davor nicht verwendet. Der alt- und mittelhochdeutsche Ausdruck *urkund*, was eigentlich 'Zeugnis', 'Merkmal' oder 'Beweis' bedeutete, setzte sich ab dem späten Mittelalter durch. Im Mittelalter diente das mittelhochdeutsche Wort *brief* der Übersetzung der verschiedenen Bezeichnungen für Urkunde, wie auch *грамота*.¹²³

In der sog. Лаврентьевская летопись wird, wie Beleg 3 zu entnehmen ist, eine Urkunde genannt, die auf eine bestimmte Art und Weise erstellt wurde, damit sie widerstandsfähig war und durch die Versendung per Schiff nicht zu Schaden kam. Während Beleg 3 Informationen zur Beschaffenheit einer Urkunde enthält, berichtet Beleg 4 von der Verwendung der Urkunden im 18. Jahrhundert.

Beleg 5 geht näher auf die rechtliche Eigenschaft einer *грамота* ein und zwar insofern, als erläutert wird, dass die Urkunde dem Berechtigten auf Veranlassung des Fürsten ein dingliches Recht, genauer gesagt eine Dienstbarkeit an einer Liegenschaft einräumte. Die rechtliche Unterscheidung der Urkunden wurde schon im alten Rom vorgenommen und erhielt sich als solche bis in die Neuzeit. Es wurden zwei Arten von Urkunden unterschieden: Urkunden sind vor allem erhalten in Form von Privaturkunden, wie Stadturkunden und Klosterurkunden, und in Form von öffentlichen Urkunden, wie Papsturkunden und Herrscherurkunden.¹²⁴ Das mittelalterliche Urkundenwesen übernahm spätrömische Urkundenformen, wie die sog. *notitia* als einfache Beweisurkunde und die sog. *charta* als

¹²² Vgl. Напьерский 1868: IX.

¹²³ Vgl. Dubler Stand: 02.09.2012.

¹²⁴ Vgl. Schulze 1960: 45 ff.

Geschäfts- und Dispositivurkunde. Die *notitia* wurde in der dritten Person abgefasst und enthielt lediglich die nötigsten Angaben zum Vollzug eines Rechtsgeschäftes sowie die Zeugen, die im Streitfall zuzuziehen waren. Sie war lediglich eine Verschriftlichung des Rechtsakts und entfaltete im Gegensatz zum Abschluss des Rechtsgeschäfts keine Rechtskraft. So erwuchs beispielsweise ein Liegenschaftserwerb erst mit Umschreibung des Grundstücks in Rechtskraft. Die *charta* hingegen wurde meist in der ersten Person, also der Person des Ausstellers, verfasst und begründete Recht. Anders als die *notitia* musste sie von sich aus glaubwürdig sein und war deshalb an strengere Formalien gebunden.¹²⁵

In Beleg 6 werden die Rechtsfolgen für die Fälschung einer Urkunde genannt, welche äußerst streng waren. So wurden beispielsweise für Aufsetzen einer falschen Urkunde dem Täter die Hände abgehackt. Eine Originalurkunde von 1057, die zu den ältesten russischen Urkunden aus Novgorod zählt, wurde im Jahr 1951 entdeckt. Mehr als die Hälfte der Urkunden, die im Novgoroder Bereich gefunden wurden, stammen aus der Zeit des 11. bis 13. Jahrhunderts. Dabei handelte es sich einerseits um Privaturkunden, die dem Wirtschafts- und gesellschaftlichen Leben entsprangen, und andererseits um offizielle Urkunden mit sakralem, militärischem oder diplomatischem Inhalt.¹²⁶

Beleg 1:

А отъ Князя местера и отъ Арцибискупа Риэского, и отъ Бискупа Юрьевского, и отъ всѣ хъ Бискуповъ, кои въ сей грамотѣ писаны, (...) ¹²⁷

Vnd von des Fursten Meisters Ertzbishops to Riga vnd des Bischops to Darbt vnd von allen den Bischopen die in dussem bryf geschreuen staen, (...) ¹²⁸

Beleg 2:

С повелѣнья государя нашего великого государя царя и великого князя **Федора** Ивановича, всеа Русіи, прислана к намъ грамота государская в Любокъ, буимистромъ и ратманомъ и полатникомъ, (...) ¹²⁹

[Vonn denn Boyarenn, Woywodenn vnnd arffgesesenenn zur Plessskouw, vonn kness Nykytte Romanowytz Trubettsky inn Riga denn borgemeisterenn vnnd Radessvorwanntenn der statt,] auss byuell vnseres grossmechtygenn herenn keisers vnnd grossfurstenn Vedor

¹²⁵ Vgl. Dubler Stand: 02.09.2012.

¹²⁶ Vgl. Древнерусские берестяные грамоты, Stand: 02.09.2012.

¹²⁷ Urkunde: Beifrieden auf zwanzig Jahre zwischen Russland und Livland, geschlossen im J. der Welt 7040 oder 1531 nach Chr. Geburt.

¹²⁸ S. Напьерский 1868: 358 ff.

¹²⁹ Urkunde: Schreiben des grossfürstlichen Statthalters zu Pleskau, Fürsten Nikita Romanowitsch Trubezkoi, an den Rath zu Riga wegen eines Kaufmanns Timofei...

Ywanowitz ist zu vnns geschykett wordenn ein breff, welcher geschreuen ist ann denn borgemeisterenn vnnd Radessvorwanntenn der statt Lupke (...) ¹³⁰

Beleg 3:

Иже посылаеми бывають от нихъ [русских] (посли) и гостье, да и приносить грамоту, пишюче сице, яко послахъ корабль селько. ¹³¹

Die Botschafter und Besucher schicken von ihnen [den Russen] solche, ja sie bringen eine Urkunde, die derart geschrieben ist, weil sie per Schiff versendet wurde.

Beleg 4: ¹³²

Регистратора должность в том состоит, чтоб он писма собирал, и по пакѣ там роскладывал, и потом велѣ л на бѣ ло переписывать сочинении всѣ х указов, [грамот] и писем. ¹³³

Die Arbeit des Schriftenordners besteht darin, dass er Briefe einsammelte und zu Paketen sortierte und dann den Inhalt aller Ukaze, Urkunden und Briefe abschreiben ließ.

Beleg 5: ¹³⁴

В награждение ему дана была грамота за Государевою рукою на извѣ стной земли округ, в котором бы он мог безпрепятственно промышлять. ¹³⁵

Zur Belohnung wurde ihm eine Urkunde aus Fürstenhand für den Umkreis eines bestimmten Landes ausgestellt, das er ohne Einschränkung bestellen konnte.

Beleg 6: ¹³⁶

Иже лживую грамоту списавьи о продажи какова либо мѣ ста, и съ приобщеники своими, руки ихъ усѣ чени будутъ. ¹³⁷

Demjenigen, der eine falsche Urkunde über den Verkauf eines beliebigen Ortes erstellt, und auch seinen Mittätern, werden die Hände abgeschlagen.

¹³⁰ S. *Наньерский* 1868: 397 ff.

¹³¹ S. *Nestorchronik* 1997: том 1, 48.

¹³² S. *СРЯ XVIII в.*, выпуск 5, 218.

¹³³ S. *Его царского величества генералный регламент или устав 1720*: 25.

¹³⁴ S. *СРЯ XVIII в.*, выпуск 5, 218.

¹³⁵ S. *Дневные записки путешествия 1771-1805*: ч. III., 196.

¹³⁶ S. *СРЯ XI-XVII вв.*, выпуск 4, 119.

¹³⁷ S. *Павлов* 1885: 65.

4.5 ЗАКОН

Unter *закон* ‘Gesetz’ werden in einem allgemeinen Sinne die von einem Organ des Gemeinwesens gesetzten Regeln verstanden, die rechtsverbindlich und zukunftsgerichtet das Zusammenleben ordnen. In etymologischer Hinsicht ist zu beachten, dass *закон* von *кон* ‘Grenze’ abstammt und erst später die Bedeutung von Gesetz bzw. geschriebenem Recht erlangte.¹³⁸ Der Ausdruck wurde mit der Vorsilbe *за* vom ungebräuchlich gewordenen Wort *кон* gebildet.

Im Russland des 19. Jahrhunderts war es noch nicht möglich, die Rechtstermini, die zumeist Gesetz bedeuteten, auseinander zu halten, obwohl einige in der „Verfassung von 1832“ erläutert wurden. So heißt es in Art. 39 der Verfassung: „Daß Gesetze in Form von Gesetzesbüchern (*ulošenije*), Satzungen (*ustavy*), Organisationsgesetzen (*utschreshdenije*), Urkunden (*gramoty*), Ordnungen (*poloshenije*), Instruktionen (*nakasy*), Botschaften, Erlasse (*ukasy*), Gutachten des Reichsrates und Berichten erlassen werden, welche die allerhöchste Bestätigung erhalten haben“.¹³⁹ Es gab Versuche diese Arten von Rechtsnormen zu klassifizieren sowie Gesetz, Verordnung und Verfügung klar zu unterscheiden. Dies ist jedoch aufgrund der unscharfen, juristischen Begriffsbildung der damaligen Zeit und der autokratischen Staatsform misslungen. Laut dem Staatsrechtler V. Gribovskij und den meisten anderen russischen Staatsrechtlern war es bis 1906 nicht möglich, zwischen Gesetz und Verordnung zu unterscheiden, sondern jede Willensäußerung des Zaren konnte als Gesetz betrachtet werden.¹⁴⁰

Im Gesetzesrecht bildeten sich aus der Fülle an Rechtsnormen drei Gruppen heraus: Erstens sprach man von Satzungen, durch die zumeist für einzelne Behörden grundlegende Normen geschaffen wurden, so beispielsweise das „Militärgesetz Peters des Großen von 1716“. Zweitens gab es sog. Reglements, also organische Gesetze, die die Verfassungsnormen für verschiedene Institutionen festlegten, wie das „Organisationsgesetz des Reichsrats von 1810“. Schließlich, drittens, unterschied man Verordnungen und Erlasse, die zur Regelung besonderer, konkreter Fälle veröffentlicht wurden, so beispielsweise der „Erlass über die Rangtabelle von 1722“. Die Erlasse machten den größten Teil der Rechtsnormen aus und waren im Kodifikationsprozess eine wichtige Grundlage für spätere Gesetze.¹⁴¹

¹³⁸ Vgl. Schultz 1951: 12 f.

¹³⁹ S. Schultz 1951: 162.

¹⁴⁰ Vgl. Schultz 1951: 162 f.

¹⁴¹ Vgl. Schultz 1951: 162 f.

Wie die Belege 1 und 2 zeigen wurde der Terminus *закон* bereits im 11. Jahrhundert in den „kanonischen Antworten des Metropoliten Johann II.“ verwendet. Das Gesetz wird als umfassendes Regelungswerk verstanden. Dieser Terminus *technicus* fand bereits sehr früh in das russische Kirchenrecht Eingang und war als einer der wenigen Rechtstermini bereits im 11. Jahrhundert in Verwendung. In Beleg 1 bekundet der Metropolit Johann II. seine Kenntnis der weltlichen Gesetzgebung betreffend christliche Sklaven, die mit Juden und Häretikern in Kontakt treten. Ferner bezeichnet der Metropolit den Verkauf eines christlichen Sklaven, der ja Gott geweiht war, an einen Ungläubigen als „offenbaren Gottesraub“.¹⁴²

Beleg 3 enthält eine Wortverbindung, die charakteristisch für das Kirchenrecht war und zwar den Ausdruck *законъ Господня* ‘Gesetz des Herrn’ bzw. ‘Gesetz Gottes’. Diese Wortverbindung findet sich lediglich einmal in den „kanonischen Antworten des Metropoliten Johann II.“. Ein Synonym von *законъ Господня* ist *законъ Божій*. Dieser Ausdruck wurde als Abstraktum verwendet, der die moralische Instanz Gottes und dessen Ordnungsgewalt repräsentierte. Mit der Ermahnung der Priester in § 34 der „kanonischen Antworten des Metropoliten Johann II.“ dem Gesetz Gottes zu gehorchen und demnach den Alkoholkonsum zu unterlassen, wurde die Ehrfurcht der Geistlichkeit vor Gott gezielt inszeniert, um mit Hilfe eines psychologischen Effekts, dem Gewissen, die Priester zu moralisch korrektem Verhalten zu veranlassen. Beleg 4 zeigt, dass dem Terminus *законъ* in der Nestorchronik auch die Bedeutung des Gesetz Gottes, der zehn Gebote, beigemessen wurde. In diesem Beleg trat die juristische Bedeutung in den Hintergrund, während der moralische Gesichtspunkt im Vordergrund stand. Auch Beleg 5 enthält einen Ausdruck, dem religiöse Bedeutung zukam und zwar der sog. *христианскій законъ* (‘christliches Gesetz’).

Auch in der „Ермолинская летопись“, in Beleg 6, wurde der Terminus *законъ* in der juristischen Bedeutung von Gesetz verwendet, das ein Regelwerk darstellte mit dem Rechte und Pflichten der Normunterworfenen verbunden waren. In Beleg 7 wird der Fachausdruck auch in einer juristischen Bedeutung verwendet und in eine Bestimmung über die Zuständigkeit der kirchlichen Rechtsprechung eingebettet. Es ging um die Frage welchem Patriarchen ein Kirchenstreit unterlag. Beleg 8, hingegen, ist ein Beispiel für die Verwendung des Wortes *законъ* in der Alltagssprache des 19. Jahrhunderts, da vom Gesetz der Guten Sitten die Rede ist, das seinen Stellenwert als moralische Messlatte hat. Dem Gesetz der Guten Sitten kam eine normative Wirkung insofern zu, als ein Verstoß gegen dieses Gesetz zu gesellschaftlichen Konsequenzen führte. Im heutigen Sprachgebrauch verbindet man mit dem Wort Gesetz eine stärkere normative Prägung, va. Regeln, die demokratisch legitimiert und

¹⁴² Vgl. Goetz 1905: 151 ff.

Ausdruck höherer Ordnungsmacht sind. Die moralische bzw. sittliche Bedeutung des Terminus trat in den Hintergrund.

Beleg 1:

§ 22. (...) И речемъ, якоже речено ієсть в законѣ : крестьяна человѣ ка ни жидовину, ни іеретику продати. Иже продасть жидомъ, ієсть безаконникъ, а не токмо законодавцю, но и Богу претыкаіється. (...) ¹⁴³

§ 22. (...) Und wir sagen, wie es im Gesetz geschrieben steht: Einen Christen soll man weder einem Juden, noch einem Häretiker verkaufen. Wer [ihn] den Juden verkauft, ist ein Gesetzloser und widersetzt sich nicht nur dem Gesetzgeber, sondern auch Gott. (...) ¹⁴⁴

Beleg 2:

§ 23. А іеже г. іеіе брата чада поймають, аще и внѣ шнии законъ повелѣ ваіеть, но и симъ дастся ієпитемья, полезноіе церкви и вѣ рнымъ. (...) ¹⁴⁵

§ 23. Denen, die ein zu ihnen im dritten Grad verwandtes Kind [Enkelkind] heiraten, soll, wenn auch das Staatsgesetz das erlaubt, doch eine Buße auferlegt werden, die der Kirche und den Gläubigen nützlich ist. (...) ¹⁴⁶

Beleg 3:

§ 34. А иже поставлени иерѣ іеѡе оупиватися имуть, ~~в~~лучени іе вложити, да покорившеся закону Господню пьянства ~~в~~лучаться; аще ли не лишаться пьянства, изврещи я. ¹⁴⁷

§ 34. Wenn sich im Dienst befindliche Priester betrinken, soll man sie zur Besserung schicken, damit sie dem Gesetz Gottes gehorchen und das Trinken lassen; wenn sie aber vom Trunke nicht ablassen, soll man sie absetzen. ¹⁴⁸

Beleg 4: ¹⁴⁹

Исоусъ законъ оуставлѣ ѡученикомъ, поущаѣ въ проповѣ даниѣ. ¹⁵⁰

Jesus hat seinen Schülern ein Gesetz hinterlassen, und sie zu dessen Verkündigung ermahnt.

¹⁴³ S. Die Kanonischen Antworten des Metropoliten Johann II. (1080-1089), § 22.

¹⁴⁴ S. Goetz 1905: 151 f.

¹⁴⁵ S. Die Kanonischen Antworten des Metropoliten Johann II. (1080-1089), § 23.

¹⁴⁶ S. Goetz 1905: 154 f.

¹⁴⁷ S. Die Kanonischen Antworten des Metropoliten Johann II. (1080-1089), § 34.

¹⁴⁸ S. Goetz 1905: 169 f.

¹⁴⁹ S. Срезневский 1895: том 1, 921.

¹⁵⁰ S. Nestorchronik 1872.

Beleg 5:¹⁵¹

А нашего христіанского закона (...)¹⁵²

Und unseres christlichen Gesetzes (...)

Beleg 6:¹⁵³

Иулии Кусарь пръвѣе единѣ обладаше Римскимъ царствомъ съ великимъ гордѣниемъ... тѣи же законы даль.¹⁵⁴

Julius Cäsar beherrschte als Erster das Römische Imperium mit großem Stolz und gab ihm auch Gesetze.

Beleg 7:

§ 55. (...) И ащели Епископъ или причетникъ, съ Митрополитомъ имуть нѣкую распрю, да судятся у Патріарха земли тоя, сія бо область никому не дана ни отъ правилъ ни отъ закона, еже судити Митрополита подѣ инымъ Патріархомъ, суца другому Патріарху, но токмо Константина-града Патріарху сія дана есть власть.¹⁵⁵

§ 55. (...) Und wenn aber ein Bischof oder Kleriker mit dem Metropoliten einen Streit hat, dann wird beim Patriarchen jenes Landes geurteilt, denn dieses Gebiet ist niemandem gegeben weder von den Regeln [dem Gewohnheitsrecht] noch vom Gesetz, dass über den Metropoliten unter einem anderen Patriarchen Recht gesprochen wird; im Land eines anderen Patriarchen, aber nur, wenn diese Gewalt dem Patriarchen aus der Stadt Konstantinopel gegeben ist.

Beleg 8:¹⁵⁶

Въсѣмъ бо бѣ аше законъ нрава добра.¹⁵⁷

Nämlich überall soll das Gesetz der guten Sitten sein.

¹⁵¹ S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 5, 218.

¹⁵² S. ДААК 1846-1875: том 1-12.

¹⁵³ S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 5, 218.

¹⁵⁴ S. Ермолинская летопись 1910: 173.

¹⁵⁵ S. Стоглавъ 1860: 141.

¹⁵⁶ S. Срезневский 1895: том 1, 921.

¹⁵⁷ S. Будилович 1875.

4.6 СУД

In der dritten Redaktion der Russkaja Pravda wurde das Rechtsinstitut des Gerichts, wie in Beleg 1 ersichtlich, erwähnt. Demzufolge kann aufgezeigt werden, dass in der russischen Rechtsterminologie der Terminus *суд* jedenfalls ab dem 12. Jahrhundert in Verwendung war. Darüber hinaus ist der Beleg Beweis dafür, dass es ein weltliches und auch ein geistliches Gericht gab, da in Beleg 1 explizit das fürstliche Gericht erwähnt wurde, vermutlich um es von einem geistlichen Gericht abzugrenzen. Das Pendant dazu war wohl die Rechtsprechung des Metropoliten bzw. Patriarchen.¹⁵⁸

Beleg 2 ist dem Stoglav, einem Rechtsdenkmal aus dem 16. Jahrhundert, entnommen. In diesem Beleg ist ersichtlich, dass das Grundrecht der Gleichheit der Rechtsunterworfenen vor dem Gesetz normiert wurde und demnach bei der Rechtsprechung nicht zwischen dem gemeinen Volk und der Geistlichkeit differenziert wurde. Auch Beleg 3 ist dem Stoglav entnommen und regelt, dass am Land die Kirche zwar einen starken Einfluss auf das gesellschaftliche Leben ausübte, aber die Judikative weltlichem Recht unterstand. In diesem Zitat wurde eine Gegenüberstellung von Gott und dem Herrscher, also dem Zar, vorgenommen. Es wurde hier keineswegs der Herrscher mit Gott gleichgestellt, sondern im Gegenteil es wurde der Einflussbereich beider abgesteckt. Demnach stand Gott allen Dörfern, d.h. allen Menschen, vor, während dem weltlichen Herrscher die oberste Gewalt nur an den Gerichten vorbehalten blieb. Der russische Zarentitel hatte seinen unmittelbaren Ursprung nicht im weltlichen Recht bzw. am Hof der russischen Herrscher, sondern er war kirchlicher Natur und entsprang den Anfängen der russischen Geschichte. In altrussischen Quellen wurde bereits Konstantinopel als kaiserlicher Herrschersitz unter sog. Carigrad 'Kaiserstadt' angeführt. Seit dem 13. Jahrhundert wurde der Zarentitel in Russland nicht mehr nur für die byzantinischen Kaiser verwendet, sondern allen unabhängigen Herrschern gewährt, die in der russischen Sprache keine traditionellen Titel wie König oder Fürst trugen. Demzufolge handelte es sich beim Zarentitel um eine allgemeine Bezeichnung für einen Herrscher. Der Titel war beispielsweise auch unter den mongolischen Herrschern, den Khanen, verbreitet.¹⁵⁹

Die Wortfamilie des rechtlichen Fachausdrucks *суд* hatte bereits Eingang in die Nestorchronik aus dem frühen 12. Jahrhundert gefunden; so ersichtlich in Beleg 4, der das Verb *судиться* anführt. Beleg 5 ist ein Beispiel für eine Bestimmung über die territoriale Zuständigkeit des Gerichts in Rechtsfragen betreffend russische Staatsangehörige. Hierbei

¹⁵⁸ Vgl. Preobrazhensky 1951: 413; Кудрявцев 1956: том 2, 470 ff.

¹⁵⁹ Vgl. Simon 1855: 177 ff.

wurde festgehalten, dass ein Russe beim Fürsten von Smolensk vor Gericht gestellt werden musste, nicht aber von einem anderen fürstlichen Gericht zu sich beordert werden konnte. Hingegen war es möglich, dass sich der Russe freiwillig der Rechtsprechung eines anderen Fürsten unterwarf. Beleg 6 regelt eine Frage des Verfahrensablaufs und beschreibt das ordnungsgemäße Protokoll bei Gericht.

Im Laufe der russischen Rechtsgeschichte wurde das Gerichtswesen des Öfteren geändert und neuen Anforderungen angepasst, zum Teil um ausländischen Vorbildern gerecht zu werden, zum Teil um neue Ideologien umzusetzen. Ein Beispiel für die Orientierung des russischen Gerichtssystems nach Westen ist Folgendes: Peter der Große führte in seiner Regentschaft zahlreiche Reformen durch, wie beispielsweise im Staats- und Justizwesen, eine solche war die sog. областная реформа ('Regionale Reform'). Eine weitere Erneuerung betraf die Einrichtung zentraler Ämter, sog. Kollegien. Diese Reform war lange vorbereitet und für dessen Ausarbeitung dienten andere Länder wie beispielsweise Schweden als Vorbilder. Die zwölf Kollegien, die in etwa die Funktion von Ministerien hatten, umfassten Ressorts wie Handel und Justiz.¹⁶⁰ Die umfassenden Reformen Peters I. basierten auf Anordnungen, ein Beispiel dafür war das sog. „Генеральный Регламент или Устав 1720 года“.¹⁶¹

Im Justizwesen wurden wie in so vielen anderen Bereichen der staatlichen Organisation mit Beginn des Kommunismus Neuerungen durchgeführt. Dementsprechend wurden Dekrete erlassen, die vorsahen, dass das vorrevolutionäre Recht nur anwendbar sei, soweit es nicht durch die Revolution außer Kraft gesetzt wurde und dem revolutionären Rechtsbewusstsein widersprach. Die Grauzone die dadurch geschaffen wurde, führte in den ersten nachrevolutionären Jahren zu willkürlichen Gerichtsentscheidungen und Untergrabung des Rechtsschutzes. 1917 wurde das Gerichtsverfassungsrecht grundlegend neu geregelt und die bisher bestehenden allgemeinen Gerichte, nämlich die Bezirksgerichte, die Appellhöfe und der „Dirigierende Senat“, die Kriegs- und Marinegerichte sowie die Handelsgerichte aufgehoben und durch neue Gerichte ersetzt. Die Veränderungen bestanden vor allem in einem neuen Bestellungsverfahren der Richter, in neuen Gerichtszuständigkeiten und in der Auslagerung von kleineren Strafsachen von den Gerichten auf beispielsweise militärische Disziplinareinrichtungen. Zur Verfolgung von Räubern, Saboteuren, Spekulanten und ähnlichen „Staatsfeinden“, also zum Kampf gegen die konterrevolutionären Kräfte, wurden

¹⁶⁰ Vgl. Богословский 1902: 164 ff.; Анисимов 1989: 238 f.

¹⁶¹ Vgl. Crascraft 2004: 159 f.

Revolutionstribunale gegründet. Diese Untersuchungskommissionen wurden wiederum einer Zentralbehörde, der sog. *чека* unterstellt.¹⁶²

Das „Gerichtsverfassungsgesetz von 1922“ regelte die Instanzenzüge von den Volkserichten über die Gouvernementsgerichte bis zum Obersten Gericht der RSFSR. Die Gerichte waren alle als Kollegialgerichte eingerichtet, das heißt, es entschied nicht ein Einzelrichter, sondern es entschieden mehrere Richter im Kollegium, so beispielsweise ein hauptamtlicher Richter und zwei Volksbeisitzer im erstinstanzlichen Verfahren. Mit Inkrafttreten der „Verfassung der UdSSR von 1936“ wurde es auch notwendig, ein neues Gerichtsverfassungsgesetz zu schaffen, denn Ziel war es, in der gesamten Sowjetunion ein einheitliches Rechtssystem einzurichten. Da die notwendigen unionseinheitlichen Gesetzesbücher, wie Zivilgesetzbuch oder Strafprozessordnung, nicht normiert wurden, blieb in den Unionsrepubliken auch das teilstaatliche Recht weiterhin anwendbar. Mit der Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes im Jahr 1958 entschied sich der sowjetische Gesetzgeber für eine erneute Dezentralisierung, indem unionsweit lediglich ein gesetzlicher Rahmen vorgegeben wurde, in dem sich die Gesetze der einzelnen Sowjetrepubliken ansiedelten.¹⁶³

Beleg 1:

§ 57. Аже будуть холопи татѣ, судъ княжъ. Аже будуть холопи татие, любо княжи, любо боярьстии, любо чернечь, іхъ же князь продажею не казнить, зана суть не свободни, то двоиче платить ко истьцю за обиду.¹⁶⁴

§ 57. Wenn Sklaven Diebe sind, fürstliches Gericht. Wenn die Diebe Sklaven sind, sei es vom Fürsten, oder von Bojaren oder von Bauern, so belegt sie der Fürst nicht mit Strafe, weil sie nicht freie (Männer) sind, dann zahlt [ihr Herr] dem Kläger das Doppelte für das Unrecht.¹⁶⁵

Beleg 2:

§ 53. Яко не подобаетъ княземъ и боляромъ и всякимъ судіямъ мірскимъ, священническаго и иноческаго чина на судъ привлчати, ниже таковымъ судити да не обладаютъ ими никтоже отъ простыхъ людей; (...)¹⁶⁶

§ 53. Dass es Fürsten, Bojaren und allen weltlichen Richtern weder zusteht, einen Priester oder Mönch vor Gericht zu schleppen, noch über sie zu Gericht zu sitzen, dass über sie niemand von den einfachen Leuten verfügt.

¹⁶² Vgl. Meder 1971: 44 ff.

¹⁶³ Vgl. Meder 1971: 200 ff., 323 ff.

¹⁶⁴ S. Goetz 1910: 24 f.

¹⁶⁵ S. Goetz 1912: 202.

¹⁶⁶ S. Стоглавъ 1860: 138.

Beleg 3:

§ 98. (...) И мы нынѣ тотъ приговоръ помнимъ, что въ новыхъ слободахъ вѣдаетъ Богъ, да ты Царь Государь, опричь суда.¹⁶⁷

§ 98. (...) Und wir verstehen dieses Urteil nun so, dass Gott, ja du Zar und Herr, den neuen Dörfern vorsteht, mit Ausnahme des Gerichts.

Beleg 4:

(...) нѣ какою тѣ жею судившю Ярославу (...) ¹⁶⁸

(...) irgendeinem Rechtsstreit, über den Jaroslav urteilte (...)

Beleg 5:¹⁶⁹

Русину не звати латинеского на иного князя судъ, лише предъ смольнеского князя, (...).¹⁷⁰

Ein Russe soll nicht einen Lateinischen ins Gericht eines anderen Fürsten rufen, sondern vor den Fürsten von Smolensk, (...).

Beleg 6:¹⁷¹

А будет отвѣтчик учнет бити челом... в одном дѣле, а на судѣ ищетъ сверхъ того иныхъ дѣлъ, и в томъ отвѣтчиком отказывать.¹⁷²

Und gibt es einen Verteidiger und beginnt er mit der Verbeugung... in einer Sache, geht aber zu Gericht und sucht darüber hinaus [das Recht] in anderen Sachen, dann sind darin die Verteidiger abzuweisen.

4.7 СОБСТВЕННОСТЬ

Durch die Belege 1 und 2 ist es möglich, die Bedeutung des Wortes *собственность* bis in das 9. Jahrhundert, in die Zeit der Russkaja Pravda, zurück zu verfolgen. Das Adjektiv *собственный* wird abgeleitet von dem altrussischen und dem kirchenslavischen Wort

¹⁶⁷ S. Стоглавъ 1860: 229.

¹⁶⁸ S. Nestorchronik 1997: том 1, 452.

¹⁶⁹ S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 28, 244.

¹⁷⁰ S. Смоленские грамоты XIII-XIV 1963: 23.

¹⁷¹ S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 28, 245.

¹⁷² S. Уложение Алексея Михайловича 1649: 111.

собъство, das ua. eine Entsprechung in *свойство* findet.¹⁷³ *Свойство* wiederum ist Teil der Wortfamilie *свой, своя, своё*.¹⁷⁴ Von dieser Bedeutung ‘eigen’ kann auf ‘das Eigene’, also das Eigentum, geschlossen werden. Demnach ist in Beleg 1 *своё* übersetzbar als ‘das Seine’, dabei handelt es sich um ein substantiviertes Possessivpronomen. Ferner sei auf den altrussischen bzw. kirchenslavischen Ursprung des Terminus *собственность* eingegangen, da dieser Ausdruck auch vom Wort *собина*, was Eigentum bedeutet, abgeleitet werden kann.¹⁷⁵

Beleg 1, nämlich § 41, ist zitiert aus der dritten, der jüngsten Redaktion der Russkaja Pravda. Ihr ist der augenscheinliche Bezug zum Eigentumsrecht zu entnehmen. Bemerkenswert ist aber, dass bereits in der ersten, der ältesten Redaktion, also Beleg 2, ein ähnlicher Paragraph, nämlich § 18, vorhanden war. Infolgedessen kann aufgezeigt werden, dass das Wort Eigentum mit einer rechtlichen Konnotation bereits im 9. Jahrhundert in Verwendung war. Diese rechtliche Bedeutung spiegelte sich, wie in Beleg 2 ersichtlich, darin wieder, dass bereits in der ältesten Redaktion der Russkaja Pravda der Rechtsunterworfenen einen selbstständigen Rechtsanspruch auf Schutz seines Eigentums hatte. Die jüngere Fassung präziserte, was unter Eigentum zu verstehen war, nämlich Sachen, *wieиди конь, или портъ, или скотина*“, aber auch Menschen *нämlich* Knechte gem. § 38 der ältesten Redaktion der Russkaja Pravda. Wie Goetz richtig feststellt, liegt im Vergleich von Beleg 1 und 2 eine bewusste Umarbeitung und Erweiterung der älteren Bestimmung vor; betroffen war vorwiegend die formell-rechtliche Seite, dh. das Prozessverfahren.¹⁷⁶

Die rechtliche Bedeutung des Terminus Eigentum unterscheidet sich heute von jenem der Russkaja Pravda insofern, als weder eine natürliche noch eine juristische Person Eigentum an einem Menschen haben kann. Die Leibeigenschaft wurde in Österreich 1781 und in Russland 1861 abgeschafft. Dem Recht der Russkaja Pravda nach waren sowohl der sog. *cholo*p ‘Sklave’ und der sog. *čeljadin* ‘Knecht’ unfreie Männer und demnach Sachen, die gekauft und verkauft werden konnten. In concreto stellten sie Eigentumsstücke, die auf derselben Stufe mit dem Vieh standen, dar. In den altrussischen Schriften war die Gleichsetzung von Gesinde und Vieh weit verbreitet, sodass sie zur Kriegsbeute oder zum fürstlichen Geschenk wurden.¹⁷⁷

Im Gesetzbuch des Zaren Aleksej Michailovič von 1649 wurde eine Bestimmung betreffend das Rechtsgebiet des Eigentumsrechts normiert, die besagte, dass das Eigentum der

¹⁷³ Vgl. Фасмер 1971: том III, 704.

¹⁷⁴ Vgl. Фасмер 1971: том III, 583.

¹⁷⁵ Vgl. Фасмер 1971: том III, 703 f.

¹⁷⁶ Vgl. Goetz 1912: 160.

¹⁷⁷ Vgl. Goetz 1912: 146; Litzinger 2007: 53.

Frau für die Schulden des Mannes haftete. Im Vergleich zu diesen frühen Bestimmungen war das Eigentumsrecht in Russland sehr spärlich ausgeprägt und gewann erst am Ende des 18. Jahrhunderts an Wichtigkeit, nachdem im „Bürgerlichen Gesetzbuch von 1832“ das Rechtsinstitut des Besitzes eingeführt wurde. Der Ausdruck Besitz wurde aber nicht konsequent verwendet, sondern auch an Stelle des Terminus 'Eigentum' gebraucht. Für die Ersitzung als Erwerb des Eigentumsrechts war eine Frist von zehn Jahren vorgesehen, ohne dass Rechtstitel und guter Glaube vorliegen mussten. Jemand, der gutgläubig Eigentum erworben hatte, war vom Eigentumsschutz nicht erfasst, da das Prinzip der Vindikation, also das Recht des Eigentümers vom nichtberechtigten Besitzer die Herausgabe seines Eigentums zu verlangen, streng durchgeführt wurde.¹⁷⁸ Eine besondere Art des Eigentums war der sog. *mir* 'Gemeineigentum', darunter verstand man das Eigentum der Dorfgemeinde an den Ländereien. In der wissenschaftlichen Literatur ging man davon aus, dass der Eigentümer des Landes die Dorfgemeinschaft als juristische Person war und die Dorfbewohner lediglich Nutzungsrechte an den Ländereien besaßen. Im Gegensatz dazu war das Hofgrundstück ein vererbliches Eigentum der Dorfbewohner.¹⁷⁹

Beleg 3 beweist, dass der Terminus *собственность* auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine rechtliche Bedeutung innehatte, denn die Erklärung des Fachausdrucks im „Словарь Академии Российской 1822 года“ ist durchwegs juristisch geprägt. In den Belegen 4 und 5, die aus dem „Natürlichen Privatrecht“ vom österreichischen Juristen Franz von Zeiller stammen, wurde auch das Wort *собственность* verwendet und ihm die heute gebräuchliche Bedeutung beigemessen. In § 70 wurde das Ausschließlichkeitsrecht des Besitzes normiert und der Grundsatz „qui prior tempore, potior iure“ umgesetzt. Folglich konnte derjenige, der als erster eine Sache in Besitz nahm, ausschließlich über sie verfügen. Zeiller übertrug auch die im deutschen Recht gebräuchliche Unterscheidung in materielles und formelles Recht auf die russische Übersetzung. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kannte man in Russland gleichermaßen in Deutschland das Rechtsinstitut des Miteigentums, wie aus § 80 hervorgeht. Unter Miteigentum versteht man gemeinschaftliches Eigentum, das entsteht, wenn eine noch ungeteilte Sache mehreren Personen zugleich gehört.¹⁸⁰

Im sowjetischen Recht waren drei sachenrechtliche Institute, nämlich Eigentum, Baurecht und Pfandrecht bekannt. Das Eigentumsrecht wandelte sich im Russland des 20. Jahrhunderts stark. Im Sowjetrecht stellte das sozialistische Eigentum die Hauptform dar, da die Produktionsmittel verstaatlicht und vergesellschaftlicht wurden. Gemäß Art. 5 der

¹⁷⁸ Vgl. Spielbüchler 2000: § 366 Rz 1 ff.

¹⁷⁹ Vgl. Schultz 1951: 152 f., 220 f.

¹⁸⁰ Vgl. Spielbüchler 2000: § 361 Rz 1 ff.; Zeiller 1819: 105.

Verfassung der UdSSR, ersichtlich in Beleg 6, wurde zwischen staatlichem und genossenschaftlichem Eigentum unterschieden, ferner gab es das Privateigentum. Das staatliche Eigentum als Grundform wurde in Fonds aufgeteilt, die unmittelbar durch staatliche Organe oder durch Behörden und Unternehmen genutzt wurden. Ein wesentlicher Unterschied bestand zwischen dem Grundfonds, wie beispielsweise Gebäude und Einrichtungen, sowie dem Umsatzfonds, wie Produktion und Geldmittel. Der Grundfonds konnte von einem staatlichen Unternehmen einem anderen unentgeltlich übergeben werden, aber wurde er einer genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisation zur Verfügung gestellt, dann nur gegen Kauf in bar. Über den Umsatzfonds durfte ein Unternehmen frei verfügen, so hatte es auch ein Weiterverkaufsrecht inne. Gemäß Art. 6 der Verfassung verstand man unter dem staatlichen Eigentum Land, Gewässer, Wälder, Fabriken, Eisenbahnen, Banken, Kommunalunternehmen usw. Der Unterschied zwischen staatlichem und genossenschaftlichem Eigentum bestand darin, dass die Träger des genossenschaftlichen Eigentums die Genossenschaften selbst waren und dass das genossenschaftliche Eigentum keinen einheitlichen Fonds bildete. Genossenschaften disponierten frei über ihr Eigentum und konnten Eigentum an den Staat verkaufen.¹⁸¹

Beleg 7 zeigt den Schutz des Privateigentums gemäß Art. 10 der Verfassung von 1936. Das Privateigentum umfasste lediglich die Güter des persönlichen Bedarfs und war bedeutend geringer als das Eigentum des Staates bzw. der Genossenschaften. Um den Unterschied zum kapitalistischen Privateigentum hervorzuheben, ist in der Verfassung vom „persönlichen Eigentum“ die Rede; auch bei sowjetischen Juristen ist dieser Terminus *technicus* in Verwendung. Die Besonderheit des persönlichen Eigentums bestand darin, dass es sich nur um ein Derivat des sozialistischen Eigentums handelte, da seine Entstehungsbasis der Arbeitsertrag einer Betätigung in der sozialistischen Wirtschaft war. Den Eigentümern stand nach sowjetischem Recht das Recht auf Besitz, Nutzung und Verfügung über die Sache zu. Wiewohl dieses Recht insofern begrenzt war, als es nicht entgegen den Interessen der sozialistischen Gesellschaft genutzt und als durch die Nutzung anderer Personen kein Schaden zugefügt werden durfte.¹⁸²

Die heutige Bedeutung von *собственность* geht zurück auf das vorrevolutionäre Recht in Russland, das sich auf das deutsche und französische Zivilrecht, also auf Eigentum und *propriété* gründete. Die Definition lautete: *Собственность – право владения, пользования и распоряжения* (‘Das Eigentum ist das Recht des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung’). Diese wurde 1992 in das Zivilgesetzbuch der RSFSR übernommen und ist

¹⁸¹ Vgl. Schultz 1951: 296 ff.; Allenhöfer/Plagemann 2007: 27 f.

¹⁸² Vgl. Schultz 1951: 298 f.

bis heute charakteristisch. Auch bei der Terminologisierung des Rechtsinstituts Eigentum im sowjetischen Recht, kommt die Besonderheit zum Vorschein, dass wirtschaftliche Aspekte in der Sowjetideologie über rechtliche Aspekte gestellt wurden, weil letztere bloß als Teile eines strukturellen Rahmens angesehen wurden, während die wirtschaftliche Bedeutung die fundamentale war. Dies ist zu sehen anhand der linguistischen Differenzierung zwischen *собственность* und *права собственности*, wobei *собственность* eine viel größere Gewichtung zukam. Auf diese Weise wurde beispielsweise das Gesetz „О Собственности в СССР“ genannt, während der erste Artikel dieses Gesetzes als „О Праве Собственности“ bezeichnet wurde. Der Fachausdruck Eigentum wird auch heute sowohl in juristischer Bedeutung als auch als Wort der Alltagssprache gebraucht, dh. das Wort muss nicht notwendigerweise eine rechtliche Bedeutung innehaben.¹⁸³

Beleg 8 macht ersichtlich, dass das Privateigentum ein Grundrecht gemäß der Verfassung der Russischen Föderation ist. Neben dem Privateigentum werden alle Formen des Eigentums, wie staatliches und kommunales Eigentum, gleichermaßen geschützt und anerkannt. Eine Konkretisierung des Grundrechts auf Privateigentum ergibt sich aus Art. 35 der Verfassung der Russischen Föderation. Nach heutigem Verständnis unterscheidet sich das Privateigentum von jenem des Sowjetrechts. Der Eigentumsschutz von der Verfassung von 1936 wurde sowohl in der Verfassung von 1977 als auch in der Verfassung von 1993 erweitert. Dies führte zu einer graduellen Verbesserung der Stellung des Privateigentums. In der Verfassung von 1977 wurde auch die persönliche und erwerbswirtschaftliche Verwendung des Privateigentums unter den Schutz der Verfassung gestellt. Demnach waren die Gegenstände des persönlichen Eigentums auch zum mittelbaren Verbrauch, etwa durch den Absatz von Erzeugnissen und die Erbringung von Dienstleistungen, bestimmt.¹⁸⁴

Beleg 1:

§ 41. Аже кто познаеть свое, что будеть погубиль, или украдено у него что, и (этого «и» нѣтъ) или конь, или портъ, или скотина, то не рци и: «се мое», но: «поиди на слодъ, кдѣ есть взяль». Сведитесь: кто вудеть виновать, на того татба снитеть. Тогда онъ свое возметь, а что погибло будеть съ нимъ, тоже ему начнетъ платити.¹⁸⁵

§ 41. Wenn jemand sein Eigentum erkennt, das er eingebüßt hat, oder das bei ihm gestohlen wurde, entweder Pferd oder Kleid oder Vieh, dann sage ihm [dem gegenwärtigen Besitzer] nicht: „Das ist mein“, sondern [sage zu ihm so]: „Gehe mit zur Ermittlung, wo du es

¹⁸³ Vgl. Rajewsky 2000: 77 f.

¹⁸⁴ Vgl. Allenhöfer/Plagemann 2007: 32 f., 26 ff.

¹⁸⁵ S. Сергѣевичъ 1911: 12.

genommen hast.“ Die Ermittlung wird angestellt; wer schließlich schuldig ist, anf [sic!] geht der Diebstahl aus. Dann nimmt er [der Eigentümer] das Seine, aber was dabei verloren gegangen ist, das muß er [der schließlich Schuldige] ihm zahlen.¹⁸⁶

Beleg 2:

§ 18. Аще познаеть кто, не емлетъ его, то не рци ему: «мое»; но рци ему тако: «пойди на сводъ, кдѣ еси взялъ». Или не поидеть, то поручника за 5 днй.¹⁸⁷

§ 18. Wenn jemand [bei einem anderen sein Eigentum] erkennt, ergreift es aber nicht, dann sage ihm [dem gegenwärtigen Besitzer] nicht: „Es ist mein“; sondern sage zu ihm so: „Gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast.“ Wenn er aber nicht mitgeht, dann (stelle er) zwei Bürgen für 5 Tage.¹⁸⁸

Beleg 3:

То, что собственно, по праву, безспорно кому принадлежить.¹⁸⁹

Eigentum ist das was jemandem dem Gesetz nach eigen ist, egal wem es zugehörig ist.

Beleg 4:

§ 70. Правомѣрное слѣбствие присвоенія есть право собственности.¹⁹⁰

§ 70. Die rechtliche Folge der Zueignung ist das Eigenthumsrecht.¹⁹¹

Beleg 5:

§ 80. Также и многіе (по силѣ единовременнаго присвоенія или посилѣ свободнаго согласія преждебывшаго самохозяина) могутъ вмѣстѣ имѣть полную собственность вещи. Тогда происходитъ совокупная собственность, общая собственность (положительная общинность).¹⁹²

§ 80. Es können auch mehrere (vermöge einer gleichzeitigen Zueignung, oder vermöge der freyen Einstimmung des bisherigen Alleineigenthümers) das Eigenthum einer Sache mit einander haben. Dann entsteht im Gegensatz des Alleineigenthumes ein Miteigenthum, (eine positive Gemeinschaft).¹⁹³

¹⁸⁶ S. Goetz 1910: 29.

¹⁸⁷ S. Сергѣевичъ 1911: 3.

¹⁸⁸ S. Goetz 1910: 9.

¹⁸⁹ S. SAP 1822: часть VI, 311.

¹⁹⁰ S. Zeiller 1819: 108.

¹⁹¹ S. Zeiller 1819: 105.

¹⁹² S. Zeiller 1819: 123.

¹⁹³ S. Zeiller 1819: 119.

Beleg 6:

Статья 5. Социалистическая собственность в СССР имеет либо форму государственной собственности (всенародное достояние), либо форму кооперативно-колхозной собственности (собственность отдельных колхозов, собственность кооперативных объединений).¹⁹⁴

Artikel 5. Das sozialistische Eigentum in der UdSSR hat entweder die Form von Staatseigentum (Gemeingut des Volkes) oder die Form von genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichem Eigentum (Eigentum einzelner Kollektivwirtschaften, Eigentum genossenschaftlicher Vereinigungen).

Beleg 7:

Статья 10. Право личной собственности граждан на их трудовые доходы и сбережения, на жилой дом и подсобное домашнее хозяйство, на предметы домашнего хозяйства и обихода, на предметы личного потребления и удобства, равно как право наследования личной собственности граждан — охраняются законом.¹⁹⁵

Artikel 10. Das Recht des persönlichen Eigentums der Bürger an ihren selbsterarbeiteten Einkünften und Ersparnissen, am Wohnhaus und an der häuslichen Nebenwirtschaft, an den Gegenständen der Hauswirtschaft und des Haushalts, an Gegenständen des persönlichen Bedarfs und des Komforts ebenso wie das Erbrecht am persönlichen Eigentum der Bürger werden durch das Gesetz geschützt.

Beleg 8:

Статья 8. (...) 2. В Российской Федерации признаются и защищаются равным образом частная, государственная, муниципальная и иные формы собственности.¹⁹⁶

Art. 8. (...) 2. In der Russischen Föderation werden private, staatliche, kommunale und andere Formen des Eigentums gleichermaßen anerkannt und geschützt.¹⁹⁷

¹⁹⁴ S. KСССР 1936: статья 5.

¹⁹⁵ S. KСССР 1936: статья 10.

¹⁹⁶ S. КРФ 1993: статья 8.

¹⁹⁷ S. Allenhöfer/Plagemann 2007: 32.

4.8 ТАТЬБА

Im russischen bzw. slavischen Rechtssystem wurde eine Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen vorgenommen, dennoch war diese nicht so ausdifferenziert wie wir sie heute kennen. Als Verbrechen wurde jede Gesetzesübertretung bezeichnet, die gegen die öffentliche Sicherheit begangen wurde. Als Strafe für ein verübtes Verbrechen drohte im äußersten Fall der Tod. Zu den Verbrechen gehörten die Tötung sowie die Beleidigung des Königs und der Nation – Tatbestände, die man bereits in Urkunden des 11. Jahrhunderts fand. Im Laufe der Jahrhunderte wurden die Strafen milder und Standesprivilegien wurden eingeführt. Infolgedessen richtete man einen Adligen, der ein Verbrechen begangen hatte, nicht hin, sondern er musste seine Güter verkaufen und drei Jahre das angestammte Land meiden. Der Diebstahl wurde in die Straftaten der Vergehen eingeordnet. Das russische sowie das polnische Recht sahen im Gegensatz zu anderen slavischen Rechtsordnungen eine Unterscheidung zwischen Diebstahl und Beschädigung einer Sache vor. Im russischen Recht unterschied man nach dem Traktat Olegs zwei Arten des Diebs, nämlich den heimlichen und den öffentlichen Dieb: Da im russischen Recht die Arglist und die Heimlichkeit des Verbrechens äußerst verhasst waren, wurde derjenige, der heimlich stahl um das Dreifache strenger bestraft, als der öffentliche Dieb. Ferner besagte das Traktat Olegs, dass der Dieb, wenn er selbst die begangene Straftat dem Bestohlenen gegenüber offenbarte, lediglich so lange gefangen gehalten werden sollte, bis er dem Bestohlenen Ersatz leistete. Andere Schriften wiesen strengere Strafen auf. Das Recht Olegs wurde in die Russkaja Pravda aufgenommen. Darüber hinaus war normiert, dass in den russischen, serbischen und mährischen Rechtsordnungen die Gemeinde für Mord und Diebstahl, die in ihrem Bezirk verübt wurden, verantwortlich war.¹⁹⁸

Das Wort *татѣба* stammt vermutlich aus dem Griechischen bzw. aus dem Dorischen. Zugleich weist es große Ähnlichkeit mit dem altirländischen Wort *taid* auf. Bereits in der Nestorchronik, die aus dem 12. Jahrhundert stammt, war der Terminus in der Bedeutung ‘Diebstahl’ in Verwendung.¹⁹⁹ Der Fachausdruck wurde in der Russkaja Pravda überdies ausführlich dargestellt. Beleg 1 stellt ein Beispiel für eine Bestimmung der Russkaja Pravda dar, die als Rechtsfolge für Vornahme eines Mordes eine sehr harte Strafe normierte, nämlich die Tötung des Täters. Obwohl der Tatbestand in der Aufzeichnung der Russkaja Pravda unter der Unterschrift Diebstahl angeführt ist, handelt es sich um die Rechtsfolge für das

¹⁹⁸ Vgl. Maciejowski 1835: 45 ff.

¹⁹⁹ S. Gröber/Müller 1986: 807.

Verbrechen der Tötung, das beim Diebstahl begangen wurde, und nicht um die Rechtsfolge für den Diebstahl selbst. Beleg 2, hingegen, regelt kein Tötungsdelikt, sondern listet die Geldstrafen für den Viehdiebstahl auf. Die Rechtsfolgen für Vergehen, die in der Russkaja Pravda normiert waren, waren einerseits die Erbringung des privaten Ersatzes an den Bestohlenen und andererseits die Strafe in Form von Verbannung und Güterkonfiskation oder Geldstrafe. Die Russkaja Pravda bemaß die Höhe der Strafe nicht nur nach dem Wert des gestohlenen Gegenstandes, sondern auch nach der Intensität der verbrecherischen Gesinnung. Ferner wurde zwischen einfachem und schwerem Diebstahl unterschieden.²⁰⁰

In der Russkaja Pravda wurde auch normiert, dass ein Käufer in der Lage sein musste den Kauf nachzuweisen, um nicht als Dieb angesehen zu werden. Diese Bestimmung sollte auf diesem Wege die Verwertung von Diebesgut erschweren. Die diesbezügliche Kontrollfunktion kam auch dem sog. *mytnik* 'Zolleintreiber' zu, dessen Aufgabe die Eintreibung des sog. *myto*, einer altrussischen Handelsgebühr, die auf Märkten auf den Verkauf eingehoben wurde, war. Der Mytnik war ein freier Mann, der in den Städten das Amt eines Marktaufsehers ausübte und dafür Gebühren erhielt.²⁰¹

In der „Лаврентьевская летопись“ sowie in der „Псковская судная грамота“ war gleichermaßen sehr früh von Diebstahl als Straftatbestand die Rede. Einem Straftäter blieb gemäß Beleg 3 der Zugang zum Priesteramt verwehrt, wenn er einen schweren Diebstahl begangen hatte. Bei diesem Berufsausübungsverbot handelte es sich um eine kirchenrechtliche Konsequenz, die neben die weltliche Strafe hinzutrat. Beleg 4 ist ein Nachweis dafür, dass es im 12. Jahrhundert im russischen Rechtskreis ein starkes Bewusstsein für Straftaten und deren kirchenrechtliche Folgen gab.

Auch Beleg 4 erfasst den Straftatbestand des Diebstahls. In der „Псковская судная грамота“ wird die Rechtsfolge für den Fall, dass man einen Dieb bei Begehung der Tat ergreift, normiert. In Beleg 5 wird geregelt, was mit dem Dieb nach Ergreifen geschieht, und zwar sah das russische Strafrecht für dieses Verbrechen eine körperliche Strafe, nämlich das Abhacken der Hand, vor. Dieser Beleg ist eines der wenigen Beispiele für Bestimmungen des russischen Rechts, die als Strafe körperliche Züchtigung vorsahen.

Das sowjetische Strafrecht hatte die Aufgabe die herrschende Gesellschaftsordnung vor sozialgefährlichen Handlungen oder Unterlassungen, dh. Verbrechen, durch Repressivmaßnahmen zu schützen. Die Grundbegriffe des Strafrechts wurden im Jahr 1919 definiert. Ferner wurde normiert, dass das Strafausmaß nur vom Umfang der Sozialgefährlichkeit der Tat und des Täters abhängig sein und die Strafe der Gefahrenabwehr

²⁰⁰ Vgl. Goetz 1913: 114 ff.

²⁰¹ Vgl. Baranowski 2005: 439 f.

dienen sollte. Der Rechtsausdruck der Sozialgefährlichkeit ließ sich weit auslegen und wurde auch zur Rechtfertigung der Verfolgung von Klassenfeinden missbraucht. Die Ermordung Sergej Kirovs und die darauf folgende Erlassung des „Gesetzes über die vereinfachte Strafverfolgung terroristischer Organisationen und terroristischer Verbrechen von 1934“ waren entscheidend für die Legalisierung der zunehmenden Kontrolle und willkürlichen Verfolgung des Sowjetvolks durch die Staatsorgane. Dieses Gesetz sah vor, dass ein vereinfachtes Verfahren der Strafverfolgung zur Anwendung kam, das in zehn Tagen abgeschlossen sein musste, die Hauptverhandlung ohne Beteiligung von Anklägern und Verteidigern durchgeführt wurde und Todesurteile unverzüglich nach Urteilsverkündung vollstreckt wurden.²⁰²

Im Jahr 1932 wurde in der UdSSR ein Beschluss mit der Bezeichnung „Über den Schutz des Eigentums der staatlichen Unternehmen, Kolchosen und Genossenschaften und die Festigung des gesellschaftlichen und sozialistischen Vermögens“ gefasst. Demgemäß wurde Diebstahl bei Eisenbahn- und Schifftransporten sowie Diebstahl des Kolchoseigentums mit Todesstrafe oder bei mildereren Umständen mit mindestens zehnjähriger Haft bestraft. Dieses Verbrechen schloss eine Amnestie aus. Der Tatbestand war beispielsweise bereits durch Diebstahl von Rüben beim Graben oder Transportieren, durch Diebstahl von Saatgut oder durch Betrug bei der Rechnungsführung der Kolchosenproduktion verwirklicht. Die Verurteilungen nahmen absurde Ausmaße an, so verurteilte man binnen vier Monaten 54 645 Menschen, davon 2 110 zum Tode. Strafausmaß und Unrechtsbewusstsein standen in keinem rationalen Verhältnis.²⁰³

Wie in Beleg 6 ersichtlich ist, wurde im Sowjetrecht der Terminus *тамба* nicht mehr verwendet, so ist er auch im heutigen Sprachgebrauch nicht üblich. Der Rechtsterminus ist Beispiel dafür, dass Wörter aus dem aktiven Wortschatz verschwinden und durch neue ersetzt werden. Im Vergleich zum Verschwinden des Rechtsausdrucks *кровная месть* ist der Untergang des Wortes *тамба* insofern interessant, als das Rechtsinstitut des Diebstahls noch Teil heutiger Rechtsordnungen ist und nur das Wort als solches nicht mehr Verwendung findet. Hingegen ist beim Fachausdruck *кровная месть* die Blutrache nur noch historisches Relikt der Rechtsterminologie. Der heute gebräuchliche russische Fachausdruck für Diebstahl ist das Wort *кража*, der bereits im „Strafgesetzbuch von 1922“ zu finden ist.

Beleg 1:

§ 49. О татбѣ . Аже убьють кого у клѣ ти іли у котороѣ татбы, то убьють во пса мѣ сто.

²⁰² Vgl. Meder 1971: 90 ff., 188 ff.

²⁰³ Vgl. Kachkeev 2007: 132.

§ 49. Vom Diebstahl. Wenn man jemanden im Gemach oder beim Kuhdiebstahl erschlägt, so erschlägt man ihn wie einen Hund.²⁰⁴

Beleg 2:

§ 53. О татбѣ, иже кто скота взищеть. Аже крадеть скоть на поли, или овцѣ, или козы, ли свиньи, 60 кунь; будеть ли ихъ много, то всѣмъ по 60 кунь.

§ 53. Vom Diebstahl, wenn jemand Vieh stiehlt. Wenn jemand Vieh auf dem (freien) Feld stiehlt, entweder Schafe oder Ziegen oder Schweine, 60 Kuna; wenn ihrer aber viele, dann alle je 60 Kuna.²⁰⁵

Beleg 3:

§ 83. Написано ієсть въ заповѣди Іоана Постыника: „аще кто оукрадеть головныя началныя татьбы, да не придетъ въ чистительство“, - прашахъ того. (...) ²⁰⁶

§ 83. Im Gebot Johannes des Fasters steht geschrieben: „wenn einer einen beträchtlichen Diebstahl begeht, soll er nicht zum Priestertum kommen“, das fragte ich.²⁰⁷

Beleg 4:

[35.] Кто из церкви, гдѣ татба оучинилась, такожь и пригорожанѣ, или селянинѣ псковитинѣ на пригородѣ, или на тору не звати, вести ему к ротѣ ²⁰⁸ псковитину гдѣ татба учинилась.²⁰⁹

Jemand aus der Kirche, wo sich der Diebstahl ereignete, auch ein Bewohner der Vorstadt oder ein Pleskowitz, soll nicht in die Vorstadt oder auf den Marktplatz (?) gerufen werden, sondern er soll den Pleskowitz dorthin zum Schwören führen, wo der Diebstahl verübt worden ist.

Beleg 5:²¹⁰

А будеть кто на службѣ у кого украдеть лошадь, и ему за тоє татьбу руку отсѣчь.²¹¹

Wenn jemand jemand anderem beim Dienst das Pferd stiehlt, dann wird ihm für diesen Diebstahl die Hand abgehauen.

²⁰⁴ S. Goetz 1910: 32 f.

²⁰⁵ S. Goetz 1910: 32 f.

²⁰⁶ S. Die Fragen des Kirik mit den Antworten des Bischofs Niphon von Novgorod und Anderer (1136-1156), § 83.

²⁰⁷ S. Goetz 1905: 290 f.

²⁰⁸ Zu *rota* und den urslavischen Wurzeln seiner juristischen Bedeutung siehe Katičić 1990: 80 ff.

²⁰⁹ S. Псковская судная грамота 1914: 9.

²¹⁰ S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 29, 225.

²¹¹ S. Уложение Алексея Михайловича 1649: 83.

Beleg 6:

180. Кража, т.-е. тайное похищение имущества, находящегося в обладании, пользовании или ведении другого лица или учреждения, карается на следующих основаниях: (...) ²¹²

180. Diebstahl, das ist die heimliche Entwendung von Vermögen, das sich in Besitz, Gebrauch oder Verfügungsmacht einer anderen Person oder Behörde befindet, wird auf folgende Weise bestraft: (...)

4.9 ПРАВЫ

Die Begrifflichkeit der sog. добрые нравы ‘guten Sitten’ baut auf den Maßstäben der Ethik, Moral und Sittlichkeit auf und variiert demnach je nach Definition dieser Begriffe. Im Gesetz wird der Terminus der guten Sitten nicht abschließend definiert und daher bleibt er ein ethischer. Dies führt vor allem im Straf- und Zivilrecht zu einer engen Schnittstelle von Recht und Moral. Der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen ist heute selbstverständlich, er ist aber das Resultat eines langen philosophischen, rechtshistorischen und sprachlichen Entwicklungsprozesses. In der Enzyklopädie der Philosophie wird heute Sitte als ein historisch gewachsener und überlieferungsfähiger Ordnungszusammenhang des Lebens verstanden. ²¹³

Im Mittelalter waren - rechtshistorisch gesehen - Recht und Kirche und damit Moral, Sitte und Recht nicht voneinander zu trennen, sondern sie bildeten eine Einheit. Erst im 19. und 20. Jahrhundert entwickelte sich in einem geschichtlichen Gesamtprozess das Recht zu einer maßgeblichen Größe für die Regelung des gesellschaftlichen Zusammenlebens, indem es sich von Moral und Sittenkodizes löste. In diesem Trennungsprozess wurden Moral und Sitte als die das gesellschaftliche Leben regulierenden Faktoren abgelöst und das Recht wurde zum hauptsächlichen Ordnungsinstrument. ²¹⁴

In Beleg 1 wird das Wort *нравы* in der Bedeutung von Tugenden verwendet. Bei dem Begriff Tugend handelt es sich um eine wichtige und erstrebenswerte Charaktereigenschaft, die eine Person befähigt, das sittlich Gute zu verwirklichen. Dem klassischen Tugendbegriff folgend ist die moralische Tugend ein erworbener Habitus, der zu vernunftgemäßem, gutem Handeln qualifiziert. Der Tugendhafte tut das Gute gern, weil er seine sinnlichen Affekte

²¹² S. УГОЛОВНЫЙ КОДЕКС РСФСР 1922: статья 180.

²¹³ Vgl. Gülpen 2009: 24 ff.

²¹⁴ Vgl. Gülpen 2009: 36 ff.

vernunftgemäß gestaltet. Der klassische Tugendbegriff wurde geprägt von Platons Theorie der Kardinaltugenden, deren Kernaussage darin bestand, dass die Gerechtigkeit die Harmonie des ganzen Menschen ist. Ferner trugen auch Aristoteles und Thomas von Aquin zur Bedeutung des Begriffs bei. Im Zitat werden die Himmlischen Tugenden angesprochen, die im Mittelalter definiert wurden, angelehnt an den Text „Psychomachia“ des christlichen Dichters Prudentius aus dem 4. Jahrhundert. Den sieben dort genannten Tugenden sind auch entsprechende Untugenden, sog. Todsünden, gegenübergestellt, die mit den Tugenden um die Vorherrschaft in der Seele ringen. Die Untugenden der drei genannten Tugenden sind folgende: Demut – Hochmut, Wohlwollen – Neid und Keuschheit – Wollust.²¹⁵

Beleg 2 beschreibt das oben erwähnte Spannungsverhältnis zwischen Recht und Moral im antiken Griechenland. Dem Terminus *нрави* wird in diesem Kontext die Bedeutung Gewohnheitsrecht beigemessen, also ungeschriebenes Recht, das nicht durch Gesetzgebung zustande kam, sondern durch eine andauernde Anwendung von Rechtsvorstellungen oder Regeln, die von den Beteiligten als verbindlich akzeptiert worden waren. Vor Einsetzen des Kodifikationsprozesses in der archaischen Zeit war das Gewohnheitsrecht die rechtliche Grundlage auf der die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung beruhten. Im 7. Jahrhundert v. Chr. galt das geschriebene Gesetz den Griechen als Ursprung der Gerechtigkeit und stellte die wichtigste formale Quelle des antiken griechischen Rechts dar. Gewohnheitsrecht ist zu unterscheiden von Richterrecht, das die Rechtsfortentwicklung von geschriebenem Recht durch die Rechtsprechung umfasst.²¹⁶

In Beleg 3 kommt eine weitere Bedeutung von *нрави* zum Ausdruck und zwar in der Form von Lebensweise und Brauch. Es geht um die Art und Weise, wie die bäuerliche Bevölkerung im 18. Jahrhundert lebte. Im Vordergrund stand weniger die moralische Verhaltensweise, sondern vielmehr der Ablauf von einzelnen bäuerlichen Aktivitäten, wie Zeremonien, religiöse Feiertage usw. Beleg 4 weist allerdings eine andere Bedeutung des Wortes Sitte auf und zwar eine sprichwörtliche, die für schlechtes Benehmen und negatives Verhalten steht. Demzufolge ist die mutwillige Zerstörung eines Gebäudes eine abscheuliche Tat, die eine schändliche Charaktereigenschaft darstellt.

Der Fauchausdruck der guten Sitten hat auch heute noch rechtliche Bedeutung, beispielsweise im österreichischen Recht gem. § 879 ABGB. Diese Bestimmung normiert, dass Geschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind. „Die Guten Sitten werden also mit dem ungeschriebenen Recht gleichgesetzt, zu dem die allgemeinen Rechtsgrundsätze, nach überwiegender Meinung nicht die allgemein anerkannten Normen der Moral

²¹⁵ Vgl. Anzenbacher 1992: 140.

²¹⁶ Vgl. Sealey 1994: 15 ff.

gehören.“²¹⁷ Das russische Recht verwirklicht, selbst wenn nur sehr indirekt, den Grundsatz der Guten Sitten in Art. 16 des Гражданский кодекс.

Beleg 1:²¹⁸

Въ дъни оць нашихъ любими бѣша трие си нрави: несънискание и кротость и въздръжание.²¹⁹

In unseren liebsten Tagen gab es diese drei Tugenden: Demut, Wohlwollen und Keuschheit.

Beleg 2:²²⁰

Юриспруденции у Греков почти никакой небыло. Сей народ больше застарелыми нравами, нежели предписываемыми законами управляем был.²²¹

Die Griechen hatten fast kein Rechtswesen. Dieses Volk wurde mehr durch tradierte Sitten, als durch niedergeschriebene Gesetze regiert.

Beleg 3:²²²

Ежели кто будет имѣть случай вызнать обстоятельнѣе нравы и жизнеповедение деревенских жителей, тот увидит способы лѣчения гораздо страннѣйшие.²²³

Wenn jemand die Gelegenheit hat, die Sitten und die Lebensweise der Dorfbevölkerung zu erforschen, der erkennt, dass eine Methode zur Verbesserung äußerst schwierig ist.

Beleg 4:²²⁴

Рече въ себѣ .. разорю житницу свою и болшую созижду. Ничтоже окаяннѣйше есть такового нрава.²²⁵

Er sagte zu sich selbst .. die Zerstörung der Speicher und die große Erbauung. Nichts ist so verflucht wie eine solche Sitte.

²¹⁷ S. Koziol/Welser 1985: 134.

²¹⁸ S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 11, 437.

²¹⁹ S. Синайский патерник 1967: 108.

²²⁰ S. СРЯ XVIII в., выпуск 15, 190.

²²¹ S. Слово о происшествии и учреждении университетов в Эвропе 1768: 21.

²²² S. СРЯ XVIII в., выпуск 15, 190.

²²³ S. Бьюкен 1790-1792: том 1, 20.

²²⁴ S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 11, 436.

²²⁵ S. Великие Миней-Четии 1868-1917: 1048.

4.10 ОТВЕТСТВЕННОСТЬ

Der Terminus *ответственность* stammt vom Wort *вет* ab, das im altrussischen *вѣтъ* hieß. Davon wurden die Wörter *ответ, привет, обет, совет, вече, ответить, отвечать, завещать...* gebildet. Fasmer leitet das Wort aus dem Litauischen ab, genauer gesagt vom litauischen *vaitenu* und vom altrussischen *waitimamai* bzw. *waitiat*.²²⁶

Unter Haftung versteht man im weiten Sinne die Übernahme eines Schadens durch einen anderen als den unmittelbar Betroffenen. Die Frage nach der Haftung von natürlichen und juristischen Personen ist eine ständig diskutierte, da es um eine Abwägung zwischen dem Schutz des Schädigers und der angemessener Höhe des zuerkannten Schadenersatzes für den Geschädigten geht. Die Frage nach der Verantwortlichkeit ist demnach immer die Frage nach der Zurechnung von Handlungen und Unterlassungen natürlicher Personen, und zwar entweder solche Handlungen und Unterlassungen der natürlichen Personen selbst oder solche der dazugehörigen juristischen Person. Das hat sowohl für die zivilrechtliche als auch für die strafrechtliche Haftung Gültigkeit. Die beiden Arten von Haftungen waren bis ins 19. Jahrhundert nicht voneinander getrennt und wurden der natürlichen Person zugerechnet, bis sich in der wissenschaftlichen Literatur Befürworter einer zivilrechtlichen Haftung auch der juristischen Person breit machten und es somit zu einer Spaltung des Haftungsbegriffs in eine zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung kam. Heute wird in der wissenschaftlichen Literatur von dem in Kontinentaleuropa geltenden Grundsatz „societas delinquere non potest“ abgerückt und eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen zugelassen.²²⁷

Im „Большой академический словарь русского языка“ ist der Terminus *ответственность* nicht in juristischer Bedeutung zu finden, sondern - wie Beleg 1 zeigt - in alltagssprachlicher Bedeutung. Beleg 2 entstammt zwar einem rechtlichen Kontext, das Verb *отвѣтствовать* wird aber in der Bedeutung ‘antworten’ verwendet. Hingegen ist in Beleg 3 ersichtlich, dass dem Ausdruck eine juristische Bedeutung innewohnt. Der Beleg entstammt dem „Немецко-латинский и русский лексикон“ von Э. Вейсман von 1731 und ist somit Beweis dafür, dass am Anfang des 18. Jahrhunderts das Wort *отвѣтствовать* bereits in juristischer Bedeutung in Gebrauch war. Beleg 3 ist als möglicher Erstbeleg für den Rechtsterminus *ответственность* durchaus repräsentativ, da beide Wörter derselben Wortfamilie entstammen.

²²⁶ Vgl. Fasmer 1971: том I., 305.

²²⁷ Vgl. Korte 1991: 3 f.; Fromm 2007: 279 ff.

Beleg 4 stellt ein Beispiel von Haftung dar, wie sie heute im Gesetz über die Общество с Ограниченной Ответственностью geregelt ist. Anhand der Haftung der Gesellschaft kann augenscheinlich aufgezeigt werden, in wie weit sich das russische und das österreichische Gesellschaftsrecht ähneln und wie nahe sich die beiden Rechtsordnungen stehen. Nach Art. 2 Pkt. 1 und Art. 3 Pkt. 1 OOOG haftet die Общество с Ограниченной Ответственностью als juristische Person für ihre eigenen Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen. Gläubiger können sie direkt klagen, müssen aber meist aufgrund des niedrigen Mindestkapitals mit einem Forderungsausfall rechnen. Die Haftungspflicht entsteht erst mit Eintragung der Gesellschaft. Auch die österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat gemäß § 61 GmbHG selbstständig ihre Rechte und Pflichten; für die Verbindlichkeiten haftet gegenüber ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.²²⁸

Die Haftung der Organe im russischen GmbH-Recht ist an Hand der Belege 5 und 6 dargestellt. Diese Bestimmung besagt, dass der Einzelgeschäftsführer oder die Verwaltungsgesellschaft und die Mitglieder von Kollegialgeschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschaft für Verluste, die der Gesellschaft durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen entstehen, haften. Des Weiteren legt Art. 44 Pkt. 1 OOOG als Haftungsmaßstab fest, dass die Organmitglieder „gewissenhaft und vernünftig im Interesse“ der OOO zu handeln haben. Dieser Leitsatz wird in Pkt. 3 abgeschwächt, indem die Berücksichtigung der Geschäftsbräuche und der Umstände des Falles eingefordert werden. Die Rechtsfolge besteht darin, dass die OOO einen Schadenersatzanspruch gegen das Organmitglied geltend machen kann. Als primärer Anwendungsbereich der Haftung von Geschäftsführer und Aufsichtsrat wird das Tätigen krimineller Handlungen genannt. Darunter ist das Verschieben von Gesellschaftsvermögen in das Privatvermögen von Geschäftsführern bzw. nahen Angehörigen, das Ausspähen von Gesellschaftsinterna zum eigenen Vorteil, die Geheimhaltung von Interessenskonflikten wie auch die Überschreitung von internen Vollmachtsbeschränkungen zu verstehen. Darüber hinaus wurden viele Details, die für Aktiengesellschaften relevant sind, auch in das OOOG aufgenommen, was zu einer minutiösen Ausgestaltung des Gesetzes führte. Die Haftung der Geschäftsführer ist im österreichischen Recht bestimmt vom Sorgfaltsmaßstab, der die Geschäftsführer gem. § 25 Abs. 1 GmbHG verpflichtet, bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Es besteht eine Solidarhaftung, die besagt, dass

²²⁸ Vgl. Göckeritz/Wedde 2009: 32 ff.

Geschäftsführer der Gesellschaft zur ungeteilten Hand für aus Pflichtverletzungen entstandenen Schaden haften.²²⁹

Beleg 1:²³⁰

С полным сознанием важности и ответственности поручения Гаврик деловито и даже несколько сумрачно шлепал по горячей тропинке среди пахучего бурьяна.

Vollen Bewusstseins der Bedeutung und Verantwortung des Auftrags schritt Gavrik geschäftig, ja sogar ein bisschen verbissen auf dem heißen Pfad durch das stark riechende Steppengras.

Beleg 2:²³¹

Позволено челобитчику писменно жалобу приносить, и отвѣтчику во опредѣленной ему краткой термин на оную отвѣтствовать.²³²

Dem Bittsteller wurde erlaubt eine schriftliche Klage einzubringen, und dem Beklagten in einer für ihn bestimmten kurzen Zeit diese zu beantworten.

Beleg 3:²³³

Чьим повѣренным быти, пред судом .. вмѣсто кого ходатайствовать, отвѣтствовать.²³⁴

Wer Anwalt ist, muss sich vor Gericht für einen andern rechtfertigen und den anderen verteidigen.

Beleg 4:

Статья 3. Ответственность общества

1. Общество несет ответственность по своим обязательствам всем принадлежащим ему имуществом. 2. Общество не отвечает по обязательствам своих участников. (...)²³⁵

Artikel 3. Haftung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit dem gesamten ihr gehörenden Vermögen. 2. Die Gesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter. (...)²³⁶

²²⁹ Vgl. Göckeritz/Wedde 2009: 34 ff.

²³⁰ S. БАСРЯ, том 14, 356.

²³¹ S. СРЯ XVIII в., выпуск 17, 206.

²³² S. Артикул воинский купно с процесом надлежащии судящим 1715: 24.

²³³ S. СРЯ XVIII в., выпуск 17, 206.

²³⁴ S. Вейсман 1731: 492.

²³⁵ S. Федеральный закон об ООО 1998: статья 3.

²³⁶ S. Göckeritz/Wedde 2009: 53.

Beleg 5:

Статья 26. Имущество государственного учреждения

(...) 3. Государственное учреждение (организация) отвечает по обязательствам находящимися в его распоряжении денежными средствами. При недостаточности у государственного учреждения (организации) средств ответственность по его обязательствам несет собственник соответствующего имущества.²³⁷

Artikel 26. Das Eigentum der staatlichen Behörde

(...) 3. Die staatliche Behörde (Organisation) ist verantwortlich für die in ihrer Verfügung befindlichen Geldmittel. Der Eigentümer des betreffenden Wirtschaftsguts haftet mit seinem Vermögen bei Mangelhaftigkeit für die Mittel der staatlichen Behörde (Organisation).

Beleg 6:

Статья 44. (...)

2. Члены совета директоров (наблюдательного совета) общества, единоличный исполнительный орган общества, члены коллегиального исполнительного органа общества, а равно управляющий несут ответственность перед обществом за убытки, причиненные обществу их виновными действиями (бездействием), если иные основания и размер ответственности не установлены федеральными законами. При этом не несут ответственности члены совета директоров (наблюдательного совета) общества, члены коллегиального исполнительного органа общества, голосовавшие против решения, которое повлекло причинение обществу убытков, или не принимавшие участия в голосовании. (...)

4. В случае, если в соответствии с положениями настоящей статьи ответственность несут несколько лиц, их ответственность перед обществом является солидарной. (...)²³⁸

Artikel 44. (...)

2. Die Mitglieder des Direktorenrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, das individuelle Exekutivorgan der Gesellschaft, die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft wie auch der Verwalter haften gegenüber der Gesellschaft für Verluste, die der Gesellschaft durch ihre schuldhaften Handlungen (Untätigkeit) entstanden sind, sofern durch föderale Gesetze keine anderen Gründe und Umfang der Haftung festgesetzt sind. Die Mitglieder des Direktorenrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft und die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft, die gegen den Beschluss gestimmt haben, der

²³⁷ S. ЗС 1990: статья 26.

²³⁸ S. Федеральный закон об ООО 1998: статья 44.

die Verluste für die Gesellschaft verursacht hat, oder die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, haften dabei nicht. (...)

4. Haften nach den Bestimmungen dieses Artikels mehrere Personen, haften sie gegenüber der Gesellschaft gesamtschuldnerisch. (...)²³⁹

4.10.1 KONZERNHAFTUNG

Der russische Terminus *ответственность концерна* ist eine genaue Lehnübersetzung des deutschen Ausdrucks ‘Konzernhaftung’. Die Konzernhaftung fand in das russische Gesellschaftsrecht bereits bei dessen Kodifizierung Eingang, im Gegensatz zu den westlichen Rechtsordnungen, die diese Haftungsart zu meist erst nachträglich normierten. Diese Spezialität des OOOG ist auf die Historie des russischen Wirtschaftssystems zurückzuführen, das im Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft nach Korporationsstrukturen verlangte, die den komplexen Aufbau der sowjetischen Kombinate und Produktionsvereinigungen zu beschreiben im Stande waren.²⁴⁰

Im russischen OOOG ist die Konzernhaftung in Art. 6 Pkt. 3 geregelt, und zwar werden drei besondere Fälle der Konzernhaftung in Zusammenhang mit einem sog. „herrschenden Unternehmen“ unterschieden: Erstens haftet das herrschende Unternehmen den Mitgesellschaftern für Schäden, die der Gesellschaft durch Verschulden der herrschenden Gesellschaft entstanden sind, zweitens haftet es subsidiär für Geschäfte, die die Tochtergesellschaft auf Weisung der Muttergesellschaft vorgenommen hat, und drittens haftet ein herrschendes Unternehmen, wenn es die Insolvenz der beherrschten Gesellschaft verschuldet.²⁴¹

H. Koppensteiner und F. Rüffler vertreten die Meinung, dass das österreichische Recht „Sonderpflichten im Konzern“ nicht vorsieht, das heißt, es gäbe keine konzernspezifischen Vorschriften von denen eine spezielle Konzernhaftung abgeleitet werden könne. Diese Annahme bestätigt der OGH in seinen Entscheidungen. In Deutschland ist zum Teil eine gegenteilige Auffassung vertreten, die Gemeinsamkeiten mit dem deutschen Aktienkonzernrecht zieht. Im österreichischen Recht ist das Verbot von Einflussnahmen am ehesten vergleichbar mit der russischen Konzernhaftung. Eine solche verbotene

²³⁹ S. Göckeritz/Wedde 2009: 106 f.

²⁴⁰ Vgl. Heeg 2003: 280.

²⁴¹ Vgl. Boes 2007: 188.

Einflussnahme könne vorliegen, wenn ein herrschendes Unternehmen eines seiner Organmitglieder in die Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft entsendet.²⁴²

4.11 ОБЩЕСТВО

Der Terminus *общество* ist in den Wörterbüchern „Rossiiskoi Cellarius“ von 1746 und in „Вейсманн“ von 1781 in der Bedeutung der Alltagssprache aufgenommen, nicht jedoch in juristischer Bedeutung. Auch in Срезневский, „Словарь древне-русского языка“ von 1895, in Российская академия наук, „Словарь древнерусского языка (XI-XIV вв.)“ von 2002 und in Академия наук СССР, „Словарь русского языка XI-XVII вв.“ finden sich keine Belege, die nachweisen, dass dem Terminus eine rechtliche Bedeutung beigemessen wäre.

Die Bedeutungserweiterung des Terminus *общество* von einem Wort der Alltagssprache hin zu einem Rechtsausdruck nahm vermutlich Mitte des 19. Jahrhunderts ihren Ausgang. Als Beweis hierfür sei auf Beleg 1 verwiesen, der das *общество взаимного кредита* nennt und dem „Большой академический словарь русского языка“ von 2010 entnommen ist. Ein sog. *общество взаимного кредита* war eine private Kreditanstalt, die im Russland des 19. und 20. Jahrhunderts eingerichtet war und auf dem Prinzip der freiwilligen Mitgliedschaft beruhte. Folglich waren ihre Mitglieder Kreditnehmer, die durch eine gemeinsame Haftung verpflichtet waren und denen es ermöglicht war, Kredite mit einer Laufzeit bis zu sechs Monaten aufzunehmen. Die erste private Kreditanstalt wurde 1863 unter der Bezeichnung Общество взаимного кредита von Evgenij I. Lamanskij in St. Petersburg gegründet.²⁴³

Da sich die Verbundenheit der Mitglieder dieser Einrichtung in einer sog. *круговая порука*, die deutsche Entsprechung wäre ‘Solidarhaftung’, manifestierte, kann von einer Rechtspersönlichkeit gesprochen werden. Demnach wird dem Wort *общество* in dieser Verwendung bereits Mitte des 19. Jahrhunderts eine rechtliche Bedeutung verliehen, die über bloßes „Gemeinschaftsgefühl“ und Solidarität hinausgeht. Selbst wenn der Fachausdruck *общество* in Beleg 1 noch mit dem ursprünglichen Sinngehalt des Wortes wie auch mit dem Begriff *объединение* stark in Verbindung steht, verleiht die verbindliche gegenseitige Verantwortlichkeit in Form der Haftung der einzelnen Mitglieder des Verbandes dem Terminus ein juristisches Verständnis.

²⁴² Vgl. Koppensteiner/Rüffler 2007: § 61 Rz 13; Emmerich/Habersack 2008: § 302 Rz 16 f.

²⁴³ Vgl. ЭС 1997: том 82 т. и 4 доп.

Die zeitliche Ansiedelung der Wandlung des Fachausdrucks *общество* konnte mit Hilfe des Belegs 1 in der Mitte des 19. Jahrhunderts datiert werden. Der folgende Beleg, entnommen dem „Энциклопедический словарь“ von 1997 ist für die Datierung schwer heranzuziehen, da er nicht einem juristischen Text entstammt, sondern dem allgemeinen Sprachgebrauch, in dem *общество* auch weiterhin verwendet wird. Bei der sog. *Кирилло-Методиевское общество* handelt es sich um eine 1846 in Kiev gegründete Vereinigung, die gesellschaftspolitische und geisteswissenschaftliche Zwecke verfolgte, jedoch noch nicht mit einer Gesellschaft verglichen werden kann, die gegenseitige rechtliche Verantwortlichkeit oder Ansprüche ihrer Mitglieder bestimmt. Auch bestätigt Beleg 2, dass sich der juristische Aspekt des Begriffs erst mit der Notwendigkeit rechtlicher Institutionen und des Rechtsschutz entwickelte. Respektive könnte in diesem Kontext *общество* mit dem Wort *объединение* ‘Verein’ ins Deutsche übersetzt werden.

Auch Beleg 3 kann nicht als Beleg für eine Erstverwendung als juristischer Terminus herangezogen werden, da der Autor des Reiseberichts den Text nicht juristisch verfasste. Der Beleg findet sich unter dem Ausdruck *торговое общество* in *Российская академия наук, „Словарь русского языка XVIII. века“* von 2006. Durch Beleg 3 wird vielmehr ersichtlich, dass am Ende des 18. Jahrhunderts dem Terminus *общество* in wirtschaftlicher Hinsicht, jedoch nicht in juristischer Hinsicht Bedeutung beigemessen wurde. Es ist ein Beleg der zeitnahen Verwendung des Wortes *общество* als Terminus des Handelswesens. Infolgedessen kann die *торговое общество* wohl als Synonym für die westlichen Gesellschaften verstanden werden, die gemeinhin für ihre rege Handelstätigkeit bekannt waren. *Общество* wurde in Beleg 3 im Sinne von Gemeinschaft bzw. ethnischer Gruppe verstanden.

Beleg 4, hingegen, grenzt die zeitliche Einordnung in jüngerer Zeit ab und zeigt, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Ausdruck *общество* als Bezeichnung für eine juristische Person, so beispielsweise als *страховое общество*, in Verwendung war. Dieser Beleg entspringt dem „Большой академический словарь русского языка“ von 2010.

Der Terminus *дочернее общество* (‘Tochtergesellschaft’) wurde in den 1950er Jahren basierend auf dem Wort Tochtergesellschaft aus der deutschen Rechtssprache entlehnt. Die Tochtergesellschaft entspricht einer Subgesellschaft einer kapitalistischen Gesellschaft. Der Fachausdruck wurde während des Sowjetregimes in spezieller Fachliteratur verwendet, die sich der Untersuchung des wirtschaftlichen und rechtlichen Systems der kapitalistischen Länder widmete. Nach der Perestroika und der Durchführung von Wirtschaftsreformen verlor der Terminus seinen bourgeoisen Charakter und wurde zur gängigen Bezeichnung in- und

ausländischer Gesellschaften. Beleg 5 ist ein Beispiel für die erste Redaktion des Ausdrucks дочернее общество im russischen Recht. Auch der Ausdruck материнская компания (‘Muttermgesellschaft’) aus Beleg 6 ist eine Lehnübersetzung aus den 1970er Jahren, basierend auf dem deutschen Rechtsterminus *Muttermgesellschaft* oder auf dem französischen Ausdruck *société mère*.²⁴⁴

Beleg 1:²⁴⁵

Он [Белавин] покупал дома в обществе взаимного кредита с переводом долга и отдавал их внаймы; жильцы платили ему неисправно, но он уверял, что эти операции с домами очень выгодны.²⁴⁶ (Чехов, Три года)

Er kaufte Häuser in der Kreditanstalt (OVK) auf Basis einer Schuldübernahme und vermietete sie; die Mieter zahlten ihm nachlässig, aber er machte sich vor, dass dieser Immobilienhandel sehr gewinnbringend sei.

Beleg 2:²⁴⁷

[Кирилло-Мефодіевское] Общество будетъ стараться объ уничтоженіи всякой племенной и религіозной вражды.

Der Verein wird danach streben, jegliche Stammes- und religiöse Fehden zu beseitigen.

Beleg 3:²⁴⁸

Они [Мараты]²⁴⁹ не очень согласно жили тогда с Англицкою компаниею, .. то они и не захот(ят)ли оказать ни мал(ят)йшия милости к сему торговому обществу.²⁵⁰

Damals lebten sie nicht sehr einträchtig mit der englischen Bevölkerung zusammen, .. sodass sie auch nicht das Verlangen zeigten, dieser Gesellschaft, die Handel betrieb, Wohlwollen entgegen zu bringen.

Beleg 4:²⁵¹

Весной 1914 года он [Платонов] поступает на работу: сначала мальчиком в страховое общество »Россия», а потом литейщиком на завод.²⁵²

²⁴⁴ Vgl. Rajewsky 2000: 105 f.

²⁴⁵ S. БАСРЯ: 404.

²⁴⁶ S. Чехов 1894.

²⁴⁷ S. ЭС 1997: 152.

²⁴⁸ S. СРЯ XVIII. в., выпуск 16, 122.

²⁴⁹ S. Брокгаузъ/Ефронъ 1896: том 18, 336.

²⁵⁰ S. Каржавина 1790.

²⁵¹ S. БАСРЯ 2009: том 13, 404.

Im Frühjahr des Jahres 1914 tritt er die Arbeit an: am Anfang als Laufbursche in der Versicherungsgesellschaft „Rossija“ und später als Metallgießer in einer Fabrik.

Beleg 5:²⁵³

Статья 149-150. Общество может иметь дочерние общества [...] Дочерним обществом является общество, в котором приобретено 50 процентов акций плюс одна.²⁵⁴

Art. 149-150. Eine Gesellschaft kann Tochtergesellschaften haben [...] Eine Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft, von der man 50 Prozent der Aktien und eine Aktie erworben hat.

Beleg 6:²⁵⁵

Именно коммерческие банки и их заграничные учреждения осуществляют [...] перевод прибылей от заграничных [...] дочерных [...] предприятий к материнским компаниям, расположенным на территории США.²⁵⁶

Genauer gesagt, verschieben kommerzielle Banken und deren ausländische Niederlassungen die Gewinne von ausländischen Tochtergesellschaften auf Muttergesellschaften, die in den USA ansässig sind.

4.11.1 ОБЩЕСТВО С ОГРАНИЧЕННОЙ ОТВЕТСТВЕННОСТЬЮ

Bei dem Fachausdruck *общество с ограниченной ответственностью* handelt es sich um eine Lehnübersetzung aus dem Deutschen, wobei das deutsche Pendant ‘Gesellschaft mit beschränkter Haftung’ wortgetreu in die russische Sprache übernommen wurde. Das Wortbild des englischen Gegenstücks *limited liability company* käme der russischen ООО auch sehr nahe, obwohl hierbei der Wortsinn der Syntax vorgeht. Dem Aufbau des russischen Terminus wiederum naheliegender wäre die französische GmbH *société à responsabilité limitée*. *Общество с ограниченной ответственностью* wurde vom Russischen als Nehmersprache vermutlich von der deutschen Gebersprache in den russischen Wortschatz aufgenommen. Bei dem Fachausdruck ООО handelt es sich um eine besonders exakte Lehnübersetzung.²⁵⁷

²⁵² S. Шубин 1987.

²⁵³ S. Rajewsky 2000: 105.

²⁵⁴ S. Положение 6/1990: статья 149-150.

²⁵⁵ S. Rajewsky 2000: 106.

²⁵⁶ S. Ačkasov 1978: 112.

²⁵⁷ Vgl. Bruns 2007 : 135 f.

In der Zeit der jungen russischen Föderation schuf man neue Gesetzesbücher in verschiedensten Rechtsgebieten, ein GmbH-Gesetz blieb jedoch vorerst ausständig. Diese in der zweiten Phase der Reformgesetzgebung geschaffenen Gesetze erhöhten zweifellos die Rechtssicherheit für wirtschaftliche Betätigung in Russland. Es muss aber auch erwähnt werden, dass die russischen Behörden durch ihren ausartenden Kontrollrang den Anreiz zu Gesellschaftsgründungen auf ein geringes Maß reduzierten. Bis 01.03.1998 wurde das russische Gesellschaftsrecht auf Basis von drei Gesetzen und einer Ordnung geregelt: dem Gesetz „Über ausländische Investitionen in der RSFSR“ von 1991, dem Zivilgesetzbuch von 1994, dem Gesetz „Über die Aktiengesellschaften“ von 1995 und der Ordnung „Über das Verfahren der staatlichen Registrierung der Subjekte unternehmerischer Tätigkeit“ von 1994.²⁵⁸ Erst im Jahre 1998 kam es zur Kodifizierung eines russischen GmbH-Gesetzes, dem sog. „Федеральный Закон об Обществах с Ограниченной Ответственностью“ ‘Föderales Gesetz über die GmbH’, das bis heute in Anwendung steht.

4.12 ДУШЕГОУБЬСТВО

Das Wort *душегубство* wurde in die russische Sprache als Übersetzung des griechischen Wortes ‘*ψυχοφθορία*’ aufgenommen. Seine erste rechtliche bzw. kirchenrechtliche Bedeutung bekam der Terminus im christlich-theologischen Sprachgebrauch und wurde in der Bedeutung von Seelenverderbung und Seelenmord verwendet, so beispielsweise in den „Fragen des Kirik mit den Antworten des Bischofs Niphon von Novgorod und Anderer“ in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Die Verwendung im weltlichen Recht, in der Übersetzung ‘Mord’ und ‘Tötung’, war vermutlich erst in Rechtsurkunden des 14. Jahrhunderts üblich, wie beispielsweise in der Gerichtsurkunde von Dvinsk von 1397. Der Umstand, dass ein Rechtsterminus vom Kirchenrecht in das weltliche Recht übergang, ist kennzeichnend für die frühe Rechtsentwicklung im alten Russland, da damals das Kirchenrecht oftmals die einzige Rechtsquelle darstellte.²⁵⁹

Das Rechtsinstitut des Nasciturus ist insofern ein besonderes, als dem Ungeborenen, unter Vorbehalt einer Lebendgeburt, Rechtsfähigkeit, also die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein, zuerkannt wird. Demzufolge kann ein ungeborenes Kind grundsätzlich auch Aktionär sein, das wirft aber beispielsweise die Frage auf, wer berechtigt ist, die

²⁵⁸ Vgl. Kanzlei PÜNDER, VOLHARD, WEBER und AXSTER und Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Rödl & Partner GmbH 1997: 3 f., 35.

²⁵⁹ Vgl. Goetz 1912: 7 f.

Mitgliedschaftsrechte in der Hauptversammlung auszuüben. Die Aktien werden von einer Erbgemeinschaft gehalten, der auch die jährliche Dividende ausgezahlt wird. Den Eltern des Ungeborenen als gesetzliche Vertreter kommt das Recht zu, die Mitgliedschaftsrechte auszuüben und den Nasciturus gegenüber der Erbgemeinschaft zu vertreten.²⁶⁰

Das altrussische Kirchenrecht verstand unter *душегоубьство*, wie in Beleg 1 ersichtlich, nicht nur den Mord an einem Kleinkind, sondern auch die Tötung eines Ungeborenen. Es ist bemerkenswert, dass überdies dem Nasciturus Rechte zuerkannt wurden und dessen Lebendgeburt unter Schutz gestellt wurde. Dennoch differenzierte das Kirchenrecht zwischen einem Kleinkind und dem Nasciturus, da die Tötung eines Nasciturus nur das Strafausmaß für halben Seelenmord nach sich zog. Wie aus Beleg 2 zu erfahren ist, verstand man unter Seelenmord auch, wenn ein Kleinkind, ohne vorher getauft worden zu sein, verstarb. In diesem Fall erstreckte sich die Strafe bei Kenntnis der Nichtdurchführung der Taufe nicht nur auf die Eltern, sondern auch auf den Priester. Eine ähnliche Bestimmung stellt Beleg 2 dar, indem der Tod eines Kleinkindes in Strafe gestellt wird.

Die Bedeutung des Terminus *душегоубьство* wandelte sich im Laufe der Zeit und ausgehend vom Kirchenrecht, in dem er die Bedeutung Seelenmord inne hatte, fand er auch Eingang in das weltliche Recht. Der Fachausdruck *душегоубьство* ist im Textbeispiel aus dem „Полное Собрание Законов Российской Империи“ aus Beleg 3 nicht mit Seelenmord, sondern mit Mord zu übersetzen. Diese Bedeutung des Terminus ist auch in Beleg 4 zu finden.

Bereits im altrussischen Recht wurde wie in den meisten historischen und heutigen Rechtsordnungen zwischen Mord bzw. Tötung und wiederum zwischen strafbarer und nicht strafbarer Tötung unterschieden. Eine solche Differenzierung kannte auch die Russkaja Pravda. Bei der strafbaren Tötung konnte weiters die vorsätzliche von der nicht vorsätzlichen Tötung abgegrenzt werden. In der dritten Redaktion der Russkaja Pravda wurden drei Arten der vorsätzlichen Tötung genannt, nämlich Totschlag, als nicht mit Überlegung ausgeführte Tötung, Mord, also die vorsätzlich mit Überlegung ausgeführte Tötung, und Raubmord. Ferner kannte das altrussische Recht die nicht vorsätzliche Tötung, nämlich die Körperverletzung mit Todesfolge. Explizit erwähnt ist die Tötung der eigenen Ehefrau, wobei hinsichtlich Strafausmaß darauf abgestellt wurde, ob die Frau ohne eigenes Verschulden getötet wurde, dann tritt die Wergeldzahlung in derselben Höhe wie bei Tötung eines Mannes ein, oder ob sie durch Verschulden zum Mord beitrug, dann traf den Mann nur das halbe

²⁶⁰ Vgl. Vogt/Leu 2008: 449 ff.

Wergeld.²⁶¹ Wie aus Beleg 5 hervorgeht ist in der Russkaja Pravda als Strafe für das Verbrechen *душегоубьство* die Blutrache vorgesehen. Hingegen zeigt Beleg 6, dass der Terminus auch im Russland des 15. Jahrhunderts noch in der Bedeutung Mord in Verwendung war.

Die diversen Rechtsordnungen regeln das Delikt Mord insofern unterschiedlich, als Mord im heutigen österreichischen Recht ein Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötungsdelikte ist, während im deutschen Strafrecht unter Mord nur eine besonders verwerfliche Art der vorsätzlichen Tötung verstanden wird und es sich um kein eigenes Delikt handelt. Nach deutschem Recht ist für Erfüllung des Tatbestands Mord ein subjektives Element, wie Mordlust oder Heimtücke, nötig. Heute ist das Wort *душегоубьство* nicht mehr Teil der russischen Rechtsterminologie und stellt somit ein weiteres Beispiel eines Rechtsterminus dar, der im Laufe der Zeit seine rechtliche Bedeutung verlor. Anstelle des Terminus *душегоубьство* kommt heute der Ausdruck *убийство* zur Anwendung.

Beleg 1:

§ 17. А іеже пьянь моужь попьхноули бяхоу, запеньше ногою, и оумреть? - Польдушегоубьства іесть.²⁶²

§ 17. Aber wenn ein Mann in Trunkenheit mit dem Fusse tretend [die Frau auf den Leib] stösst und es stirbt [das Kind im Leibe]? Halber Seelenmord ist es.²⁶³

Beleg 2:

§ 3. Аще ли, речеть, оумреть дѣтя нехрыщено, небрежениемъ родитель, или поповымъ, велми за душегоубые поста глѣта; аще ли не вѣдоуче, то нѣтоу о(о mit einem punkt)питемь.²⁶⁴

§ 3. Wenn, sagte er, ein Kind ungetauft stirbt durch die Nachlässigkeit der Eltern oder des Priesters, so ist das (als) Seelenmord (zu betrachten) und (mit) 3 Jahren Fasten (zu büßen). Wenn aber (es geschieht) ohne ihr Wissen, dann (trifft sie) keine Kirchenstrafe.²⁶⁵

²⁶¹ Vgl. Goetz 1913: 114.

²⁶² S. Die Fragen des Elias mit den Antworten des Bischofs Niphon von Novgorod und Anderer, § 17.

²⁶³ S. Goetz 1905: 336.

²⁶⁴ S. Die Fragen des Sabbas mit den Antworten des Bischofs Niphon von Novgorod und Anderer, § 3.

²⁶⁵ S. Goetz 1905: 307.

Beleg 3:²⁶⁶

И драки б у них и разбоя и душегубства меж себя и никакого воровства ингдѣ не было.²⁶⁷

Zwischen ihnen gab es weder Rauferein, noch Raubüberfälle, noch Morde, noch irgendwelche Diebstähle.

Beleg 4:²⁶⁸

Второй колодник приличился в душегубствѣ, и есть из числа тѣх головорѣзов, которые за четыре или пять пистолей охотно берутся .. тайно кого с рук сбить.²⁶⁹

Der zweite Gefangene wurde des Mordes überführt und er war einer jener zänkischen Menschen, die für vier oder fünf Pistolen auf die Jagd gingen und heimlich jemanden wegschafften.

Beleg 5:²⁷⁰

Суд Ярославль Володимерич(ь) о душегуб(ь)ствѣ. Правда рус(ь)ская. Аже убьет(ь) муж(ь) муж(а), то мьстити брату брата, любо отцю, ли сыну, любо братьчаду, ли братню сынови.²⁷¹

Das Gericht des Jaroslavl' Volodimerič' über den Mord. Russkaja Pravda. Wenn ein Mann einen anderen Mann tötet, dann rächt entweder der Bruder den Bruder, den Vater, den Sohn, den Neffen oder die Söhne des Bruders.

Beleg 6:²⁷²

Новое жь кормьленье изъ Ноугородцкогo уѣзда приписана къ Порхову душегубствомъ.²⁷³

Die neue Verwaltungsstelle der Kronsbeamten des Novgoroder Kreises wurde Porchov durch Mord verschafft.

²⁶⁶ S. СРЯ XVIII в., выпуск 7, 47.

²⁶⁷ S. ПСЗ 1830: 246.

²⁶⁸ S. СРЯ XVIII в., выпуск 7, 47.

²⁶⁹ S. Повесть о хромоногом бесе 1763: ч. 1, 125.

²⁷⁰ S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 4, 389.

²⁷¹ S. Греков 1940: 329.

²⁷² S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 4, 390.

²⁷³ S. Книга Шелонской пятины 1905: 40.

4.12.1 SELBSTMORD

Bis ins 19. Jahrhundert war der Selbstmord bzw. der Suizidversuch ein Verbrechen, das mit einer Strafe sanktioniert wurde. Im Jahre 1803 wurde der Selbstmord im österreichischen Strafgesetzbuch als Übertretung klassifiziert und deshalb milder bestraft als zuvor. Seit 1934 ist der Selbstmord in Österreich straffrei. Dasselbe gilt heute auch für das russische Strafrecht. Die Straffreiheit erfasst den sog. Doppelselbstmord, also den „Selbstmord zu zweit“ nur, sofern er mit jeweils eigenständigem Wollen und Handeln der Beteiligten als „Verdoppelung von Motiv und Tat“ erfolgt. Andernfalls liegt ein misslungener Doppelselbstmord vor und als Folge sind die strafrechtlichen Tatbestände der „Tötung auf Verlangen“ nach § 77 StGB und der „Mitwirkung am Selbstmord“ nach § 78 StGB anzuwenden. Unter dem Terminus Doppelselbstmord versteht P. Ghysbrecht, wenn zwei Menschen "mit Übereinkunft und ungefähr gleichzeitig einen Freitod sterben". Das hierbei tragende Element ist das gemeinsame Wollen und Handeln, das einen Selbstmord ausmacht. Davon zu unterscheiden ist die Konstellation, in der „ein wegen subjektiv aussichtsloser Lage primär zur Selbsttötung Entschlossener (...) einen oder mehrere ihm nahestehende Menschen ohne deren Bereitschaft und Einwilligung mit in den Tod [nimmt], weil er meint, damit zu ihrem Besten zu handeln“²⁷⁴. Dies erläutert den Rechtsterminus des „erweiterten Suizids“, der 1907 von N. Naecke und R. Straßmann bei einem Kongress über den „Familienmord“ eingeführt wurde und als Beispiel für eine Wortschöpfung eines Rechtsterminus des 20. Jahrhunderts angeführt werden kann.²⁷⁵

In der russischen wie in den meisten heutigen Rechtsordnungen ist der Selbstmord kein Verbrechen und bleibt daher straflos. Die Anstiftung zum Selbstmord stellt aber sehr wohl ein Delikt dar, das mit strafrechtlichen Konsequenzen belegt ist. Art. 110 des russischen Strafgesetzbuches normiert eine Strafe im Ausmaß von drei Jahren Haft bzw. fünf Jahren Arbeitslager für die Anstiftung zum Selbstmord: „Доведение лица до самоубийства или до покушения на самоубийство путем угроз, жестокого обращения или систематического унижения человеческого достоинства потерпевшего (...)“²⁷⁶ (‘Die Anstiftung einer Person zu einem Selbstmord oder zu einem Selbstmordversuch durch Drohung, starkes Drängen oder systematische Herabsetzung der menschlichen Würde des Geschädigten (...) [führt zu og. Strafen]’). In der russischen Rechtsgeschichte galt die Straffreiheit des

²⁷⁴ S. Ghysbrecht 1994: 805.

²⁷⁵ Vgl. Ghysbrecht 1994: 805 ff.; Feichtinger/Griebnitz/Mitteraurer 1991: 164 ff.

²⁷⁶ S. УКРФ 1996: статья 110.

Selbstmords keineswegs als Selbstverständlichkeit, so war unter Peter I. Selbstmord dem Straftatbestand des Mordes gleichgesetzt.²⁷⁷

4.13 ІЕПИТЕМЬЯ

In lexikalischer Hinsicht tritt der Terminus *іепитемья* ‘Kirchenstrafe’ bzw. ‘Buße’ in den diversen Quellen in unterschiedlichen Schreibweisen auf. In den „kanonischen Antworten des Metropoliten Johann II.“ wird der Terminus *іепитемья* verwendet, neben der Schreibweise *өнитемья*. Eine wiederum andere Schreibweise findet sich in den „Fragen des Kirik mit den Antworten des Bischofs Niphon von Novgorod und Anderer“, nämlich: *опитемьи*. Dies lässt drauf schließen, dass in der mehrmaligen Transkription der linke Punkt des ö nicht tradiert wurde und aus dem Schriftbild verschwand. Als weitere Schreibweise sei auch jene aus „Несколько неизвестных литературных памятников из сборника XVI в.“ von Дружинин genannt, die folgend lautet: *опитемью*. Die lautliche Vielfalt erstreckt sich auch auf andere Vokale, so im Wort *епитимия* aus der „Житие протопопа Аввакума, им самим написанное“ aus dem 17. Jahrhundert. In Фасмер und in „Этимологический словарь русского языка“ der Московский государственный университет wird *епитимия* dem altrussischen Sprachkreis zugeschrieben und als Strafe für begangene Sünden, also Kirchenstrafe, definiert. Der Ausdruck stammt aus dem Griechischen vom Wort *επίτιμιον* ‘Strafe’ bzw. ‘Züchtigung’.²⁷⁸

Das kirchliche Bußgeld war keine Strafe im herkömmlichen Sinn, da es einem neuen Verständnis des Wesens des Verbrechens entsprang, das von der Geistlichkeit geprägt war. Verbrechen stellten nicht lediglich einen Verstoß gegen weltliche Normen, sondern auch eine Übertretung der kirchlichen, von Gott gesetzten Rechtsnormen dar. Als Konsequenz wurde jedes Delikt nicht nur als Verbrechen in strafrechtlichem Sinn, sondern auch als Sünde gesehen. Aufgrund des Grundsatzes, dass die Kirche kein Blut vergießen darf, also Tötung als Strafe unzulässig war, richteten sich die Strafen des Kirchenrechts vorwiegend gegen die Stellung des Täters innerhalb des Religionsverbandes. Standen Laien vor einem Kirchengericht, so erfolgte bei besonders schweren Delikten, wie Mord, die Auslieferung an die weltliche Gerichtsbarkeit.²⁷⁹

²⁷⁷ Vgl. Маньков 1986: 327 ff.

²⁷⁸ Vgl. Фасмер 1971: том I, 21; ЭСРЯ том I, выпуск 5, 261.

²⁷⁹ Vgl. Schultz 1951: 75; Schnyder 2010: 148.

In Russland waren die kirchenrechtlichen Strafen meist Geldbußen, nur sehr selten wurden auch körperliche Strafen verhängt. Dies stand im Widerspruch zu den griechisch-orthodoxen Gesetzesgrundlagen des Nomokanons, der hohe Strafen, wie die Todesstrafe, die Verbrennung oder die Verstümmelung, vorsah. Im 11. Jahrhundert wurden die Bestimmungen des Nomokanons in das russische Recht übergeführt und in der sog. *кормчая книга* zusammengefasst. Es kann festgestellt werden, dass Jaroslav das strenge Strafsystem des byzantinischen Rechts weitgehend milderte und den russischen Verhältnissen anpasste.²⁸⁰

Beleg 1 zeigt die enge Verknüpfung von staatlichem Recht und Kirchenrecht. Der Kirche wurden Angelegenheiten in Familiensachen genauso wie beschränkte strafrechtliche Kompetenzen übertragen, die sie in erster Linie normierte. Gemäß § 23 aus den „kanonischen Antworten des Metropoliten Johann II.“ aus dem 11. Jahrhundert wird das Kirchenrecht insofern eingeschränkt, als eine Buße nur auferlegt werden durfte, sofern das Vergehen auch im staatlichen Recht strafbar war. Diese Regelung war ein Beispiel für die Beschränkung der kirchlichen Macht in der juristischen Sphäre, es sollte eine konträre Rechtsentwicklung in weltlichen Gesetzen und Kirchengesetzen vermieden werden.

Beleg 2 enthält einen Ratschlag des Metropoliten Johann II. an den Priester bzw. Geistlichen, der sich bei Ausführung seines Amtes an den Regeln des Metropoliten zu orientieren hatte. Die Regel hatte moralisch korrektes Verhalten zum Inhalt und ein Verstoß dagegen konnte vom Geistlichen nach dessen Ermessen geahndet werden. Auch Beleg 3 ermahnt den Priester, bei den Normunterworfenen, den Gläubigen, sittliches Verhalten einzufordern und Verstöße dagegen mit Kirchenbuße zu bestrafen. § 1 der „Fragen des Kirik mit den Antworten des Bischofs Niphon von Novgorod und Anderer“ normierte insofern einen tiefen Eingriff in das Privatleben der Gläubigen, als ein Verhalten unter Strafe gestellt wurde, das im Krankheitszustand des Betroffenen begründet war. Wie Beleg 4 zeigt, griff das Kirchenrecht in das Familienrecht, vor allem in das Obsorge- und das Eherecht, sehr stark ein. In diesem Rechtsgebiet war der christlich-orthodoxe Einfluss intensiv ausgeprägt und hielt sich bis in das 19. Jahrhundert. Erst schrittweise setzte sich das weltliche Recht gegenüber dem Kirchenrecht durch.

In Beleg 5 wird konkretisiert was Kirchenbuße ist. Diese kann durchaus als Strafe bezeichnet werden, die in einem Wiederholungsverbot, in der Exkommunikation oder sogar in der Folter bestehen kann. Kirchenstrafen, die in der römisch-katholischen Kirche verbreitet waren, sind der Kirchenbann, also die Ausschließung aus der Kirche bei Verfehlungen in Glauben oder Sitte, die Infamie, dh. Verrufenheit, der Ehrverlust, das Interdikt, i.e. die

²⁸⁰ Vgl. Schultz 1951: 75 f.

Untersagung gottesdienstlicher Handlungen, die Suspension eines Klerikers oder die Dimission, also die Entlassung aus dem Klerus. Beleg 6 ist Beweis für eine körperliche Züchtigung, die unter dem Titel der Kirchenbuße vorgesehen war. Eine solche Strafe war eine Ausnahme für das russische Kirchenrecht, das Strafen an Leib und Leben, insbesondere Folter, nicht zum Inhalt hatte.

Die folgenden Belege – wie beispielsweise Beleg 7 – zeigen, dass der Rechtsterminus *іепителѣ* bis in das 18. Jahrhundert in der russisch-orthodoxen Kirche gebräuchlich war. Beleg 8 normiert nicht nur die Bestrafung von Mitgliedern der Religionsgemeinschaft, sondern auch von jenen, die aus der Kirche austraten. Denn eben diese wurden mit einem Bannfluch und einer Kirchenbuße bestraft. Die Kirchenbuße war nicht nur in der Praxis der russisch-orthodoxen Kirche, sondern auch in der Heiligen Schrift selbst zu finden und wurde als erzieherisches Mittel eingesetzt. Ein Beispiel einer solchen Züchtigung war der Vorfall von Ananias und Sapphira, die wegen schweren Verstößen gegen die grundlegenden Gemeinderegeln der Urkirche auf ein Wort Petri dem Tod verfielen. Die Härte dieser Strafe war nicht unumstritten, dennoch ging klar hervor, dass es sich hierbei um einen Bannfluch handelte, den es schon in der christlichen Urkirche gab.²⁸¹

Beleg 1:

§ 23. А іеже г. іеіе брата чада поймають, аще и внѣшнии законъ повелѣваіеть, но и симъ дасться іепителѣ, полезноіе церкви и вѣрнымъ. (...) ²⁸²

§ 23. Denen, die ein zu ihnen im dritten Grad verwandtes Kind [Enkelkind] heiraten, soll, wenn auch das Staatsgesetz es erlaubt, doch eine Buße auferlegt werden, die der Kirche und den Gläubigen nützlich ist. (...) ²⁸³

Beleg 2:

§ 24. (...) И бѣлцемъ жены имѣюще и дѣти вкупѣ обѣдати невѣзбранно, кромѣ начинанья игранья и бѣсовьскаго пѣнья и блуднаго глумленья: сия оубо въ опителѣи введуть, иже по смотрѣнью твоіему и по образу комуждо [и] по дицю наведи. ²⁸⁴

§ 24. (...) Auch den Laien, die Frauen haben und Kinder, ist es nicht verboten, gemeinsam [mit anderen an einer grösseren Tafel] zu essen, ausser wenn das Spielen beginnt und der Teufelsgesang und das unzüchtige Gespöttel; das führt zur Kirchenbusse, welche du nach

²⁸¹ Vgl. Doskocil 1958: 195 f.

²⁸² S. Die Kanonischen Antworten des Metropoliten Johann II. (1080-1089), § 23.

²⁸³ S. Goetz 1905: 154 f.

²⁸⁴ S. Die Kanonischen Antworten des Metropoliten Johann II. (1080-1089), § 24.

deinem Gutdünken und nach dem Vorbild [der Vätersatzungen] jedem nach seiner Person auferlege.²⁸⁵

Beleg 3:

§ 1. Прашахъ владыкы: аще челоуѣкъ блюіеть причащавъся? - Аще, рече, ѿ объядения, или ѿ пьянства блюіеть, м днии о(о mit einem Punkt, rechts oben)питемы; (...) ²⁸⁶

§ 1. Ich fragte den Herrn [Bischof]: wenn ein Mensch sich nach der Kommunion übergibt? Er sagte: wenn er infolge zu vielen Essens oder Trinkens sich übergibt, 40 Tage Kirchenbusse, (...) ²⁸⁷

Beleg 4:

§ 73. (...) А онъ рече: токмо тою денью блюстися; но втаинѣ, рече, даи опитемью; аще створить волею, болѣ іему не вели творити тако.

§ 73. (...) Aber er sagte, nur an diesen Tagen sollen sie sich enthalten, aber insgeheim, sagte er, lege ihnen Kirchenbusse auf, wenn er [der Ehemann] aber mit Bewusstsein handelt, gebiete ihm, das nicht mehr zu tun. ²⁸⁸

Beleg 5:²⁸⁹

По мѣрѣ грѣхъ опитемию давай: отлучай, запрещай, истязай. ²⁹⁰

Nach dem Maß des Verschuldens/der Sünde verhängе die Buße: exkommuniziere ihn, verbiete es ihm, foltere ihn.

Beleg 6:²⁹¹

(...) стегали за епитимию. ²⁹²

(...) sie schlugen für die Kirchenbuße.

Beleg 7:²⁹³

И отецъ де его [игумена] духовной положилъ на него опитемью на 2 года. ²⁹⁴

²⁸⁵ S. Goetz 1905: 155 f.

²⁸⁶ S. Die Fragen des Kirik mit den Antworten des Bischofs Niphon von Novgorod und Anderer, § 1.

²⁸⁷ S. Goetz 1905: 209 f.

²⁸⁸ S. Goetz 1905: 189 f.

²⁸⁹ S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 13, 19.

²⁹⁰ S. Дружинин 1919: 44.

²⁹¹ S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 5, 55.

²⁹² S. Житие протопопа Аввакума 1927: 222.

²⁹³ S. СРЯ XI-XVII вв., выпуск 13, 19.

²⁹⁴ S. Русская историческая библиотека 1875: том 2, 601.

Und der geistliche Vater, der Abt, verhängte über ihn eine Kirchenstrafe von 2 Jahren.

Beleg 8:²⁹⁵

Сия есть истинная .. соборная апостольская церковь, .. вся забубоны отметнувшая и под анафему и под епитимии подвергающая.²⁹⁶

Das ist eine wahre, apostolische Kathedrale, alle flatterhaften Abtrünnigen werden sowohl einem Bannfluch als auch einer Kirchenbuße unterworfen.

4.14 ВИРА

Die sog. *вира* 'Wergeld' kommt in der Russkaja Pravda mitunter auch als *вѣра* bzw. *вира* in synonyme Verwendung vor. Die Bedeutung des Wortes *вира* ist im Verständnis der Russkaja Pravda folgende: Es handelte sich um eine Geldbuße, die für viele Verbrechen als Strafe eingesetzt wurde und die Blutrache ersetzte. Das Wort Wergeld stammt vom althochdeutschen sog. *weragelt* 'Manngeld' ab. Nach den Kompositionenkatalogen der germanischen Volksrechte handelte es sich dabei um das sog. Blutgeld, also die Geldsumme, die als Totschlagsbuße gezahlt werden musste.²⁹⁷ Wergeld wurde in die russische Sprache mit dem Wort *вира* im Wege des Sprachkontakts mit germanisch-skandinavischen Wörtern um 862 aufgenommen. Dies geschah zu jener Zeit, als der skandinavische Stammesführer Rurik Herrscher über Novgorod wurde.²⁹⁸ Ferner dient das Jahr 862 zur Abgrenzung der Entstehungszeit der ältesten Redaktion der Russkaja Pravda, die zwar das Wort *вира* nicht kannte, wohl aber dessen Bedeutung. Das „Энциклопедический словарь, товарищества“ hingegen datiert eine frühe Verwendung des Wortes *вира* im Jahr 996. Damals stellte die Duma, i.e. ein Rat fürstlicher Gefolgsmänner, infolge der Bestrafung des Vladimirs wegen Raubs, fest, dass die Verhängung des Wergelds nicht nützlich sei, weil die Wergeldzahlungen für die Gemeinden Geldmittel waren, die es ihnen ermöglichten Waffen und Schlachtrösser zu erwerben. Bereits damals stand die Höhe der Geldbuße in Zusammenhang mit der Schwere des Verbrechens.²⁹⁹

²⁹⁵ S. СРЯ XVIII в., выпуск 7, 79.

²⁹⁶ S. Записка Леонтия Магницкого 1882: 77.

²⁹⁷ Vgl. Brockhaus Enzyklopädie, Stand: 02.08.2012.

²⁹⁸ Vgl. Goetz 1910: 272.

²⁹⁹ Vgl. Гинцбургъ 1888: 41.

ЭС 1997: том 10, 290.

Es gibt zahlreiche Quellen, die eine Aufnahme des Wortes *вирѣ* in die russische Sprache und seinen dortigen Bestand belegen. Für die rechtliche Terminologisierung war vor allem die Russkaja Pravda von entscheidender Bedeutung. Ihr sind auch die meisten der folgenden Belege entnommen. Ausführlich zu *Вирѣ* exemplifiziert Срезневский im „Словарь древне-русскаго языка“ von 1895, ebenso finden sich zahlreiche Belege im „Словарь русского языка XI-XVII вв.“ der Академия наук СССР. Im „Словарь русского языка XVIII. века“ der Российской академия наук von 2006 finden sich keine Belege, die nachweisen würden, dass dem Terminus im 18. Jahrhundert eine rechtliche Bedeutung beigemessen wäre. Es ist wohl anzunehmen, dass aufgrund mangelnder Verwendung des Fachausdrucks *вирѣ* seine rechtliche Bedeutung im 18. Jahrhundert verloren ging.

Der Terminus *вирѣ* wird in der zweiten Redaktion der Russkaja Pravda in den §§ 2 und 24 verwendet, in der dritten Redaktion der Russkaja Pravda ist er viel häufiger genannt und kommt in 14 Paragraphen vor. Beleg 1 zeigt insofern eine Besonderheit auf, als für Wergeld neben dem erst später in § 24 vorhandenen Nomen *вирѣ*, das hier synonym verwendete Adjektiv *върнѣ* eingeführt wird. Die restlichen Bestimmungen der Russkaja Pravda verwenden das Wort *вирѣ*. Bereits in der zweiten Redaktion wird vom Substantiv *вирѣ* das dazugehörige Nomen agentis *вирник* abgeleitet.

In der jüngeren wissenschaftlichen Literatur – so auch Goetz – geht man davon aus, dass *вирѣ* vom germanischen Wergeld abstammt, denn der Versuch *вирѣ* vom sog. russischen Wort *верв* ‘Gemeinde’ abzuleiten wurde aufgegeben. Bei der Übertragung des Wortes durch die Waräger in die russische Sprache ging ein Bedeutungswandel des Terminus von statten. Während das entlehnte germanische Wort die Zahlung an die Familie des Getöteten, also Ersatz für dessen Verlust darstellte, bedeutete hingegen *вирѣ* die Strafe, die der Fürst für den Totschlag erhielt. Die sog. *вирѣ*, Strafe für Tötung und Verstümmelung, sowie die sog. *продаща*, Strafzahlung für Körperverletzung, Diebstahl usw., waren die Haupteinnahmequelle des Fürsten. Die weltlichen Herrscher haben zum Teil auf *вирѣ* und *продаща* verzichtet, um sie den geistlichen Vertretern zukommen zu lassen.³⁰⁰ Beleg 3 beweist diese karitative Zweckwidmung durch das „Dekret des Fürsten Svjatoslav Olgovič von Novgorod“ von 1137, indem der Ersatz des zehnten Teils für das Novgoroder Bistum durch eine festzusetzende jährliche Dotation des Fürsten festgelegt war. Gemäß Beleg 4 wird dem neu errichteten Bistum Smolensk, hingegen, von Rostislav Mistislavič von Smolensk im Jahre 1150 lediglich der zehnte Teil der weltlichen Abgabenerträge „mit Ausnahme der Strafen und des Wergeldes“ zuerkannt.

³⁰⁰ Vgl. Goetz 1911: 42 ff.

In Beleg 2 wird explizit das Nomen agentis *вирник* genannt, das eindeutig auf *виря* zurückzuführen ist. Unter *вирник* ist der ‘Wergeldmann’ oder ‘Wermann’ zu verstehen, ein Beamter, dessen Aufgabe es war, das Wergeld und wohl auch andere Abgaben einzuheben. In der wissenschaftlichen Literatur wird ihm sogar die Funktion als Steuereintreiber oder als Richter, der nicht nur für den Urteilsspruch, sondern auch für die Eintreibung der Strafe zuständig war, beigemessen. Goetz schließt sich der Meinung an, dass ein *вирник* in erster Linie Richter und nicht lediglich Abgabeneintreiber war. Dies begründet er mit dessen Funktion, in der rechtssprechende und exekutive Gewalt in einer Person vereint waren, und der Tatsache, dass der *вирник* nicht lediglich Abgaben, sondern auch Strafgeelder eintrieb. Man kann nicht davon ausgehen, dass in der Kiever Rus’ Gerichtsbarkeit und Verwaltung nach heutiger Vorstellung getrennt waren.³⁰¹

Eine Besonderheit stellte das sog. *дикая вѣра* bzw. *виря* ‘wildes Wergeld’ dar, das in Beleg 5 dargelegt ist. Unter dem wilden Wergeld war dasjenige zu verstehen, das der Täter unter Mitwirkung der Gemeinde entrichtete.³⁰² Übersetzungsversuche des Wortes *дикая вѣра* führten zu den Ausdrücken ‘ländliches/fremdes Wergeld’. Goetz findet eine sehr passende Erklärung: Er geht davon aus, dass *дикая виря* einen Schreibfehler darstellte und eigentlich *людская виря* heißen sollte. Diese Annahme gründet er auf Handschriften, die diese beiden Varianten beinhalten. *Людская виря* war dasjenige Wergeld, das für Tötung eines gemeinen Mannes in der Höhe von 40 Grivna bezahlt wurde, im Gegensatz zu der Geldbuße in Höhe von 80 Grivna für fürstliche Gefolgsleute. Wie der Fachausdruck *виря* ist auch die *людская виря* ins Russische aufgenommen worden. Der Ausdruck leitet sich vom sog. angelsächsischen *leôdgeld* ‘Mannbuße’ ab. Eindeutig ersichtlich ist der Schreibfehler in Beleg 6, in dem sich die ursprüngliche Lesart sehr gut erhielt. „Das schwer zu erklärende *ljubo* bietet mit seiner Verstümmelung der Silbe *ljud* die Brücke zwischen *ljudskuju* und *dikuju viru*.“³⁰³ Die rechtliche Bedeutung des Terminus liegt darin, dass die Gemeinde immer haftete, dh. entweder allein oder mit dem Täter und dass sie gemeinsam die Mannbuße aufbringen musste.³⁰⁴

In rechtlicher Hinsicht kann eine Rechtsfortentwicklung von der zweiten zur dritten Redaktion der Russkaja Pravda festgestellt werden. Nach Beleg 1 haftete die Gemeinde für Totschlag nicht, sondern nur für Mord, während in der dritten Redaktion die Gemeinde in beiden Fällen gemeinsam mit dem Täter für die Strafe haftete. Goetz ist davon überzeugt,

³⁰¹ Vgl. Goetz 1911: 146 ff.

³⁰² Vgl. Goetz 1912: 29 f.

³⁰³ S. Goetz 1912: 48.

³⁰⁴ Vgl. Goetz 1912: 46 ff.

dass diese Haftungserweiterung mit dem damals zunehmenden Einfluss des germanischen Rechts einherging und auch andere Rechtsinstitute erfasste.³⁰⁵

Beleg 7 beweist, dass das Wort *Wergeld* zumindest noch im 14. Jahrhundert in rechtlicher Bedeutung in Verwendung war. Ganz klar geht aus dem Zitat hervor, dass bei einem Mord zwei Novgoroder Rubel als Mannbuße zu zahlen waren. Dies ist der Beweis dafür, dass zu jener Zeit Strafzahlungen für Verbrechen an Leib und Leben verhängt wurden. Der Novgoroder Rubel, der einen Wert von 216 Dengi hatte, wurde im 14. und 15. Jahrhundert auch zur Rechnungsmünze im Moskauer Großfürstentum. Folglich ist anzunehmen, dass auch im Moskauer Großfürstentum derartige Strafzahlungen verhängt wurden. In chronologischer Hinsicht steht Beleg 7 mit Beleg 8 in Verbindung, da beide Belege einerseits aus einem Sammelband aus 1549 stammen und andererseits das Wergeld in Moskauer Rubel verhängt wird, der erst nach dem Novgoroder Rubel geprägt und von diesem kopiert wurde.³⁰⁶ Hier wird im Gegensatz zu Beleg 7 das Wergeld nicht als *виря*, sondern als *вѣра* bezeichnet. Eine chronologische Systematisierung hinsichtlich Aufnahme des Begriffs Wergeld ins Russische und mögliche frühere Rezeption als *вѣра*, lässt sich nicht belegen. Es ist wohl anzunehmen, dass die beiden russischen Wörter synonym verwendet wurden.³⁰⁷

Beleg 1:

§ 2. Аще же убьють огнищанина въ разбои, а убійца не изыщутъ, то вирное платитѣ въ ней же вѣрнѣй (вири) голова начнетъ лежати.³⁰⁸

§ 2. Wenn man einen Ogniščanin im Ueberfall erschlägt, aber [die Gemeinde] den Mörder nicht ausfindig macht, so zahlt die Gemeinde das Wergeld, in der der Kopf [des Erschlagenen] liegt.³⁰⁹

Beleg 2:

§ 24. А се поконъ (поклонъ) вирный. (...)

А борошна колко могутъ иясти (изъясти), донделиже виру сберуть вирници. То ти урокъ Ярославль.³¹⁰

§ 24. Und das ist die Abgabe für den Virnik. (...)

³⁰⁵ Vgl. Goetz 1912: 50.

³⁰⁶ Vgl. История российского рубля, Stand 22.08.2012.

³⁰⁷ Vgl. Brockhaus Enzyklopädie, Stand: 02.08.2012.

³⁰⁸ S. Сергѣевичъ 1911: 4.

³⁰⁹ S. Goetz 1910: 13.

³¹⁰ S. Сергѣевичъ 1911: 6 f.

Und Lebensmittel, soviel sie essen können, solange die Virnik das Wergeld sammeln. Das ist die Abgabe Jaroslavs.³¹¹

Beleg 3:

Уставиль есмь св. Софи, ать емлетъ пискупъ за десятину отъ виръ и продажъ 100 гривень новыхъ кунъ (...)

Die heilige Sofia wurde errichtet, da der Bischof den zehnten Teil vom Wergeld und vom Handel 100 Grivna neuer Münzen sammelte. (...)

Beleg 4:

И се даю святѣй Богородици и епископу десятину отъ всѣхъ даней Смоленскихъ, что ся въ нихъ сходить истыхъ кунъ, кромѣ продажи и кромѣ виры (...)³¹²

Und da gebe ich der heiligen Gottesmutter und dem Bischof den Zehent von allen Abgaben der Bewohner von Smolensk, zu denen echte Münzen gezählt werden, außer dem Handel und der Wergelder (...)

Beleg 5:

§ 6. Которая ли вервь начнетъ платити дикую вѣру (виру), колико лѣтъ заплатитъ ту виру, занеже безъ головника имъ платити.³¹³

§ 6. Wenn eine Gemeinde aber das wilde Wergeld bezahlt, so zahlt sie es im Verlauf einiger Jahre, weil sie ohne den Mörder es zahlen muß.³¹⁴

Beleg 6:

§ 7. (...) любо си дикую вѣру.³¹⁵

§ 7. (...) das wilde Wergeld.³¹⁶

Beleg 7:

А учинится у нихъ въ волости или въ коемъ стану³¹⁷ душегубство, а не доищутся душегубца, ино за голову виры два рубли новгородские, а заплатитъ волость или станъ въ коемъ душегубство учинится.³¹⁸

³¹¹ S. Goetz 1910: 17.

³¹² S. Goetz 1905: 15.

³¹³ S. Сергѣевичъ 1911: 9.

³¹⁴ S. Goetz 1910: 21.

³¹⁵ S. Сергѣевичъ 1911: 9.

³¹⁶ S. Goetz 1910: 21.

Wenn man einen Mord bei ihnen in einem Amtsbezirk oder in diesem Land begeht, aber den Mörder nicht findet, dann sind je Kopf zwei Novgoroder Rubel Wergeld [zu bezahlen], aber zu bezahlen ist dem Amtsbezirk oder dem Land, in dem der Mord verübt wurde.

Beleg 8:

А сказывають: учинится у нихъ душегубство, а подъячие деи Ноугороцкие на тѣхъ Лопянехъ емлють съ нихъ вѣры за голову по двенатцати рублевъ Московскую; а въ отца нашего жаловальной грамоте у нихъ того не написано, по чему им вѣры за голову давати.³¹⁹

Aber man sagt: wird bei ihnen ein Mord begangen, dann treiben die Gerichtsschreiber aus Novgorod von den Lappen je Kopf zwölf Moskauer Rubel Wergeld ein, aber in der Urkunde unseres gnädigen Vaters stand nicht geschrieben, warum ihnen das Wergeld je Kopf auferlegt wurde.

³¹⁷ S. СРЯ XI-XVII. вв., выпуск 27, 195.

³¹⁸ S. Акты, собранные 1563: том 1, 153.

³¹⁹ S. Собрание государственных грамот и договоров 1549: 438.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Analyse der Rechtstermini und deren Einbettung in die russische Rechtsgeschichte stellte sich heraus, dass jedes einzelne der Wörter eine eigene, charakteristische Entstehungsgeschichte aufweist. Es ist kaum möglich, einen gemeinsamen Ursprung der Rechtsbegriffe auszumachen, wenn man sich nicht auf einen ausgewählten Zeitraum der russischen Rechtsgeschichte beschränkt. In der frühen Phase der russischen Rechtsgeschichte war der christlich-orthodoxe Einfluss einer der ausschlaggebenden, der bewirkte, dass das Kirchenrecht weite Teile des weltlichen Rechts beeinflusste. In späteren Phasen, wie unter Zar Peter I. und in jüngster Zeit kann, hingegen, durchaus eine gewisse Einflussnahme des deutschen Rechts auf das russische Recht festgestellt werden. Dennoch übernahm das russische Recht nicht ausschließlich die Rechtstradition einer anderen Rechtsordnung, sondern es vereinte zahlreiche Einflüsse verschiedenen Ursprungs in sich und es entstand daraus eine eigene russische Rechtstradition.

Bemerkenswert ist, dass Wörter der Alltagssprache die Bedeutung von Rechtstermini annehmen, aber aufgrund mangelnder Anwendung diese wiederum verlieren konnten. Ein Beispiel für einen solchen Rechtsausdruck ist *кровная месть*, dem in der Russkaja Pravda eindeutig eine juristische Bedeutung zukam, die aber aufgrund mangelnder Anwendung wieder verloren ging. Ein anderes Beispiel stellt das Wort *тамба* dar, das heute nicht mehr in Verwendung ist, obwohl der Tatbestand, der hinter diesem Terminus steht, noch im heutigen russischen Rechtswesen Gültigkeit hat. In die Reihe dieser Beispiele fügt sich auch der Terminus *коупля* ein, der als solcher in der heutigen Sprache ebenso nicht mehr in Anwendung steht, anstelle dessen aber für Handel bzw. Kauf neue Ausdrücke an Wichtigkeit gewannen.

Die Arbeit soll Rechtskundigen, Slavophilen und interessierten Menschen ein Verständnis dafür vermitteln, vor welchem Hintergrund die heutige russische Rechtsordnung zu betrachten ist und welchen spezifischen Charakter das russische Rechtssystem hat. Aufgrund der vielen historischen, gesellschaftspolitischen und kulturellen Einflüsse, die das russische Recht prägten, muss man die Struktur und das Wesen, das hinter der Rechtsordnung steht, verstehen lernen. Demnach ist es in erster Linie notwendig, nachzuvollziehen, welche Bedeutung die Rechtstermini im Russischen haben, bevor man sie mit den Pendanten anderer Rechtsordnungen vergleichen kann. Hierfür ist eine sprachwissenschaftliche Analyse von Fachausdrücken ein entscheidender Beitrag.

6 BIBLIOGRAPHIE

6.1 LATEINSCHRIFTLICHE TITEL

- Allenhöfer A./Plagemann F., Das Eigentum im Recht der Russischen Föderation, Rechtssystematische Betrachtung des Eigentums im russischen Verfassungsrecht und Zivilrecht in: Juristische Schriftenreihe, Band 261, Berlin 2007.
- Anzenbacher A., Einführung in die Ethik, Düsseldorf¹ 1992.
- Baranowski G., Die Russkaja Pravda – ein mittelalterliches Rechtsdenkmal in: Becker H.-J./Brauneder W./Caroni P. u.a., Rechtshistorische Reihe, Band 321, Frankfurt am Main 2005.
- Boes A., Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt am Main u.a. 2007.
- Brockhaus Enzyklopädie (<http://www.brockhaus.de/> Stand: 02.08.2012.)
- Brockhaus Enzyklopädie¹⁹, 15. Band, Wiesbaden 1991.
- Bruns T., Einführung in die russische Sprachwissenschaft, Tübingen 2007.
- Cracraft J., The Petrine Revolution in Russian Culture, USA 2004.
- Dennis G.T., Das Strategikon des Maurikios. Deutsche Übersetzung von E. Gamillscheg, Wien 1981.
- Dennis G.T., Maurice's Strategikon, Handbook of Byzantine Military Strategy, USA 1984.
- Dosekocil W., Der Bann in der Urkirche – Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung in: Pascher J./Mörsdorf K./Tüchle H., Münchner Theologische Studien, 11. Band, München 1958.
- Dubler A.-M., Urkunden in: Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D12803.php>, Stand: 02.09.2012)
- Emmerich V./ Habersack M., Aktien- und GmbH-Konzernrecht⁵, München 2008.
- Feichtinger B./Griebnitz E./Mitterauer B., Strafrechtliche Probleme eines Doppelselbstmordversuches (Darstellung von rechtlichen und forensisch-psychiatrischen Problemen in der Beurteilung eines Doppel-Selbstmordversuches) in: Österreichische Richterzeitung, Wien 1991.
- Frank C./Eder M./Harrer G., Doppelselbstmord: Mitwirkung am Selbstmord? Tötung auf Verlangen? Probleme retrospektiver Rekonstruktion von Motivstruktur und Handlungsablauf in: Österreichische Juristen-Zeitung, Wien 1994.

- Friesen K., Archaismen in russischen Phraseologismen, Norderstedt 2003.
- Fromm I. E., Auf dem Weg zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen/Unternehmensvereinigungen in Europa? Über ungeklärte Rechtsfragen des europäischen Sanktionsrechts gegen juristische Personen sowie Harmonisierungsbestrebungen der Organe der EG in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsordnungen in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 7/2007, Kiel 2007.
- Ghysbrecht P., Doppelsebstmord in: Reinhardt E., Psychologie und Person, Band 2, München 1961.
- Göckeritz W./Wedde R., Das neue russische GmbH-Recht, Berlin 2009.
- Goetz L. K., Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altusslands nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts, in: Stutz U., Kirchenrechtliche Abhandlungen, 18. und 19. Heft, Stuttgart 1905.
- Goetz L. K., Das russische Recht, 1. Band, Die älteste Redaktion des russischen Rechts, Stuttgart 1910.
- Goetz L. K., Das russische Recht, 2. Band, Die zweite Redaktion des russischen Rechts, Stuttgart 1911.
- Goetz L. K., Das russische Recht, 3. Band, Die dritte Redaktion des russischen Rechts, Stuttgart 1912.
- Goetz L. K., Das russische Recht, 4. Band, Die dritte Redaktion des russischen Rechts als literarisches Denkmal und als Rechtsurkunde, Stuttgart 1913.
- Gröber B./Müller L., Vollständiges Wörterverzeichnis zur Nestorchronik, München 1979.
- Gülpen P.-R., Der Begriff der guten Sitten in § 228 StGB, Troisdorf 2009.
- Heeg V., Die Finanz- und Haftungsverfassung russischer Kapitalgesellschaften, Das Herzstück kapitalgesellschaftsrechtlicher Gesetzgebung im Transformationsstaat Russische Föderation, Berlin 2003.
- Kachkeev M., Stellung der Richter in Kirgistan und Kasachstan, Eine Analyse vor dem Hintergrund der allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Prinzipien und der historischen Entwicklung der Justiz in diesen Ländern in: Schriftreihe zum Osteuropäischen Recht, Band 6 2007.
- Kanzlei Pünder, Volhard, Weber und Axster und Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftshandbuch Russland, Band 5, Frankfurt am Main u.a. 1997.

- Katičić R., Praslavenski pravni termini i formule u Vinodolskom zakonu in: Slovo, Časopis Staroslavenskog instituta, Zagreb 1990.
- Koppensteiner H. G./Rüffler F., GmbH-Gesetz³, Wien 2007.
- Korte M., Juristische Person und strafrechtliche Verantwortung, Bonn 1991.
- Koziol H./Welser R., Grundriß des bürgerlichen Rechts⁷, Band I. Allgemeiner Teil und Schuldrecht, Wien 1985.
- Kronstein H., Die abhängige juristische Person, Frankfurt am Main 1931.
- Langer D., Vladimir der Heilige, Eine Erinnerungsfigur der russischen Geschichtsdichtung des 18. Jahrhunderts in: Ressel G., Trierer Abhandlungen zur Slavistik, Band 5, Frankfurt am Main 2003.
- Litzinger H. K., Juristen und die Bauernfrage, Die Diskussion um das bäuerliche Grundeigentum in Russland von 1880 bis 1914, Frankfurt am Main 2007.
- Macieowski W. A., Slavische Rechtsgeschichte, Stuttgart und Leipzig 1835.
- Meder W., Das Sowjetrecht, Grundzüge der Entwicklung 1917-1970, Frankfurt am Main 1971.
- Metz R., Das Kirchenrecht, in: Hirschmann J., Der Christ in der Welt, Eine Enzyklopädie, XII. Reihe, Bau und Gefüge der Kirche, I. Band, Aschaffenburg, 1963.
- Miklosich F., Die Blutrache bei den Slaven, Wien 1887.
- Nass G., Person, Persönlichkeit und juristische Person in: Schriften zur Rechtstheorie, Heft 2, Berlin 1964.
- Phillips G., Kirchenrecht, 1. Band, Graz 1959.
- Podskalsky G., Christentum und theologische Literatur in der Kiever Rus' (988-1237), München 1982.
- Preobrazhensky A. G., Etymological Dictionary of the Russian Language, New York 1951.
- Puza R., Katholisches Kirchenrecht², Heidelberg 1993.
- Rabensdorf R., Die Durchgriffshaftung im deutschen und russischen Recht der Kapitalgesellschaften, in: Veröffentlichungen des Instituts für deutsches und europäisches Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht der Freien Universität Berlin, Band 10, Frankfurt am Main 2009.
- Raeff M., Michael Speransky – Statesman of Imperial Russia 1772-1839², Den Haag 1969.
- Rajewsky A., Changes in the Russian terminology of economic law since Perestroika, München 2000.

- Schnyder S., Tötung und Diebstahl, Delikt und Strafe in der gelehrten Strafrechtsliteratur des 16. Jahrhunderts in: Lüderssen K./Schreiner K./Sprandel R./Willoweit D., Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Band 9, Köln 2010.
- Schultz L., Russische Rechtsgeschichte, Lahr 1951.
- Schulze H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Frankfurt am Main 1960.
- Sealey R., The justice of the Greeks, USA 1994.
- Serick R., Rechtsform und Realität Juristischer Personen in: Beiträge zum Ausländischen und Internationalen Privatrecht, Band 26, Tübingen 1980.
- Silnizki M., Geschichte des gelehrten Rechts in Rußland, Jurisprudencija an den Universitäten des Russischen Reiches 1700-1835, Frankfurt am Main 1997.
- Simon J. P., Russisches Leben in geschichtlicher, kirchlicher, gesellschaftlicher und staatlicher Beziehung, Frankfurt am Main 1855.
- Spielbüchler K. in: Rummel P., ABGB³, Wien 2000.
- Thomson R., Das persönliche Eigentum im Sowjetrecht, Inauguraldissertation, Freiburg 1959.
- Vogt P./Leu D., Vom nasciturus zum de cuius – Überlegungen zur Person des Aktionärs in: Vogt P., Unternehmen – Transaktion – Recht: Liber Amicorum für Rolf Walter zum 50. Geburtstag, Zürich 2008.
- Wachlowski Z., Kirchenrecht (Rechtsgeschichte), Wien 1937.
- Zeiller F., Das natürliche Privatrecht, Wien 1819.

6.2 KYRILLISCHE TITEL

- Nestorchronik 1872 - Повѣсть временныхъ лѣтъ по Лаврентьевскому списку, Санкт Петербург 1872.
- Nestorchronik 1997 - Лаврентьевская летопись, Полное собрание русских летописей, Санкт Петербург 1997.
- Материалы для комиссии об Уложении, 1768 in: Успенский А., Представление о учреждении законодательной, судительной и наказательной власти в Российской империи, Санкт Петербург 1905.

- Аванесов Р. И. (ред.)/Сумникова Т. А./Лопатин В. В., Смоленские грамоты XIII-XIV вв, Академия наук СССР, о.О. 1963.
- Акты, собранные в библиотеках и архивах Российской империи Археографическою экспедициею имп. Академии наук, Санкт Петербург, 1563.
- Анисимов Е. В., Время петровских реформ, Ленинград 1989.
- Артикул воинский купно с процесом надлежащии судящим, Санкт Петербург 1715.
- БАСРЯ - Горбачевич, Большой академический словарь русского языка, Москва 1925.
- Бенешевич В. Н., Древнеславянская кормчая XIV титулов без толкований, Санкт Петербург 1906.
- Богословский М. М., Областная реформа Петра Великого, провинция 1719-27 гг., Москва 1902.
- Будилович А. С., XIII словъ Григорія Назіанзина по сп. Имп. Публичной библи. XI вѣка, о.О. 1875.
- Бьюкен У., Полный и всеобщий домашний лечебник. Творение Г. Бухана., том 1., Москва 1790-1792.
- Вейсман Э., Немецко-латинский и русский лексикон купно с первыми началами русского языка к общей пользе, Санкт Петербург 1731.
- Гинцбургъ Л. Я./Гаршин В. М., Русская правда, Санкт Петербург 1888.
- ГКРФ 1994 - Гражданский кодекс Российской Федерации от 30.11.1994 N 51-ФЗ – Часть 1.
- Гольштенко В. С./Дубровина В. Ф., Синайский патерник, под ред. С. И. Коткова, Москва 1967.
- Греков Б. Д., Правда Русская. I. Тексты, Академия наук СССР, Москва 1940.
- ДААК 1846-1875 - Дополнения к Актам историческим, собранные и изданные Археографическою комиссиею, том 1-12, Санкт Петербург 1846-1875.
- Дневные записки путешествия доктора и Академии наук адъютанта Ивана Лепехина по разным провинциям Российского государства, Санкт Петербург 1771-1805.
- Древнерусские берестяные грамоты, (<http://istorya.ru/forum/index.php?showtopic=732> Stand: 02.09.2012).
- Дружинин В. Г., Несколько неизвестных литературных памятников из сборника XVI в.- ЛЗАК (за 1908), выпуск 21, Санкт Петербург 1919.

- Его царского величества генералный регламент или устав, О.А., По которому государственные коллегии.. поступать имеют, Санкт Петербург 1720.
- Ермолинская летопись, Полное собрание русских летописей, том 23, Санкт Петербург 1910.
- Житие протопопа Аввакума, им самим написанное. – Памятники истории старообрядчества XVII в., книга 1, выпуск 1. Ленинград 1927.
- Записка Леонтия Магницкого по делу Тверитинова, О.А., Санкт Петербург 1882.
- Зимин А. А., Правда русская, Москва 1999.
- ЗС 1990 - Закон СССР от 06.03.1990 N 1305-1 о собственности в СССР.
- Изборникъ Святославовъ, написанный діак. Іоанномъ въ 1073.
- История российского рубля (<http://www.globfin.ru/articles/currency/ruble.htm>, Stand 22.08.2012).
- Каржавин Ф. В., Кораблекрушение на Индийском море и возиращение из Индии в Европу.. капитана д' Кеарни in: Плейстид/Элиот, Описание хода купеческих и друких караванов в степной Аравии, о.О. 1790.
- Книга Шелонской пятины in: Новгородские писцовые книги, Санкт Петербург 1905.
- Кожанчиков Д. Е., Стоглав, Санкт Петербург 1863.
- Конституция Российской Федерации 1993.
- Корелин А. П., Российские Реформаторы, Москва 1995.
- КСССР 1936 - Конституция (основной закон) Союза Советских Социалистических Республик 1936 года.
- Кудрявцев П. И., Юридический Словарь², том 2, Санкт Петербург 1956.
- Маньков А. Г., Российское законодательство X-XX вв., Законодательство периода становления абсолютизма, о.О. 1986.
- Морозов В. И., Государственно – правовые взгляды М. М. Сперанского (Историко-теоретическое исследование) Санкт-Петербург 1999.
- Напьерский К. Е., Русско-ливонские акты/Napiersky K. E., Russisch-livländische Urkunden, Санкт-Петербург 1868.
- Павлов А. С., Книги законные, содержащие в себе в древнерусском переводе византийские законы земледельческие, уголовные, брачные и судебные, Санкт-Петербург 1885.
- Павлов-Сильванский Н., Проекты Реформ в Записках Современников Петра Великого, Москва 2000.

- Павловский³ И. Я., Русско-немецкий словарь, Рига 1911.
- Повесть о хромоногом бесе, соч. на французском языке г. Лесажем в двух частях, прев. .. Дмитрием Легким и Дмитрием Мокеевым, Санкт-Петербург 1763.
- ПСЗ 1830 - Полное собрание законов Российской империи, Санкт-Петербург 1830 (http://www.nlr.ru/e-res/law_r/descript.html, Stand: 24.08.2012).
- Псковская судная грамота, Санкт-Петербург 1914.
- Русская историческая библиотека, том 2, Санкт-Петербург 1875.
- САР 1822 - Словарь академіи російской, по азбучному порядку расположенный, часть VI, Санкт-Петербург 1822.
- Слово о происшествии и учреждении университетов в Эвропе на государственных иждивениях, .. говоренное .. Иваном Третьяковым 1768 г.
- Собрание государственных грамот и договоров, хранящихся в Государственной Коллегии иностранных дел I., Москва 1822.
- Срезневский И. И., Словарь древне-русскаго языка, Санкт-Петербург 1895.
- СРЯ XI-XVII вв. - Академия наук СССР, Институт русского языка, Словарь русского языка XI-XVII вв. Москва.
- СРЯ XVIII в. - Российская академия наук, Словарь русского языка XVIII. в. Санкт-Петербург.
- Стоглавь, соборъ бывшій въ Москвѣ при великомъ государѣ царѣ и великомъ князѣ Иван Васильевичѣ, Лондонъ 1860.
- УКРФ 1922 - Уголовный кодекс Российской Федерации от 1922.
- УКРФ 1996 - Уголовный кодекс Российской Федерации от 1996.
- Уложение, по которому суд и расправа во всяких делах в Российском государстве производится, сочиненное и напечатанное при владении государя царя и в. Кн. Алексея Михайловича 1649.
- Учет инвестиций в зависимые структуры in: Национальный стандарт финансовой отчетности 28 для банковской системы, утвержденный постановлением Совета директоров Национального банка Республики Беларусь от 3 декабря 2002.
- Фасмер М., Этимологический словарь русского языка, о.О. 1971.
- Федеральный закон «Об обществах с ограниченной ответственностью» (Об ООО) от 08.02.1998 N 14-ФЗ.
- Федоров В. А., М.М. Сперанский - А.А. Аракчеев, Москва 1997.

- Центральная Типографія Стоглавъ, издание третіе, Казань 1911.
- Церковный Устав св. князя Владимира (<http://www.sedmitza.ru/text/443883.html>, 5.8.2012).
- Чехов А. П., Рассказы Повести 1894-1897, Три года, о.О. 1977.
- Шмелев Д. И., Русский язык и его функциональных разновидностях (к постановке проблемы), Москва 1977.
- Шубин Л. А., Поиски смысла отдельного и общего существования: об Андрее Платонове : работы разных лет. Москва 1987.
- ЭС 1997 - Энциклопедический словарь Брокгауза и Ефрона: В 86 томах, Санкт-Петербург 1890—1907.
- ЭСРЯ - Московский государственный университет, Этимологический словарь русского языка, Москва.

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG IN RUSSISCHER SPRACHE

ВЗГЛЯДЫ НА ИСТОРИЮ РОССИЙСКОГО ПРАВА – НА ПРИМЕРЕ ВЫБРАННЫХ ЮРИДИЧЕСКИХ ТЕРМИНОВ

В дипломной работе анализируется этимология юридических терминов на примере юридических текстов, начиная с Древней Руси, и по наше время. Цель настоящего исследования состоит в том, чтобы понять влияние немецкой и австрийской правовой терминологии на русскую, а также проанализировать роль и место традиций австрийского права в российской правовой системе.

В первой части работы рассмотрена юридическая история России, начиная с византийского влияния на первые русские законы в Киевской Руси, заканчивая правом Российской Федерации. Исторический обзор начинается с анализа правовых документов Древней Руси, в частности «Русской Правды» продолжается анализом правовых систем Царской и Императорской России, Советского Союза и современной России. Особый акцент уделен анализу коммерческому и церковному праву.

Во второй части дипломной работы проводится лингвистический анализ, основных терминологических единиц российского права. Для проведения данного анализа необходимо выполнить следующие задачи:

- Первое - необходимо определить степень заимствования русским языком иностранных слов.
- Второе - изучив историю языка, проанализировать развитие юридической терминологии русского языка.

Часть лингвистического анализа содержит примеры и полный перечень вариантов основных терминов, употребляемых как в церковном, так и светском праве. Это позволяет выяснить, какие термины были в употреблении во времена «Русской Правды», какие вошли в русский язык, а также какие термины уже исчезли из русского юридического языка.

ОЦЕНКИ ПО ИСТОРИИ РУССКОГО ПРАВА

Для проведения комплексного лингвистического анализа необходимо четкое представление об истории развития политической и правовой мысли того времени. В данной работе рассматриваются прежде всего этапы кодификации русского права.

«Русская Правда» является старейшим русским сводом законов, была создана в Киеве, в культурном центре Древней Руси. Этот документ представляет из себя кодекс, в котором были представлены светские законы, охватывающие всю правовую жизнь Древней Руси. «Русская Правда» известна в трех редакциях, которые отличаются временем написания и содержанием и являются письменными памятниками. Третья и самая большая редакция правды была написана в середине 12 века и содержит законы Владимира Мономаха (1113-1125). Она была найдена в «кормчей книге», которая является сводом церковных законов.

Александр Второй играл важную роль в процессе кодификации русского права. В 1864 году вступило в силу система судостроительства Императора Александра Второго, в результате которой судебная система в России была радикально реорганизована и приспособлена к западно-европейской модели права. Реорганизация русского законодательства, осуществленная в 19 веке имела ряд важных последствий для улучшения существовавших недостатков российской правовой системы периода Империи, среди которых в первую очередь хотелось бы отметить отсутствие разделения судебной и исполнительной власти, и существование разных судебных органов, у которых были разные функции, зачастую не понятные населению.

Следующим отрицательным моментом судебной системы Российской Империи было то, что она способствовала классовому разделению населения, так как существовали специальные суды для различных сословий. Так же стоит отметить то, что большинство судей не имели должной компетенции для осуществления судебной деятельности, что в свою очередь приводило к большому количеству юридических ошибок в процессе судопроизводства. Эти недостатки были устранены судебной реформой 1864 года Александра Второго.

Николай Второй издал первую конституцию Российского государства в 1906 году. Конституция была разработана министром финансов Графом Витте и основана в первую очередь на Основных государственных законах, кодифицированных в 1832 году

Сперанским и на конституции Пруссии. У Императора было право вето и случалось, что сам государь нарушал конституционные положения. Конституция содержала подробные положения о преемстве, которые были основаны на законе императора Павла Первого в 1797 году. Кроме того была возрождена свобода религии.

Христианство распространилось по Россию при великом князе Владимире в 988 году. Важную роль в развитии российской культуры играла греческая православная. Греческие священники во время путешествий в Россию брали с собой так называемый «Номоканон», книгу церковного права. В России эта книга была названа «кормчая книга». В письменных памятниках Владимира и его сына Ярослава Мудрого написано, что «Номоканон» стал частью русского церковного права. Устав святого Владимира содержит положение о так называемой «десятой векши», то есть налог для Русской Церкви. «Десятая векша» являлась десятой частью всех государственных доходов, а также данью как правовых так и коммерческих налогов.

«Стоглав» является окончательным протоколом Синода 1551 года и попыткой кодификации древнерусского церковного права. Этот закон был создан на основе разных кодексов, среди них «кормчая книга», декреты и указы. Сборник состоит из 100 глав. Решения сборника касаются как религиозно-церковных, так и государственно-экономических вопросов. «Стоглав» пытался решить следующие насущные вопросы: укрепление церковной дисциплины среди духовенства и борьба против порочного поведения представителей церкви, таких как пьянство, разврата и взяточничество.

Правление Петра Первого стало переломным периодом в развитии русского церковного права, когда церковная власть была ограничена. В 1721 году вместо патриарха русской православной церкви была установлена «духовная коллегия». Этот факт значителен, потому что русская церковь значительно утратила свою власть и не была так сильна как раньше. При Петре Великом были приняты следующие законодательные акты русского церковного права: так называемый «духовный регламент» или «устав духовной коллегии», который является важным, как в каноническом праве, так и в светском праве. Автор, который написал «духовный регламент» в 1719 году, т. е. за два года до «священного синода», был Феофан Прокопович, архиепископ Псковский. Прокопович был ученым, который внес наибольший вклад в церковные реформы при Петре Первом. В основе местной церкви или епархиального управления был «Устав духовных консисторий» принятый в 1841

году. Во второй половине 18 века стала нормирована епископом Смоленским Парфений Сорковским «книга о должностях пресвитеров приходских».

ЛИНГВИСТИЧЕСКИЙ АНАЛИЗ

В этой части исследовано этимологическое развитие следующих терминов. В старом русском языке существовал соответствующий термин для торговли - слово *коупля*. Это слово происходит от готического слова *kaupron* 'купить' или **kaupjan* 'купить'. *Kaupron*, в свою очередь происходит от латинского слова *sauro*. У слова *коупля* есть и правовое, и экономическое значение. Экономическое явление термина не свободно от социально-политических условий общества, и должно соответствовать определенным минимальным требованиям. Таким образом, в «канонических ответах митрополита Иоанна Второго», указано, что в каноническом праве торговля с язычниками запрещена. Термин *коупля* был использован и в «Русской Правде». Слово имело юридическое значение, потому что продажа является возмездным бизнесом. У этого термина есть еще и другой смысл, поскольку он представляет собой не только саму *покупку*, но и *договор купли-продажи*.

По хронике Нестора *кровная месть* являлась обычаем в русском обычном праве дохристианского периода. Оговаривалось, что родственники погибших могли отомстить за смерть своих родных. Миклосих нашел у славян в работе императора Маурісіус старое доказательство *кровной мести*. Это свидетельство от 12 века подтверждает, что кровная месть в Киевской Руси уже существовала. В этом документе речь идет об описании греком иностранного славянского обычая. В документах «Русской Правды» многие вопросы о кровной мести оставались без ответа. Среди прочего, не было нормировано, имели ли женщины-родственники право на *кровную месть*. Кроме того, «Русская Правда» не регулировала, кому отомстить за преступление, исключительно преступнику или вдобавок близким родственникам преступника. В третьей редакции Русской Правды также очевидно, что предусмотрено классовое различие в отношении суммы штрафа за убийство. Таким образом, за убийство члена клана князя человек должен был заплатить вдвое больше, чем за убийство человека из народа.

Старые русские *грамоты* сохранились плохо. Один из старейших русских документов из Новгорода был обнаружен в 1951 году. Эта грамота относится к 1057 году. Более половины из документов, которые были найдены в Новгородской области, были составлены в период 11-13 веков. В 14 веке в различных княжествах под византийским и монгольским влиянием возникло большое количество грамот. Точнее они являлись не грамотами, а законами. Например «Псковская судная грамота» - кодификация правовых норм, которая появилась во время сильных политических, гражданских и военных изменений. При Александре Первом Карамзин помог расширить запас документов и завершить архив Кенигсберга.

Слово *грамота* в некоторых документах было использовано в немецком переводе 'bryf' или 'breff'. У термина *государственная грамота* было юридическое значение, потому что простые люди и подчиненные подлежали ее правилам. Юридическое различие между грамотами уже существовало в древнем Риме и еще важно в современную эпоху. Есть два типа грамот: документы частного права и документы публичного права.

Термин *собственность* уже существовал в 9 веке, а значит относится ко времени «Русской Правды». Прилагательное *собственный* было образовано от старо-русского и церковно-славянского слова *собъство*, у которого есть такое иное значение как *свойство*. Свойство, в свою очередь, является коренным от слов *свой, своя, своё*.

Правовой смысл термина *собственность* во времена «Русской Правды» отличался от сегодняшней терминологии, поскольку ни физическое, ни юридическое лицо не может сегодня иметь в собственности человека. Крепостное право было отменено в Австрии в 1781 году и в России 1861 году. Свод законов царя Алексея Михайловича 1649 года нормализовал положения имущественного права. В России право собственности приобрело важную роль лишь в конце 18 века, после того как в «гражданском кодексе 1832 года» был введен юридический институт *собственности*.

В советском праве были известны три разных правовых института, а именно *собственность*, право застройки и залоговое право. В России понятие *собственность* значительно изменилось в 20 веке. В советском праве *социалистическая собственность* являлся основной формой, потому что средства производства были национализированы.

Сегодняшнее значение *собственности* восходит к дореволюционному праву в России, которое было основано на немецком и французском гражданском праве.

Определение было таким: *Собственность* - право владения, пользования и распоряжения. То же понятие использовалось и в «Гражданском кодексе РСФСР 1992-го года».

Преступлением согласно актам, найденным в документах 11 века являлось убийство или оскорбление царя и нации. На протяжении веков, тяжесть наказаний стала более мягкой. Следовательно, дворянин, который совершил преступление, был вынужден продать свое «добро» и покинуть родные места на три года. В русском и польском законе проводится различие между *тамбе* и причинением вреда.

Слово *тамба*, вероятно, происходит из греческого и дорического языков. Так же это слово очень похоже на древне-ирландское слово *taid*. Термин *тамба* был использован уже в летописи Нестора в 12 веке. В «Русской Правде» были нормированы следующие правовые последствия за преступления: С одной стороны, вор должен был платить частную компенсацию, с другой стороны, вор был выгнан из страны и его имущество конфисковано или ему надо было платить штраф. В «Лаврентьевской летописи» и в «Псковской судной грамоте» *тамба* упоминалась как преступление.

Задачей советского уголовного права было защитить общество от опасных преступлений и репрессивных мер. В СССР кражи предметов железнодорожного и морского транспорта, а также кражи коллективной собственности были наказуемы даже смертной казнью. Это преступление не попадало под амнистию.

В древних культурах право и церковь были так близки как и обычай, мораль и право. Только в 19 и 20 веках поднялась значимость *права* как инструмента центральной власти для регулирования социальной жизни, во то время как мораль и обычай потеряли свою важность. В русском языке слово *нравы* использовалось раньше в значении добродетели. Добродетель является важной характеристикой, которая позволяет человеку вести себя хорошо в моральном плане. Термин *нравы* может означать и обычное право.

Перед тем как обычное право было кодифицировано, оно являлось основой юрисдикции и администрации. Этот термин также используется в смысле образа жизни и традиции, а именно речь идет о жизни крестьянского населения 18 века. Прежде всего, было важно не моральное поведение, а процесс деятельности отдельных крестьян, такой как обряды, религиозные праздники и т.д. Значение термина *нравы*, что

важно, еще имеет юридическое значение, в соответствии с современным австрийским правом.

Термин *ответственность* происходит от слова *вет*, которое означало *вѣтъ* в старом русском языке. На основе этих слов были сформированы следующие слова: ответ, привет, обет, совет, вече, ответить, отвечать и т.д. Фасмер выводит слово *вет* от литовского языка, более конкретно от старого литовского слова *vaiteni* и от русских слов *waitimamai* и *waitiat*.

В широком смысле под *ответственностью* понимается предъявление претензии не потерпевшему, а другому лицу. Вопрос об ответственности физических и юридических лиц постоянно обсуждается, потому что речь идет о балансе между защитой причинившего вред и соответствующей суммой ущерба для потерпевшего. Это справедливо как для гражданской, так и уголовной ответственности. В 19 веке существовали два вида *ответственности*, и обе были причислены к физическому лицу. Позже произошло разделение ответственности на *гражданскую и уголовную ответственность*.

В середине 19 века значение термина *общество* изменилось и рядом с повседневным значением слово приобрело юридическое значение. Так называемое «общество взаимного кредита», было частным кредитным учреждением в России 19 и 20 веков. Оно было создано на принципе добровольного членства. Следовательно, его члены были заемщики, которые были связаны общей ответственностью и, у которых было возможно взять кредит. Первое частное общество взаимного кредита было основано в 1863 году Ламанским в Санкт-Петербурге. В 1846 году было основано так называемое Кирилло-Мефодиевское общество в Киеве. Его цель заключалась, в социально-политической и духовно-научной функции. Это общество пока не могло быть сравнено с обществом, которое определяет взаимную правовую ответственность или претензии своих членов.

В конце 18 века термин *общество* был важным в экономическом плане, но не в юридическом плане. Термин «дочернее общество» был заимствован в 1950 годах на основе слова *Tochtergesellschaft* немецкого юридического языка. Тогда под дочерним обществом понималось *общество* низкой степени капиталистического экономического права. После перестройки и осуществления экономических реформ, термин потерял

свой буржуазный характер и стал общим обозначением для отечественных и зарубежных компаний.

В различном лексическом отношении термин *іепитемья* ‘церковь наказание’ или ‘покаяние’ существует в различных источниках. Слово найдено под названиями іепитемья, ѳпитемья, опите мья, опитемию и епитимия. Термин происходит от греческого слова *επίτιμον* ‘наказание’.

Церковное наказание не было штрафом в традиционном смысле этого слова, так как оно возникло из нового понимания преступности, которое было отмечено духовенством. Преступления явились не только нарушениями светских законов, но также и нарушениями церковного права. Как следствие, любое уголовное преступление рассматривалось не только как преступление в уголовном смысле, но и как грех.

В России, канонические наказания представляли в основном штрафы, редко были также физические наказания. Это противоречило православным правовым основам «номоканона», которые охватывали тяжелые наказания, такие как смертная казнь, жжение или увечья. В 11 веке, положения «номоканона» стали частью русского права под названием «кормчая книга».

Существовала тесная связь между светским законом и каноническим правом. В 11 веке правовая власть церкви была ограничена, покаяние могло быть вынесено только в том случае, если преступление относилось к области светского права. В церковном праве, прежде всего, преобладало семейное право, особенно брачное право. В этой области существовало сильное влияние христианско-православного права, которое сохранилось до 19 века. *Іепитемья* – церковное наказание, как экс коммуникация или пытка. Церковные наказания были широко распространены в римско-католической церкви: анафема, инфамия, потеря гражданских прав, интердикт или суспензия. Юридический термин *іепитемья* использовался в русско-православной церкви до 18 века.

Так называемое слово *вира* имеется и в «Русской Правде», иногда упоминаются *вѣра* или *ви́ро*. Значение слова *вира* в «Русской Правде» следующее: это было наказание, использовавшееся в качестве многих преступлений и заменявшее кровную месть. *Ви́ра* происходит от старонемецкого слова *weragelt* ‘вергельд’, которое было заимствовано в русский язык словом *вира* на пути языковых германо-скандинавских и русских контактов в 862 году.

В «Энциклопедическом словаре, «Бр. А. и И. Гранат и К»» доказано раннее употребление слова *вира* в 996 году. Тогда дума установила, что введение *виры* не было выгодным, потому что штрафами злоупотребляли общины, которые приобретали оружие и коней.

Для юридической терминологизации особенно «Русская Правда» имела решающее значение, особенно в 11 веке. Термин *вира* уже не был использован и поэтому потерял свою юридическую значимость в 18 веке.

Выводы

В ходе анализа правовых терминов и их места в русской истории оказалось, что каждое из этих слов имеет свою отличительную этимологию. В ранней фазе русской юридической истории православное влияние было одним из решающих, каноническое право оказывало влияние на большую часть светского права. В более поздних фазах при Императоре Петре Первом и его последователях было заметно весьма определенное влияние немецкого права на русское право. Тем не менее, русское право не только взяло на себя правовые традиции другой юрисдикции, но создало свою русскую правовую традицию, основанную на различных источниках.

Заметный результат лингвистического анализа был следующим: Юридический термин *татьба* является доказательством того, что из активной лексики слова исчезают и заменяются на новые. По сравнению с исчезновением выражения *кровная месть*, исчезновение слова *татьба* интересно постольку, поскольку юридическое понятие кражи является частью правовой системы и сегодня, а слово как таковое больше не используется. В отличие от термина *кровная месть*, которое стало исторической реликвией юридической терминологии.

Целью данной дипломной работы являлось составление представления о правовой системе России для юристов, славянофилов и всех заинтересованных лиц. Из-за многих исторических, социально-политических и культурных влияний, приходится учиться понимать структуру и характер этой правовой системы. Соответственно, необходимо в первую очередь понять значение юридических терминов на русском языке, прежде чем сравнивать их с эквивалентами в других языках. В этом плане лингвистический анализ является важным вкладом в процессе сравнения и изучения правовых систем.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNG	LANGWORT
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
i.e.	id est
NEP	Neue Ökonomische Politik
og.	Oben genannt
OGH	Oberster Gerichtshof
ООО	Общество с ограниченной ответственностью (GmbH)
ОООГ	ООО-Gesetz
Pkt.	Punkt
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
СССР	Союз Советских Социалистических Республик (UdSSR)
STGB	Strafgesetzbuch
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
usw.	und so weiter
va.	Vor allem
z.B.	zum Beispiel
§	Paragraph

CURRICULUM VITAE

Persönliche Daten

Name Dominik Bertram Wohlfahrt
 Geburtsdatum 29.12.1987 in Klagenfurt
 Staatsbürgerschaft Österreichischer Staatsbürger

**Ausbildung**

- BG/BRG Villach, Perau von 1998-2006
- Ableistung des Präsenzdienstes beim Österreichischen Bundesheer im Zeitraum von 02.10.2006 bis 01.04.2007
- Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an WU Wien abgeschlossen am 07.10.2011
- Masterstudium Wirtschaftsrecht an WU Wien seit 01.10.2011
- Diplomstudium Slawistik/Russisch an Uni Wien seit 01.10.2007

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

- sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch
- gute Sprachkenntnisse in Italienisch und in Russisch.
- Bekundete Computerkenntnisse (ECDL, ECDL Advanced)
- Bekundete Sprachenkenntnisse in Englisch (Cambridge Advanced English) und in Russisch (TRKI-2)
- JOSZEF-Zertifikat (Sprach-, Interkulturelle Kompetenzen im CEE-Raum)

Berufserfahrung

- Veldener Tourismus Gesellschaft (Sommermonate 2007 – 2009)
- Praktikum in der Octavian Ltd in St. Petersburg (15.06.2010 – 31.07.2010)
- Rechtshörerschaft am LG Klagenfurt (01.08.2011 – 31.08.2011)
- Praktikum bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH (01.08.2012 – 30.09.2012)